

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

... Abtheilung Mindischer Geschichte

Darinnen kürzlich erzählt wird, was sich unter der Regierung Dreyer Bischöffe vom Jahr 1508 bis 1553 im Stift Minden Merckwürdiges zugetragen; Worinnen hauptsächlich von der Reformations-Historie gehandelt wird, Und einige Alte Lehns-Gewohnheiten vorkommen. Aus beglaubten Nachrichten zusammen ...

Culemann, Ernst Albrecht Friedrich

Minden, 1748.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10903

Vierte Abtheilung
Sächsischer
Geschichte,

Darinnen kürzlich erzählt wird,
was sich unter der Regierung
Dreyer Bischöffe
vom Jahr 1508 bis 1553

im Stift Minden
Merkwürdiges zugetragen;
Worinnen hauptsächlich
von der
Reformations-Historie
gehandelt wird,
Und
einige Alte Lehns-Bewohnheiten
vorkommen.
Aus beglaubten Nachrichten
zusammen gebracht.

M J N D E N , 1748.

Druckts und verlegt's Johann Augustin Enax,
Königl. Preuß. Hof-Buchdrucker.

Wiserer Btchreibung

Wundlicher

Rechtliche

Wunderliche

Me

Hic ub

Annis

Minde

Colleg

Hec m

Saxon

Inter

Hic qu

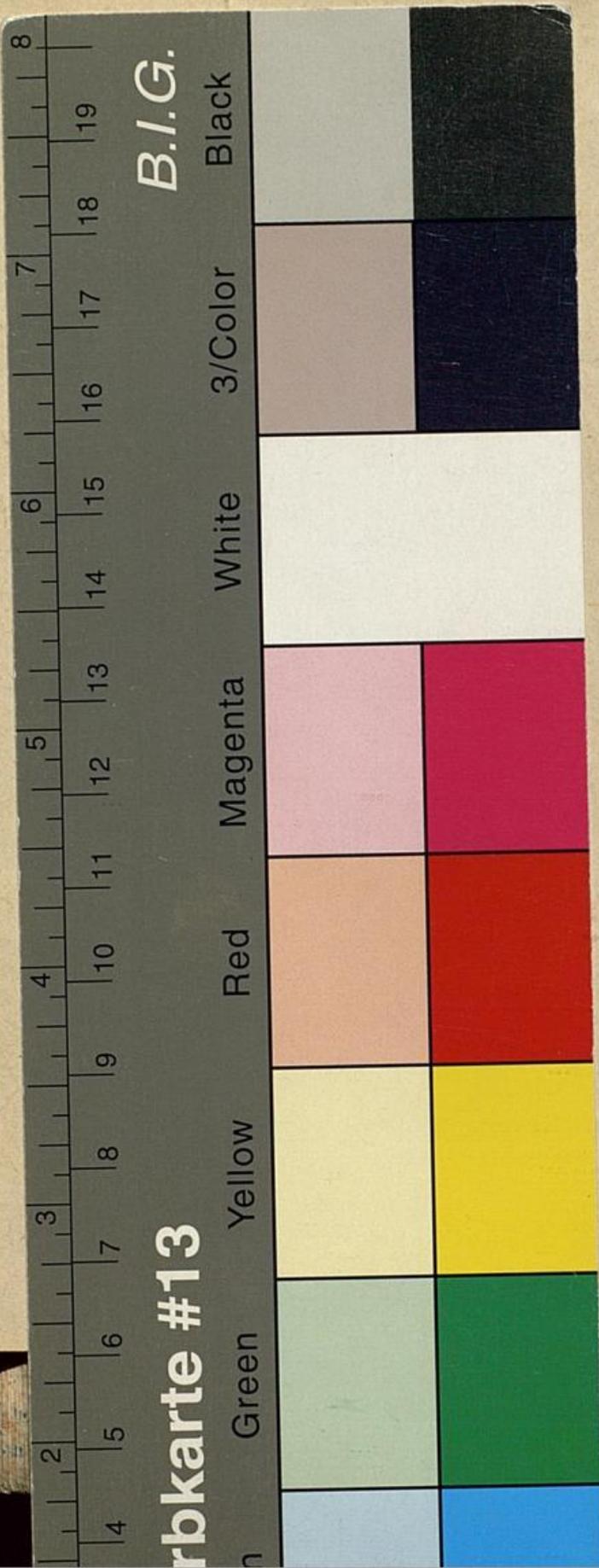
Nunc

Tuta s

Fausta

Regis





te.
mü
zu ge
ie to
byun
nche
zu
n die
ist ab
rom
i zu
ner
in die
ger
te
m
wa
D
i
Me
Re
einig
druckte



Meinders in Monumentis Ravens-
bergenfibus:

*Hic ubi Visurgis celebrem præterfluit urbem
Annis Romanis notus in historiis
Mindensem Cathedram Widekindus condidit
olim
Collegioque sacro prædia multa dedit
Hec magni quondam Ducis antiquissima sedes
Saxonie Columnen, præsidiumque fuit
Inter Westphalicas tandem caput extulit urbes
Hic quoque Conradi Cesaris Aula fuit
Nunc sceptris Friderice, Tuis, Rex inclyte,
paret
Tuta sub auspiciis, maxime Brenne, tuis
Fausta precor, currant vicinæ tempora Mindæ
Regis sub sceptris aurea secla fluant.*

Geehrter Leser!

Sum erfolget auch die Vierte Abtheilung der Mindenschen Geschichte, welche wir dir aus einer weitläufigen Sammlung von beglaubten Urkunden theilen.

In dieser wirst du etwas von denen Zeiten der Reformation und demjenigen, was da mahl in diesem Lande vorgegangen, die Mindenschen Lehns-Rechte und Gewohnheiten antreffen, welches alles der Verfaßter demahl weitläufiger auszuführen geschlossen ist; Vorerst must du dich mit diesen Auszuge begnügen, worinnen doch bereits einige Merkwürdigkeiten befindlich, welche bishero noch nicht gedruckt, und vielleicht auch dir unbekannt gewesen.

Minden,
am 2ten October
1747.

Der Verfaßter

Franciscus I.

in Herzog von Braunschweig und Lüneburg, und Herzogs Henrici mali zu Wolfenbüttel Sohn, ist der zwey und funfzigste Bischoff zu Minden, und ward gleich nach Absterben Bischoffs Henrichs Anno 1508 erwählet, wie er kaum das 17te Jahr seines Alters angetreten, indem er Anno 1492 geboren:

Am Sonntage Vocem Fecunditatis stattete er den Bischöflichen Eid ab, und am Frentage nach dem Sonntage Cantate 1509 bestätigte er der gemeinen Ritterschafft und denen Städten Minden, Lübbecke, Petershagen und Schlüsselburg ihre Privilegia, Sitten, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten, mit der angehengten Versicherung, daß er sie auf keine Art und Weise beschweren, und mit einigen Schakungen belegen wolte.

Er hielt darauf ferner das gewöhnliche Lehn Recht oder Lehn-Gericht auf dem grossen Dom-Hofe zu Minden unter dem Marien-Bilde, das gegen Norden vor der Dom-Kirchen stehet, wobey sich alle Vasallen der erlassenen Edictal-Citation gemäß zu Pferde einfinden mußten, und ohne erhebliche Ursache nicht ausbleiben durfften. Sein Herr Vater war gleichfals zugegen, und gieng ihm, dem Bischoff, mit gutem Rath an die Hand, besorgete auch, daß der Stifts-Regierung gelehrte Leute vom Adel vorgesezt wurden, weil er noch so sehr jung war: Wie nun gleich Anfangs einer, Namens Johannes Bordeslo und Toennies von Exteren im Stift Minden grosse Unruhe angerichtet hatten, so



waren sie solche zu dämpfen bemühet, und zogen die
ben so lange, bis sie den Frieden gelobet, zum Arreſt

In ſelbigem Jahre fundirten Swederus Baſmer
Bartholdus Baſmer und Heyno Baſmer eine Vi-
carie zur Ehre Sanctorum Thimothæi & Matthiæ Apo-
ſtolorum und Appolloniæ virginis bey dem Altar
Mariæ Magdalena in der Dom-Kirche zu Minden,
Genehmhaltung des Dom-Capittuls, wozu ſie ſelbſt
nur 300 Rheinische Gulden widmeten, wovon der
tliche Beſitzer die Zinſen genieſſen, und dagegen ſchick-
lich gehalten ſeyn ſolte, gleich andern Vicarien
Kirchen-Dienſte zu verrichten. Fundatores referen-
ten der Baſmerschen Familie zu Kieburg und Oſ-
hagen das Jus Patronatus über dieſe Vicarie, ſo
jemand männlichen Geſchlechts davon im Leben
würde: Wann aber dieſelbe ausgeſtorben, ſolte ſie
dem älteſten Camerario am Dom zuſtehen.

Im Jahr 1509 verglich ſich Biſchoff Franz
am Montage nach dem Sonntage Miſericordiæ
mini unter Einwilligung des Dom-Capittuls mit
den von Klencken, welche das Amt Schluſſel-
Pfandes-weiſe unter hatten, wegen des Dorffs Dorn
und anderer dazu gehörigen Pertinenzien, daß ſie
nach wie vor dabey verbleiben ſolten.

Anno 1511 am Tage Coſmi und Damiani fey-
Herzog Henrich der ältere, Herzog Henrich der jün-
re, und Herzog Erich von Braunschweig, Herzog
Henrich zu Lüneburg, Biſchoff Franz ſelbſt, und
Erz-Biſchoff Chriſtoph von Bremen nach Minden,
woſelbſt ſie ſich 14 Tage auf, und auf dem Martini
Thurner-Spiele hielten; Des Endes ſich aus den
benachbarten Landen viele Ritter einfanden, und
ſolcher Zeit daſelbſt ſehr luſtig machten und allerley
Freuden-Spiele anſtellten.

In ſelbigem Jahr ward der Martini Thurn

bauet. Behuf der Kosten wurden in denen benachbarten Städten die Gelder collectiret, die Quatersteine aber von denen Bürgern gelieffert.

Um diese Zeit haben, wie in einer geschriebenen Chronick gemeldet wird, zwey Hausleute aus der Grafschaft Hoya zwischen dem Minder Walde und dieser Grafschaft einen Schnadstein heimlich hinweg genommen, wurden aber von denen Bürgern heimlich aus dem Bette geholet, und zu Minden auf dem Marckte ohne grosse Weitläufigkeit decolliret, wobey es auch dero Zeit wegen der erfolgten Hoyaischen Unruhe verblieb.

In diesen Geschichten ist aber schon mehrmalen bemercket, daß die Grafen von der Hoya ihre Grenzen gegen das Stift Minden gar zu sehr erweitert, und demselben die Schlöffer Diepenau und Steigerberg vorenthalten haben. Bischoff Franz wolte solches nicht weiter zugeben, und ließ, als er mit denen Grafen in Güte nichts ausrichten konte, die sämtlichen Unterthanen des Stifts aufbieten, mit welchen er in die Grafschaft Hoya, zumalen Graf Friederich von der Hoya vom Kayser in die Acht erkläret war, und dieser über dessen Land en faveur seines Canzlers disponiret hatte, einen Einfall that, alles verheerete und plünderte, die Grafen auch selbst verjagte, und mit Hülfe seines Herrn Batern, Herzogen Heinrichen des Aelteren zu Braunschweig und Lüneburg, und der Stadt Minden, die Grafschaft Hoya unter seine Botmäßigkeit brachte. Mit demselben und seinem Bruder, Herzogen Erichen zu Braunschweig und Lüneburg, errichtete er desfalls Anno 1512 am Frentage nach Kilians Martiris dahin einen Vergleich, vermöge dessen dem Stift Minden alle durch die Grafen von der Hoya entzogene Güter wieder übergeben wurden, und bestgesetzt ward, daß die Diepenau mit aller Zubehör, und die Höfe zu Stellingen, und was auf der Seite nach Rahden belegen,



mit dem Niedern und Obern Stroehen, die Dörffer
 stetter Marck, der Minder Wald, die Dörffer
 Höfe zu Bonhorst und Vermessen, imgleichen
 die Grafen von der Hoya zu Hevern gehabt, die
 vor dem Petershagen, die Höfe zu Rutenhagen
 mit denen Höfen auf der Nortboerde, der Hof zu
 den, und dasjenige, was die Grafen von der Hoya
 aus dem Dorffe zu Windheim gehabt, an Dörffern
 Höfen, Holzmarcken, oder eigenen Leuten, mit
 Werenger und Bredelinger Marck um Loccum
 dem Stift Minden verbleiben solle. Die Schieds-
 ward darin folgender gestalt vestgesetzt: Durch
 Balen, vor dem Bael-Kampe her auf das Leeser
 nach der Seagerieden, von da weiter nach der
 so von Bogelsange kommt, und dem nach Buchen
 gehenden Sand-Wege vor dem Schmiedebruche,
 ches nebst der Cluß zu Masbecke zum Stift Minden
 geleget ward, herunter bis in die Weser: Auf der
 dern Seite der Weser vom hohen Zaun an auf
 Sehboden vor den Roden nieder nach der Sidenrode
 von da nach dem Hocken am Graben bey Hindern
 her durch die Müßleringer Weiden auf das Dorff
 nach Brestorpe, von da nach Hudestorpe, welches
 Dorff zu dem Stift Minden geleget wurde, über
 Langwedel her. Was sonst das Mindensche
 Schlüsselburg zu Estorpe und Landesbergen gehet
 und das Stette-Geld zu Holzhausen, imgleichen
 beyden Höfe zu Sehensen, das Guth zur Liebenau
 das neue Haus genannt, ferner das Stette-Geld
 der Liebenau zu Bruchtorpe sollte alles bey dem
 Minden bleiben, und denen Geistlichen zu Minden
 ward versprochen, daß sie bey ihren Gütern, Zehnten,
 Höfen, eigenen Leuten, Renthen, Zinsen
 Aufkünften ruhiglich gelassen, und dabey geschicket
 werden solten: Der Vergleich ward auch würdlich

erfüllt, und wegen der Schnadt das Nothige reguliret, dem ohngeachtet aber ließ der Bischof Reinecken von dem Slon, genant Tribben, in dem Besiz des Hauses Diepenau, welches ihm von denen Grafen von der Hoya versezet war. Anno 1516 aber versezte er solches an Johan von Münchhausen, Kolff und Segebanden, Gebrüdern von Holle.

Mit der Stadt Minden lebte Bischoff Franz anfänglich in keinem sonderlichen Vernehmen, dahero dieselbe von denen Bürgern besonders in der Gegend des Simeonis-Thors bevestiget ward: Die Steine dazu wurden bey dem Bedigenstein gebrochen, und alle Arbeit vor Geld gemacht, die Kosten belieffen sich sehr hoch, und musten die Gelder vom Clero zu Paderborn negotiiret werden. Anno 1513 aber am Abend Matthai Apostoli söhnten sie sich mit einander aus, da er dann der Stadt ihre alte Privilegia, Herrlichkeiten, Gewohnheiten und Herkommen bestätigte, und versprach, daß die Stadt ins besondere bey ihren Holzungen, dem Minder Walde, dem Northolz, Wisbrocke, Ritterbruch und Osper beschüzet, und keine neue Zuschläge daselbst gemacht, die Bürger auch bey der Jagd, Hude und Weide, als von Alters hergebracht, gelassen, und mit keinem Zoll beschweret werden sollten.

In solchem Jahre war in dieser Gegend eine sehr truckene Zeit: Um den Tag Pauli Befehrung entstand aber ein solches grosses Wasser, daß es die hölzernerne über steinerne Pfeiler gebauete Brücke zu Minden wegriß, welche dero Zeit jedoch nur aus 5 Jochen bestund. Bey solcher Dürre sol man Getreide zum Mahlen von Braunschweig in diese Gegend gebracht haben, und wegen des Gemahls grosse Noth gewesen seyn, indem man für jeden Scheffel 2 Schilling bezahlen müssen. Es scheint also, daß man von Windmühlen dero Zeit noch nichts gewußt habe.

Anno

Anno 1514 zogen die Herzoge von Braunschweig mit ihren Völcern, worunter auch Hülfstruppen der Stadt Minden waren, in Friesland, Fontenay wegen eingefallenen Winters nichts ausrichten: Dem Winter thaten sie abermals dahin einen Zug, wurden ganz Friesland unter sich gebracht haben, nicht Herzog Heinrich, Bischofs Francisci Vater, selbst sein Leben lassen müssen.

Anno 1515 ward Bischof Franciscus von dem Schosse zu Utrecht gegen Herzog Carl von Geldern Hülf geruffen, und als er sich gerüstet hatte, ihm welches ohne Erstattung der Kosten abgeschrieben, daher er mit 200 Mann zu Pferde und so viel Fußtruppen in das Stift Utrecht fiel, und solches branntische Chron. MS. vermeldet, daß durch diesen Krieg die Mindische Ritterschaft recht empor gekommen sey.

Bischof Franciscus sol nach Absterben seines Vaters eine gar wilde Lebensart angefangen, keine geschickte Råthe gehalten, sondern lauter Råthe um sich gehabt haben; Daher es dann auch geschehen, daß er mit denen Grafen von Diepholz und Schaumburg wegen der Grenze in Uneinigkeit in Streit lebte.

In diesem Jahr ward auch der Wall von der Leyden (i. e. Magistrats) Mühle im Priggenhagen an das Weser-Thor zum Stande gebracht: Worin eine grosse Uneinigkeit zwischen dem Dom-Capitulo und dem Magistrat, und so gar ein Proceß am Römischen Stuhl entstand, dem Namens des Dom-Capituli Heynecke von Mandelslo betrieb.

Anno 1516 hielt sich der Nuncius Apostolicus, Johannes Angelus Arciboldus J. U. Doctor, Praefectus de Arciflate, zu Minden auf, welcher gegen die Verlegung grossen Summen Geldes Ablass-Briefe theilte: Unter andern erhielt dergleichen der damalige Dom-Dechant Martin von Mandelslo.

Oberwehnter massen versetzte Bischof Franz in diesem Jahre das Schloß Diepenau an Johan v. Münchhausen, Kolff und Segebaude von Holle, für 2400 Rheinische Goldgulden, und für 150 dergleichen Gulden das sonst zum Amt, Hause Rahden gehörige Edinger Feld, so zwischen Rahden und Diepenau gelegen, dessen nachhero die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg sich unterm Vorwand, daß es jedesmalen ein Pertinentz des Hauses Diepenau gewesen, sich gleichfalls angemasset haben. Ermelten Segebaude, welcher Comendator zu Wietersheim war, und Kolff, Gebrüdern von Holle, versetzte ferner Bischof Franz Anno 1517 für 367½ Gfl. das Stifts-Gut Deterskamp genannt, mit aller Zubehörungen, und insbesondere denen Unterthanen Wercke von Behren und Marquard Blyffhricht, imgleichen dem Zehnten zu Holzhausen von allen Kämpen und Zuschlägen, welche bereits gemacht und noch gemacht werden dürften, und dem Fleisch-Zehnten.

Im Jahr 1519 am Martini Abend entstand zu Lübecke in dem adelichen Hofe derer von Gogräven Feuer, wodurch die ganze Stadt bis auf 5 Häuser, welche am Wester-Thore stehen blieben, in die Asche geleyet ward.

Im selben Jahre wurden die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Erich der Aeltere und Henrich der Jüngere, mit Bischof Johan von Hildesheim und seinen Allürten, Henrich von Lüneburg, denen Grafen Anton, Herm, Johan und Jost von Schaumburg, Josten, Grafen von der Hoya, Friederich von Hoya, Diepholz und Symon von der Lippe in einen Krieg verwickelt, von welchen auch Bischof Franz und das Stift Minden überfallen und er daraus verjaget ward, die Stadt Minden und das Schloß Petershagen aber eingenommen wurden, vid. Pfeffingers historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses T. I. L. III.

c. 11. p. 565. In welchen jämmerlichen Zustand das Stift Minden durch diesen Krieg gesezet worden, welches hat jemand dero Zeit folgender massen beschrieben.

Im 1519ten Jahr starb Kayser Maximilian Namens der Erste in der Stadt Wels, am 12ten des Junners, im 59sten Jahr seines Alters. Nach demselbigen Tode hat Bischof Johan von Hildesheim geborner Herzog von Nieder-Sachsen zur Lauenburg die Herzogen von Braunschweig, nemlich Herzog Erich den Aelteren, Herzog Heinrich den Jüngern, und den beiden Herrn Brüdern, Herzog Wilhelm den Aelteren mit Krieg angriffen, darüber denn die Stifter Hildesheim, Minden und Verden, und die Länder Braunschweig und Lüneburg sehr jämmerlich sind verheeret, verbrannt und verwüestet worden. Herzog Erich der Aeltere war regierender Herzog zwischen Diester und Leine, und im Land Göttingen, Herzog Heinrich der Jüngere hatte Wolfenbüttel und das Braunschweigische in seiner Verwaltung, seine Herren Brüder waren Bischöffe, Herzog Franz zu Minden und Herzog Christoffel zu Bremen und Verden, Herzog Wilhelm aber, der sonst der Aeltere genannt wird, war zu dieser Zeit noch ein junger Fürst, und derowegen noch zu seiner Regierung zugelassen, diese fünf Leuwen hatten Bischoff Johan von Hildesheim erzürnet, und Ehr Anno 1519 in der stillen Wochen unverwarnter Weise in das Stift Minden, raubte und brannte gütlich, und hatte zu seinem Bystande Herzog Heinrich von Leuneburg, Grafen Johan von Schorwenburg Item, die Grafen von der Hoya, von der Lipp und von Diepholz, diese alle riefen die Jungfrauen Maximam um Hülfe an, gleich als Christus ihr Son mitleidig seyn konte, sein heilig Mutter müst In erst durch Vorbitte dazu bewegen, und in den Namen der Jungfrauen Marien als seiner sonderlichen Patronin

Beschermerin hat Bischof Johan von Hildesheim erstlich das Stift Minden angriffen eben in der stillen Wochen viellich aus sonderlicher Andacht, daß Ehr bey dem Blutvergießen im Stift Minden Sich des Leidens Christi erinnern konte: Hilff Got, welch ein jemerlich Geschrey ist da über den Bischof von Hildesheim gewesen, welch ein kleglich Seufzen und Wehklagen ist da hin und wieder gehöret worden, wy hat ehr da so vil armer und elender Leute gemacht. In kurzer Zeit gewann ehr die Stadt Minden, die muste sich ergeben und Im huldigen und schweren, folgent hat er auch den Petershagen als Heupt-Schloß im Stift Minden gewonnen, darnach wandte er sich ins Land Göttingen zc.

Ein anders Chron. MS. sezet noch ferner hinzu, daß als Bischof Franciscus die Belagerung der Schlöffer besorget, er das Flecken Petershagen abbrechen, und der Bürger Guth auf das Schloß bringen, und das selbe mit 300 Bürgern unterm Commando eines Doms Herrn besetzen lassen, selbstn aber mit der ganzen Ritterschaft in die Stadt Minden gerücket, Haus Berge und Rahn den in den Brandt stecken lassen. Am ersten Oster-Tage entstund in der Stadt Minden ein Allarm wegen einer bevorstehenden Belagerung, am Montage ward Petershagen von dem Feinde eingenommen: Und wie der Bischof sich auch zu Minden nicht sicher erachtete, verließ er diese Stadt, welche sich darauf mit dem Feind in Güte setzte u. ihm den Durchmarsch verstattete.

Joachim Barward Lauenstein in seiner historia diplomatica Hildesienli P. II. Lib. II. cap. 10. p. 100. seqq. beschreibet uns diese Beuhde ausführlicher, und meldet fürnemlich, daß solche insbesondere daher ihren Anfang gehabt, weil die Gebrüdere Burchard und Hildebrand von Salder das ihnen versetzte Schloß Lauenstein gegen Bezahlung des Pfand-Schillings nicht wie:

wieder abtreten wollen, und pag. 105. daß Bischof Frank um des willen mit in diesen Krieg verwickelt worden, weil er die von Salder und andere des Stiftes Hildesheim Feinde im Stift Minden geduldet, und pag. 106. daß unser Bischof Frank in der blutigen Schlacht auf der Soltauer Heide mit gegenwärtig gewesen, doch mit 300 Pferden noch glücklich davon kommen. conf. Gobler de B. Hildesimensi apud Scharidium p. 81. In einer geschriebenen Chronica wird noch gemeldet, daß Bischof Frank den Helm der Stadt zugerichtet gewesen, daß ihm solcher vom Feind nicht genommen werden können.

Als nun solcher gestalt Bischof Frank seines Bischofsamt entsetzet und daraus vertrieben worden, legten sich die Fürsten, Erz-Bischof zu Magdeburg und Markgraf Herzog Friederich zu Sachsen, Marggraf Johann zu Brandenburg, Herzog Johan zu Sachsen, Herzog Heinrich zu Mecklenburg ins Mittel, und richteten die zwischen mehrgedachten Bischöffen zu Minden und Hildesheim entstandene Irrungen nach einem gerichteten Compromiss zur Untersuchung, Bischof Frank ward aber das Stift Minden restituiret, mußte jedoch Anno 1520 am Sonnabend nach Sonntage Inuocavit einen bündigen Revers stellen, daß er wider den Bischof von Hildesheim und seine Allürten und ihre Unterthanen fürter keine Gewaltthätigkeiten vornehmen noch solches durch andere zu thun gestatten, sondern sich an Gleich und Ungleich begnügen lassen, und dafern er dennoch abermals mit seinen Nachbarn in Krieg verwickelt werden müßte, das Dom-Capittul, die Stadt Minden und ihre Unterthanen ihm darunter nicht behülflich seyn, denn diese sich an obermeldte Chur- und Fürsten halten und ihrer Pflichten, damit sie Bischöffen Frank widerstandt, auf solchen Fall erlassen seyn solten. Das

Capittul, und ins besondere der Dom-Probst Daniel Berner, Martinus von Mandeslo, Dom-Dechant, Amelungus von Snetlage, Senior, imgleichen Zheardus, Abbt, und ganze Closter SS. Mauricii et Simeonis, Liborius von Bredowo, Compthur zu Wytersen, Johannes von Mandeslo, Probst, Albertus Kemener, Dechant, Albertus von Lenthe, Senior, und das übrige Capitul St. Martini, Thomas von Halle, Probst, Henemannus Fullgreve, Senior, und Capitul zu St. Johann in Minden, Friz von Oberg, Ritter, Boldewin von Quernheim zu Beck, Ernst Haderwich Rithart von Westorp, Johan von Quernheim, Thomas von Olden, Johan Westorp, Herman Gogreve, Harteke und Stacies Gebrüdere von Münch, Johan und Albert Gebrüdere v. Münchhausen, Gerd von Hilmeringhausen, Johan Eribbe, Eords Sohn, Johan Eribbe, Johannis Sohn, Harteke Haderwich, Ludolph Klencke, Johan von Quernheim zur Ulenburg, Eynwolt von Terken, Harborth von Mandeslo, Joist Gropendorp, imgleichen die Magistrate zu Minden und Lübbecke, besiegelten diesen Revers als Bürgen.

Bei dieser Unruhe haben die Grafen von der Hoya ihre Graffschaft wieder bekommen, jedoch blieben noch zwey Aemter dem Hause Braunschweig.

Durch diesen Krieg ist das Stift Minden in den Grund ruiniret worden, massen dann in einer Chron. MS. gemeldet wird, daß als Bischof Franz wieder auf dem Schlosse Petershagen angekommen, er weiter nichts als einen Hering und einige Micken vorgefunden, womit er sich den Hunger stillen können.

Gleich nach diesem Kriege entstand daher in dieser Gegend die Pest, welche viele Menschen wegfräß.

Um diese Zeit müssen alhier die Woll-Fabriken in ziemlichem Flor gewesen seyn, Bischof Franz suchte solche auch noch mehr zu befördern, und verfahe die
Woll-

Wollweber in der Stadt Minden Anno 1520
 Frentage nach Kiliani Episcopi mit einem besondern
 Privilegio und Gilde-Briefe, vermöge dessen
 gleich andern Aemtern in der Stadt Minden
 Gerechtigkeit gegeben, und frey gestellet ward,
 von ihnen gefertigte Tuch zu schneiden und zu ver-
 fen, wogegen der Bischof sich aus dem Amt jährlich
 einen Canonem von 2 Gfl. und von jedem, der
 von neuem aufgenommen würde, 1 fl. stipulirte,
 sie ins besondere anwieß, sich gegen das Dom-Capitel
 aufrichtig, fromm und billig zu verhalten, und an
 selbe auf keinerley Art und Weise zu vergreifen.

Zu eben derselben Zeit fand das Closter Loccum
 genöthiget, über die Bedrückungen Bischofs Franz
 sich bey dem Orden zu beschweren, Gerhard Abt
 Closters auf dem Altenberge, und Dittmarus
 Closters Heyne in der Maynzhischen Diöces, er-
 fen auch ein sehr nachdrückliches Schreiben an
 Bischof und Dom-Capitul zu Minden, und er-
 neten sie, das Closter Loccum in dem ruhigen
 ihrer Güter nicht zu turbiren: Worin eigentlich
 die Bedrück- und Beinträchtigungen bestanden,
 was Bischof Franz auf sothanes Schreiben ge-
 wortet habe, davon kan noch zur Zeit nichts Zu-
 siges gemeldet werden, auffer daß aus Treuers
 hausischen Geschlechts-Historie und dessen Be-
 p. 132. zu ersehen, daß zwischen Bischof Franz und
 Closter Loccum wegen der Glosfer und Heimser
 einige Irrungen erwachsen.

Anno 1521 entstand zu Minden zwischen der
 gerschaft und Rath, welcher das alte untaug-
 Geschütz, jedoch ohne vorhero mit denen
 gehaltenen Rücksprache, verändern lassen wolte,
 grosser Tumult, worüber so gar einige das Leben
 und andere des Raths aus der Stadt flüchten mußten.

Chron. MS. Mindense meldet ferner, daß Bischoff Franciscus an dergleichen Unruhe viel Vergnügen gehabt, und dazu vermuthlich vieles beygetragen: Wie er dann auch kurz darauf nach Minden gekommen, und die Rathsherren und andere vornehme Bürger auf den Keller invitiren lassen, und als sie aus Blödigkeit nicht kommen wollen, in eigener Person als ein wunderlicher Herr auf des Schinders Laß. Karren heran gehohlet; massen er dann dergleichen seltsamen Streiche mehrere auslauffen lassen, und ob er gleich viel Geld zusammen gescharret habe, dennoch niemanden dasjenige, was er schuldig gewesen, bezahlet habe.

Anno 1523. mußte Bischoff Franz einige Gelder haben, und negotiiren lassen, des Endes das Dom-Capitul ihm vergönnte die Vogtey Sohfeld vor 2000. Rheinische Gulden zu versehen, es machte jedoch derselbe sich anheischig, binnen kurzer Zeit diese Gelder wieder zu bezahlen, und legte desfalls zur Sicherheit bey dem Dom-Capitul eine von denen Herzogen Otzone und Ernst zu Braunschweig und Lüneburg ausgestellte auf 9000. Rheinische Gulden haltende Obligation nieder, woran es sich, auf allen Fall die Re- lution der versehenen Vogtey Sohfeld nicht geschehen sollte, wieder erhohlen könnte.

Anno 1524. erhielt die Stadt Lübbecke vom Bischoff Franz dahin ein Privilegium, daß der Magistrat daselbst aus zwölf Personen bestehen, und aus denen Burgmännern, und Bürgern auf heiligen drey Könige alljährlich erwählet werden sollte.

Lauenstein in seiner Hildesh. Hist P. I. L. II. c. 2. p. 60. bemercket, daß Bischoff Franz Anno 1524. Schutzherr der Stadt Hildesheim gewesen.

Und Treuer berühret c. I. p. 133. wie in diesem Jahre Bischoff Franz durch Vermittelung Everhards
 B von

von Münchhausen und Wilcken Klencken mit dem
 Closter Voccum und vornehmlich dem Abt Burchard
 Störter wegen der Marckherrlichen Gerechtigkeiten
 der Gloeser und Heimser Marck verglichen worden.
 Vermöge dieses Vergleichs haben die Windheiden
 dem Closter Voccum als Herrn der Holz-Marck
 gegen einer Pfand- und Verwundung Satisfaction
 ben, zehen Hauß-geseßene Männer, deren jeder
 pfündiges Wachs-Licht der H. Mutter Gottes
 opffert, nach dem Closter senden, und die ver-
 dete Priester um Vergebung bitten müssen.

Ao. 1525. war es in diesen Gegenden wegen
 übel bestellten Regierung sehr unsicher, ein jeder
 was er wolte, und übte nach Gefallen Thätlich-
 aus, daher errichteten in Vigilia Conversionis
 Daniel Berner Thum-Probst, Marten von
 Delslo Thum-Dechant, Amelung von Snerbe
 Senior und ganze Capitul, Liborius von Becke
 Comthur zu Wittersheim, Johann von Quernheim
 zu Becke, Alhard von Quernheim der ältere/
 von Münchhausen zu Haddenhausen, Johan
 der Elter, Thomas von Olden, Statius
 Albert von Münchhausen, Johan von Quernheim
 Ulenburg, Johan Tribbe geheissen der Niedertr
 Johan Tribbe Droste zum Reineberge, Alhard
 Quernheim Boldewins Sohn, Johan von
 ringshausen, Johan von Westrup, Herman
 strup Richarts Sohn, Jobst Grapendorff,
 rich Hadewig Ernstes Sohn, Hardeke Munich-
 dekens Sohn, Albert Hadewig, Matthäus
 Gögreve zu Lubbecke und ganze Ritterschafft,
 Burgermeister, Rath, Vierzige und Aembter
 Stadt Minden, nebst Ritterschafft, Burgermeister
 und Rath der Stadt Lubbecke eine Erb-Bereim
 dahin, daß sie sambt und sonders ihrem Bischoff

Landes-Herrn solten und wolten getreulich helffen, zu Erhaltung desselben Hoheit, Gerechtigkeit/ Land und Leute, und alle Beschwer, und Einsperrung abwen. den, auch alle Eingeseffene und Unterthanen des Stiffts Minden geistlich und weltlich gegen alle Besdrückungen verthädigen.

Es kamen auch sämbtliche Stifter und Clöster in der Diöces des Stiffts Minden Bischoffen Francisco mit ziemlichen Geld-Summen zu Hülffe, wogegen er ihnen sämbtlich ihre Privilegia confirmirte, und versprach sie nach Vermögen zu verthedigen und zu beschirmen, mit keinen Schatzungen, Beden, Pflichten, Land-Steuern und dergleichen auf einigerley Art und Weise zu beschweren, auch nicht einmahl die von Päpstlicher Heil. oder Kayserlicher Majestät bewilligte Contributiones von Ihnen zu fordern zc. Wie dann auch das Dom-Capittul selbst solches genehmigte.

Anno 1526. starb der Dom-Dechant Marten von Mandelslo, und ward darauf Borchardus Büsche einmüthiglich wieder erwehlet. Das Dom-Capittul machte ihm durch einen Notarium solche Wahl bekannt, allein derselbe bedachte sich noch sehr, ob er diese Würde auch annehmen wolte, und bat sich so gar einen ganzen Monath Bedenck-Zeit aus, nach dessen Ablauf er allererst sich dazu entschloß, und darauf mit grossen Solennitäten durch den Senioorem Rabadonem de Horst im Capittul introduciret ward, mithin den obersten Platz im Chor und auf dem Capittul-Hause occupirte: Diesen Burchardum de Büsche referiret Hamelman Operibus hist. pag. 233. inter viros in Westphalia eruditione scriptisque illustres, und meldet weiter von ihm: Burchardum Büschium fratrem Hermanni Büschii Decanum Cathedralis Ecclesiae Mindensis, fuisse studiosum &

doctum apparet ex Epigrammatis quæ ipsius frater Hermannus Büschius ad eum scripsit, ubi inter alia sic ait:

Quod vigili studeat obscura volumina, cura,
Frater & à magnis edita jura viris
Laudo &c.

Er ist aber ein grosser Verfolger derer Evangelischen gewesen, wie solches Büschmann progr. de Reformationis bemercket hat. Vid. plura in den Denckmahlen des Mindenschen Abels und zwar in der Familie von Büschen.

In diesem 1526sten Jahre erregten auch die Bürger und Einwohner der Stadt Minden bey Gelegenheit / daß einer ihrer Mit-Bürger Namens Karst Strohschneider wegen begangener Uebelthaten verurtheilt werden sollen, gegen Rudolphen von Holle Fürst des Mindenschen Land: Drostes des Hauses zum Bielefeld einen grossen Aufruhr, wobey dieser von Holle, die Bürger mit Steinen auf ihn geworffen, in geringe Leibes- und Lebens-Gefahr gerathen, weilweilen Bischoff Franz solches höchst ungnädig nahm, und die Stadt mit dem ganzen Lande kriegte, und daraus gar leicht ein grosser Unglück entstehen können, so schlug sich Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig und Lüneburg ins Mittel und legte diese Sache Anno 1526. am Mittwoch nach Matthai Apostoli & Evangelistæ in der Stadt bey. So viel aus dem alten mehrentheils zerrissenen darüber errichteten Brieffe abzunehmen, hat der Bischoff gleich vornehmlich darin bestanden, daß 1) Karst Strohschneider annoch wie recht und gewöhnlich gerechtfertiget, 2) die Urheber des Aufruhrs ernstlich davor angesehen, zu dem Ende 3) mit ihrer Nothdurfft und Defension vorab gehöret und die schuldigen befundenen aus der Stadt verwiesen, oder sonst

vom Bischoff gestraffet, 4) und es gleichergestalt mit denen, die der Magistrat gefangen genommen, gehalten, 5) die Flüchtigen aber nicht anders, denn mit Wissen und Willen des Bischoffs und Capittels in die Stadt gelassen werden sollen: Hiernächst sollte 6) der Rath der Stadt Minden ihr bisheriges unzulässiges Verfahren mit dem Capittul und der Clerisey gänzlich abstellen, und sie führohin bey ihren alten Rechten und Herkommen lassen, und handhaben, auch der Clerisey das abgepressete Geld binnen Jahr und Tag erstatten, und 7) das eingebrachte Gut als Speck und übrige Sachen gütlich bezahlen: Die Bürger und Einwohner der Stadt Minden sollten sich ubrigens gegen ihren Bischoff und das Capittul gehorsamlich bezeigen, und Herzogen Heinrichen von Braunschweig und Lüneburg wegen seiner hiebey gehabt Mühe zur Danckbarkeit 2000. Gfl. entrichten. Eben daher geschah es auch, daß die Stadt Minden den bishero Pfandesweise untergehabten halben Theil des Schlosses und Hauses Friedewaldes, welcher nachgehends Himmelreich benahmet worden, und in alten Zeiten der Stadt Minden in vor dero Zeit schon unbekannt gewesenen Osnabruckischen Münz, Sorten, so man doch auf 600. Goldfl. anschlug, fahren lassen mußte, und wie nicht mehr dann billig war, daß der Land-Drost Rudolph von Holle, wegen der ausgestandenen Leibes- und Lebens-Gefahr gleichergestalt Satisfaction erhielt, so belehnte Bischoff Franz denselben Anno 1526. am Donnerstage nach Martini Episcopi mit dem Stifts Antheil des Schlosses und Hauses Friedewalde mit aller seiner Zubehörung und Berechtigkeith, mit Gerichte und Rechte und Untergerichte im Flecken Friedewolde, Diensten, Zinsen, Schatz, Schulden, Pflicht und Unpflichten, so wie es die Stadt Minden vorhin Pfandesweise gehabt:

In dem Lehen-Briefe ist weiter ausdrücklich enthalten, daß alle diejenige, so zum Friedewalde wohnen, oder sich noch daselbst niederlassen würden, dem von Holle, alle Wochen, und zwar der Woche mit dem Pfluge, der Rötter aber mit dem Leibe, dem andern Stiffts-Eingefessenen, dienen, und jährlich ein Mahl Schwein geben solten, daß er der von Holle befügt seyn solte, mit der Deel-Zucht und Zucht der Schweinen, so er selbst zu consumiren gedächte, Hude und Mast im Minder Walde zu gebrauchen, auch daraus nothdürfftig Bau- und Brennholz zu nehmen; daß dafern Rudolph von Holle nicht mehr stehen länger auf der Burg mit denen von Minder wohnen, er einen Platz von der Burg aussehen, der der Gemeinheit, oder wo es ihm sonst gefallen, und darauf ein Haus oder Wohnung zu erbauen, und solches nach seinem Gutdüncken mit Graben, Wällen und Mauern zu versehen und zu befestigen, worunter der Bischoff ihm behülfflich und in jeder Weise noch Wege hinderlich seyn wolle, daß er in diesem neuen Hause, die zu diesem Theil des Friedewalde gehörige Pertinentien ebenso als auf der Burg nutzen und gebrauchen könne und möge. Dafern Rudolph von Holle ohne männliche Leibeserben versterben solte, mithin dieses Lehn-Gut dem Lehn-Herrn anheim fielen, wolte der Bischoff niemanden damit wieder belehnen, noch solches verpfänden, es sey dann an Rudolphs von Hollen nächste Erben und Verwandten, ohne Unterscheid, ob sie von der Schwert- oder Spill-Seiten seyen, und bevor sie wegen der Haupt Summe sowohl, als angewandter Bau- und Besserungs-Kosten nach dem Erkenntnis zweyer unpartheyischen Stiffts-Männer oder Rathmannen völlig und in einer Summe befriediget worden, immassen sodann und nicht eher der Bischoff und

Stift
höruna
von Ho
und E
Stiffts
allem
nem Ur
und geb
und Pri
Güter
ter-mäß
en hätte
sen erste
ihrem g
nannt.

In e
mit sein
Tausch
Halem
ber, W
ner und
Schlor
im Lob
dahinge
Haben
Haben
Eilema
ben En
ne Gri
8. Sch
ber ber
linck, 4
Haber
Henric
Lündel

Stift besugt seyn solte, das Hauß mit seiner Zubehöruna sich anzumassen. Inzwischen mußte Rudolph von Holle sich dem Bischoff und Stifte mit Huden und Eiden verwannt und verbindlich machen, das Stiffts Beste zu beförderen und dessen Schaden nach allem Vermögen abzuwenden, gleichwie solches einem Unter- und Landsassen und Lehn-Mann eignet und gebühret, dahingegen ihm alle Freyheit, Gnade, und Privilegien vor sich und seine Hauß-Leute und Güter versprochen wurden, deren sich die übrige Ritter-mäßige Unterthanen im Stift Minden zu erfreuen hätten: Das Dom-Capittul genehmigte auch diesen ersten Lehn-Brief, und vollenzog solchen mit ihrem grossen Kirchen-Insiegel ad Contractus genannt.

In eben demselben Jahre traff Bischoff Frank auch mit seinem Rath Johan von Munchhausen, einen Tausch-Contract, dieser trat drey Hufen Landes zu Halem und Sion, welche Johan Bever, Cord Wesver, Marquard Gerdinck ver Jüngere, Johan Kößner und die Belemeyersche unterhatten, den Hof zu Schlon, welcher von Cord Noitnick und Henrich im Lohc Breendenbusche bebaueten, dem Bischoff ab, dahingegen empfing er wieder zu Lehn sechs Schl. Habern bey Johann Budden im Lohoffe, 13 Schl. Habern bey Johan Karsten, 25, Schl. Haber bey Rileman und Engellen im Lohoffe, 7 Schl. Habern bey Engellen Steinkamp, 4. Schl. Haber bey Bruz ne Grisen, 15. Schl. Habern bey Henrich Claubers, 8. Schl. Haber bey Herman Böven, 6. Schl. Haber bey Figecker, 4. Schl. Haber bey Herman Bolz linck, 4. Schl. Haber bey Lüdecken Grisen, 5. Schl. Haber bey Henrich Figecker, 12. Schl. Haber bey Henrich Herseman einen Hof zu Haddenhausen, den Lundeke Hellscher bewohnet, und noch 8. Schl. Haber

ber alle Minder Maase von Schwer Schilling Lande in der Demer Marck, welcher Tausch-Contract auch vom Dom-Capittul genehmiget worden sind jedoch diese Lehn-Güter bey denen oftmaligen Veränderungen der Besizer des Hauses Haden- sen guten Theils verdunckelt.

Anno 1527. Mitwochens in Paschen, versetzte Bischoff Franz an Rudolph von Holle seinen Drohen vor 875. Rheinische Gold-Gulden das Stifts-Beneböckerloe genant, geradet, und ungeradet Zinsen, Zehnten und aller Nutzbarkeit, wie solches Tymme von Olden vorhin in Pfandschafft gehalten, nebst zweyen Stifts-Huffen zu Schalckesberg gehalten, davon die eine von Henrich Schilling, Johann Knacken und Dirck Schlüttern zum Hausberge bebauet wurden, 8. Schl. Rocken, 8. Schl. Gerste und 8 Schl. Habern Marck-begebig Korn und Mehl der Maße davon geben mussten, und die andere Costede mit dem Bovenwerder, welche Cord Schulte und Bernd Romerman bebaueten.

An eben demselben Tage ertheilte Bischoff Franz mit Einwilligung des Dom-Capittuls gegen Erlegung 900. Rheinischer Gold-Gulden dem Closter Loccum nicht allein eine Confirmation aller vorhin erhaltenen Privilegiorum, sondern auch ein erneuertes Privilegium immunitatis ab omnibus oneribus.

Und am Montage nach Assumptionis Mariae 1527 ward Graff Joist von Holstein und Schaumburg Herr zu Gehmen, als der Aelteste, von Bischoff Franz mit dem Schlosse Schaumburg mit Graven Albrechten, der Stadt Kinteln, der Helffte des Schlosses Arnhem, mit sieben und siebenzig Zehnten, mit dem Sassenhagen, und allen Zubehörungen, so weit solche Güter seine Vorfahren zu Lehn getragen, belehnet. In solchem Jahre hat sich ein Burger

Mind
König
bekannt
Fahne
men a
hernach
Chron
An
tigte er
vilegia
sen, Z
stedel
len ihr
Verm
Land-
und de
sten a
gedrue
verthe
zu ver
ster ei
ward
Beyst
In
Mart
Nath
zu N
tigkei
in der
berge
Dell
nicht
ben,
brauc
ihre C

Minden, Namens Caspar Kettmeyer, in Diensten des Königs von Frankreich, durch seine Tapfferkeit sehr bekannt und berühmt gemacht, indem er mit dreien Fahnen Französischer Truppen gegen die Stadt Bremen angerückt und die Bürger geschlagen haben und hernächst wieder in Frankreich gezogen seyn soll. Chron. MS.

Anno 1528. am Sontage Judica me Deus bestätigte er dem Closter SS. Mauritii & Simeonis die Privilegia, versprach dasselbe bey ihren Gütern zu Nessen, Amenhusen, Jegen, Dernthe, Heuern, Ovensiedel, Apendorp und wo sie sonst belegen, bey allen ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten nach allem Vermögen zu schützen, und sie mit keinen Pflichten, Land-Steuren und sonstigen Auflagen zu beschweren und dafer solches geschehen wäre, es des fordersamsten abzuwenden, und falls das Closter von andern gedrückt oder beschweret werden solte, dasselbe zu vertheidigen, und sich selbst in der Güte oder Rechte zu vertragen, dafern zwischen dem Bischoff und Closter einige Mißverständniß erregt werden möchte: Es ward aber auch hiegegen vom Closter eine ziemliche Beysteuer dem Bischoff bezahlet.

In eben demselben Jahr am Mittwoch nach Martini Episcopi begnadigte Bischoff Franz mit Rath und Vorwissen des Dom-Capittuls das Dorf zu Nammen und dessen Einwohner mit der Gerechtigkeit in des Stifts Holz-Marck gegen Nammen in dem Berge belegen, geheissen die Herler-Marck, bergestalt, daß wenn darinnen Mast sey, sie ihre Dellzucht-Schweine, so sie selbstem zugezogen, und nicht angekauft oder angenommen in die Mast treiben, und derselben gleich andern Marck-Genossen gebrauchen könnten, und bey ihnen stehen solte, ob sie ihre Schweine besonders oder mit denen übrigen bey-

sammen treiben wolten, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie sich vorab bey denen Drostten und Ambtleuten zum Berge melden und die Schweine aufzeichnen lassen, und für sieben Stück Schweine, sie möcht groß oder klein seyn, einen Rheinischen guten Boden, oder dessen Gewehr, und denen Bedienten zum Berge vor jedes Stück einen Mattier zum Verkauf entrichten solten, wogegen sie die Mast gebrechen möchten, so lange dieselbige währe, oder es ihnen gefällig sey. Es ward ferner der Dorffschafft gegeben, aus dieser Marck nothdürftige Feuerholz zu nehmen, jedoch dazu sich unfruchtbaren Holz zu bedienen, und keinesweges schädlich zu hauen, wogegen die übrigen Marck-Genossen, das Kuh- und Hölting in der Herler Marck zu halten helffen und die Kosten hergeben mußten: Der Dom-Probst und der Junckern Leute wurden jedoch ausdrücklich ausgenommen, daß sie nur zu einer Kuh wie von Alters her geschehen, das Ihrige mit dem zutragen pflichtig seyn sollen.

Anno 1529. am Freytag nach Himmelfahrts-Tag schenckte Bischoff Frank seinem Drostten Rudolph von Hollen wegen seiner viel-jährigen getreuen Dienste verschiedene Güter, und belehnete ihn mit einigen zum Stift gehörigen Wiesen in und bey dem Dillenbruch, und einigen Kämpfen so bey dem Friedewalde gelegen; wogegen er dem Bischoff den ihm vor 140 Goldfl. versehten Deterskamp wiederum abtrat, und inzwischen die Versicherung erhielt, daß wenn die Mahlen der Stifts-Theil am Friedewalde wieder eingelöst würde, ihm auch diese Summe erstattet werden sollte. Von Jobst von Grapendorp kaufte Rudolph von Holle gleichfalls eine ohnweit Friedewalde an der Osperbache belegene Wiese: Wir bemerken dieses um deswillen, damit man sehe, wie es gekom-

men,
dewal
führet
poriu
den,
Bequ
Im
eine g
genam
gefom
Stun
curire
aberse
Bil
den, f
derlich
sende,
Er sta
rum,
Hift.
de in
setzer,
an ein
genen
im C
Kran
den J
daselb
und U
walt
Schu
nichts
tion;
scheim
lischer
mer

men, daß der Bischöfliche Antheil des Hauses Friedewaldes, so nunmehr den Namen Himmelreich führet, und denen Königl. Domainen wieder incorporiret ist, so sehr von dem Antheil der Stadt Minden, welcher Altburg genannt wird, und an die von Becquinzel verkauft ist, differire.

Im Jahr 1529. außerte sich in hiesiger Gegend eine giftige Seuche, welche man Englisch Schweiß genannt, weil die Kranckheit aus Engelland anhero gekommen war, die jedoch, wann man sich nur 24. Stunde warm, jedoch nicht zu sehr warm gehalten, curiret werden können. An solcher Kranckheit sind abersehr viele Leute gestorben. Chron. MS.

Bischoff Franz soll, wie bereits angemerket worden, sonst ein wüster Herr gewesen seyn, und wunderliche Bediente gehabt haben, welche alle Durchreisende, besonders die Rauff-Leute, sehr mitgenommen. Er starb aber den 29. Nov. 1529. in arce Guelphorum, bey seinem Bruder Heinrich. Vid Paullini Hist. Visbecc. p. 131. Wiewohl Bunemannus Progr. de initiis Reform. den Sterbetag auf den 25. Nov. sezet, und aus beglaubten Nachrichten meldet, daß er an einer durch seine liederliche Lebens-Art sich zugezogenen garstigen Kranckheit gestorben. Er ward aber im Closter Niddagshausen begraben. Während der Kranckheit ließ sein Herr Bruder, Herzog Heinrich, den Petershagen besetzen, und wie er gestorben, das daselbst vorhandene Geld, welches er durch allerhand unbillige Mittel an sich gebracht haben soll, mit Gewalt nach Wolffenbüttel hohlen, und auf die vielen Schulden, womit er denen Bürgern verhofftet war, nichts bezahlen. Zu seiner Zeit nahm die Reformation zu Minden seinen Anfang, und ist ziemlich wahrscheinlich, daß ob zwar in denen Kirchen die Evangelischen keinen öffentlichen Gottesdienst gehabt, dennoch schon

schon vor dem Jahr 1526. einige Einwohner der
 therischen Lehre Beyfall gegeben; da in solchem
 re zwischen dem Catholischen Clero und denen
 gern so viele Mißhelligkeiten obgeschwebet. Von
 Reformation zu Minden wollen wir, ohnerach
 Sleidanus, Libro VII. de Statu Religionis, fol. 118.
 & de Proscriptione Mindensium a Camerae Judici-
 L. XII. fol. 188. Herman Hamelmann, in seiner
 Operibus Westph. Hist. p. 1312. seqq. davon
 dung thun, und der vormahlige Rector Gymnasii
 Mindensis, Johan Ludolph Bünemann, in seiner
 Programmatibus de initiis Reformationis Evange-
 cae Mindensis & primis Reformatorebus, imgleichen
 de Historia domus & fratrum prædicatorum sive do-
 minicanorum templi Paulini & initiis Gymnasii Min-
 densis gehandelt haben, davon die vornehmsten Um-
 stände kürzlich zusammen ziehen und hier inseriren:

Es hat also die Reformation ob angeführter
 sen schon um das Jahr 1526. seinen Anfang genom-
 men, und hiemit stimmt auch Paullini in hist. Visbec.
 p. 131. überein, wenn er daselbst meldet: Viven-
 Francisco, Duce Brunsvvicensi, Henrici Senioris
 Filio Albertus Niseus aliquot annis doctrinam evan-
 gelicam modeste & sedate in templo D. Mariæ Min-
 dae docuerat, nec in externis ritibus usitatis quic-
 quam mutarat &c. massen dann ferner Hermannus
 Hamelmannus l. c. p. 1313. versichert, daß Nicolaus
 Cragius erst nach Absterben Bischoffs Francisci anbe-
 ro beruffen sey, und p. 1314. wie Albertus Niseus
 schon vorhero das Evangelium in der St. Marien
 Kirche rein und lauter gelehret habe; Wann er schrei-
 bet: Albertus Niseus, qui ante, vt dixi pure Evan-
 gelium docuerat, strenue in sua parochia Marianam
 nunc pergit docere & propagare evangelium, &
 omnia ad normam evangelicæ doctrinæ moderate

instituere ideo etiam ille mansit ibi semper Pastor ab eo tempore usque ad annum quinquagesimum septimum, cui tunc erat collega Bernhardus Meneus.

Wie es sich nun ungefehr um Michaelis 1529. zu welcher Zeit bereits Bischoff, Franz der Erstere, gefährlich krank darnieder lag, so daß an seiner Genesung billig gezweifelt ward, zutrug, daß der Abt des Closters SS. Maur. & Simeonis einen nicht namhaft gemachten Mönch um des willen auf die Bassunen in den bürgerlichen Gehorsam bringen lassen, weil er sich in einer in der Simeonis Kirchen gehaltenen Predigt einiger Worte bedienet, woraus man nicht undeutlich schliessen können, daß er von der Catholischen Religion abgetreten und die Lutherische Lehre angenommen, nahmen die derselben bereits gleichfalls zugethane Bürger, ohne Vorwissen des Abts und Magistrats Gelegenheit, ihn, den Mönch, des Arrests zu entledigen, und ihm den Predigt-Stuhl in ermeldeter Kirche anzuvertrauen, als welche Kirche eigentlich der Stadt und nicht dem Closter gehörte, und diesem nun, als es vom Berder Anno 1434. in die Stadt verleget worden, nachgelassen gewesen, den Gottesdienst durch jemanden ihres Mittels darinnen zu verwalten. Vid. Bünemann, cit. Progr. de initiis Reform. Evang. in civitate Minda. Sie, die Bürger, erwählten auch aus ihrem Mittel Sechs und dreyßig, und nicht dreyßig Männer, wie Hamelmannus pag. 1313. anführet, welche die Reformation des Religionswesens zum Stande bringen, und des Endes die nöthigen Mittel zur Hand nehmen solten: Diese sahen das Werck von grosser Wichtigkeit an, und fanden dahero nöthig, bey dem Römischen Kayser Carolo V. welcher sich dero Zeit zu Bologna in Italien aufhielt, die Bestättigung ihrer Privilegien Recht und Gerechtigkeiten nachzusuchen; wie sie dann auch solche den

25. Febr. 1530. erhielten, wie solche von Pistorio, Scvio, und andern bereits gedruckt ist. Unter solchen 36. Männern waren insbesondere der Rathsherr Johan Brüning, M. Petrus Wiewus, welcher nachhero als Bürgermeister bestellet ward, Johan Kofte, eines Bürgermeisters Sohn, so ebenfals nachhero solche Würde erhalten. Diese 36. fanden fernernöthig, Nicolaum Cragium, welcher zwar ein sonderlicher Gelehrter, dennoch aber ein beredter und zum Lehr-Amte geschickter Mann war, und sich zu ebenau bey dem Grafen Erich von der Hoya aufhienach Minden zu beruffen, der dann am 3. Beyhnachten Fevertage 1529. zuerst das Evangelium in der Martini Kirche predigen, und die Römisch-Catholischen Kirchen-Gebraüche abschaffen muste. Sie wesen es jedoch dabey nicht bewenden, sondern die sammtliche Catholische Geistlichkeit, ausser denen Dohner Herren, auf das Rath-Haus am Fest Johannis Evangelistæ fordern, worauf sie zwey Tage und eine Nacht beharren, der Abt und die Conventualen des Closters SS. Maur. & Sim. sich aber verbindlich machen mussten, daß sie

- (1) Der Stadt Minden 3000. Gulden Zinse in Siegel und Brieffen und 1000. Gulden geben.
- (2) Keinen Mönch anders, als mit des Magistrats Einwilligung einkleiden.
- (3) Nur nothdürfftige Vorwercker haben.
- (4) Kein überflüssiges Vieh halten.
- (5) Ihre Aecker um billigen Preiß, nach der Erkenntniß des Raths, denen Bürgern lassen.
- (6) Keine Güter an jemand anders, als Bürgern verkauffen oder versetzen.
- (7) Dem Magistrat Schatzung geben, und demselben unterwürffig seyn.
- (8) Den Cappellanen, welcher in der alten Simmer

nis Kirche den Gottesdienst versehen würde, unterhalten, und demselben jährlich von dem Tische, wovon sie selbst Kleider hätten, einen Kock geben.

(9) Diejenigen, so aus dem Kloster gehen wolten, oder zum Predig: Amt beruffen würden, gutwillig und friedlich gehen lassen.

(10) Gegen diesen Vertrag nicht handeln, noch das gegen Klagen, und etwas wider die Stadt Minden vornehmen lassen wolten.

Welcher Vergleich Ao. 1530. am Tage Thomæ Cantuariensis, i. e. den 29. Dec. gestiftet war.

Wie nun ohnehin die Brüder, oder Dominicaner, von selbst das Kloster St. Pauli verlassen, so richtete der Magistrat in demselben, zum Unterricht der Jugend, eine Evangelische Schule an, welche Veränderung dann dem Catholischen Clero gar nicht anstund, bevorab derselbe ohnehin sehr vieles Ungemach von denen Evangelischen ausstehen, und so gar die Stadt verlassen mußte, wie wir unten bemercken werden. Es ist kein Zweifel, daß Nicolaus Cragius dazu durch sein heftiges Predigen gegen die Römisch: Catholischen Anlaß gegeben; es bestätigten solches geschriebene und aufgezeichnete Nachrichten, wie dann auch Hamelmannus l. c. davon, wie bey solchen verworrenen Zustand der Nicolaus Cragius bald in dieser, bald in jener Kirche gegen dieselbe geprediget habe, und pag. 1313. schreibet: Quo mandato ipsis significato statim Cragius irruit tunc in hanc, tunc in illam Parochiam concionaturus ad populum. Mox ergo ista sua animosa audacia & verbis sesquipedalibus atque stentoribus fulminibus in Pontificios, & eorum religionem jactis, terruit adversarios & qui statim omnem religionem pontificiam abolebat, subita mutatione, quasi in momento efficit ita, ut illico Monachi &

Ca-

Canonici exirent urbe, præter Paulinos fratres
 qui tamen postea aufugere cogebantur. Es brach
 te inzwischen der Nicolaus Cragius die Mindische Sch
 chen-Ordnung zum Stande, und ward solche sub
 bro: Christlike Ordeninge der Erliken Stadt Min
 den, zum Denste dem Hilgen Evangelio ock Chri
 licken Frede und Einicheit belangende, mit fam
 ytlicker Vormaninge vor der Gemeine, dorch
 colaum Kragen, er welten unn geescheden Prae
 canten tho Minden, Zu Lübeck gedruckt, und
 Sonntage Septuagesimæ 1530. von der Cangel in
 Martini Kirche publiciret; welchemnechst er auch
 Montage nach Oculi an sämtlichen Kirch-Thüren
 wisse Artickel affigiren ließ, und die Römisch-Cath
 lischen darauf, eine Disputation anzustellen, einlad.

Die Articul sind aus des Bünemanni Progr. de
 tiis reformationis zu ersehen, und lauten also:

Rundt - - dat ICK. NIC. KRAGE, Paf
 tho Minden durch-grote Orsacke genödiget - Bete
 nüsse m. Seloven-schriftlick apenbar tho gewende
 Orsacke, se reden apentlick gegen de Wahrheit des
 vangellii, vnd wyllen nicht allein, dat Wort Godes
 nicht horen, men streven-de dat Word Gades
 angenamen, darvon af to dende, vnd seggen,
 nicht Gades Word, men KETTERIE, VER
 RINGE, vnd werdt bald umfahmen. 2) Orsacke
 Se seggen - dat Sacramente, welches in den Kerche
 tho Mynden op Dudeschke gegeben wert, YSS
 DRECK vndenien Sacrament 2c.

Art. 1. de Deo. Art. 2. de Christo sunt
 symbolis fidei.

Tom drüdden, dat de Wahrhaftige myn
 Christ (wo vor my geleden) ock allene hefft noch
 Daen vor mine vnd aller Werreld Sünde, hierdort
 bekenne Ick öne allene vor minen Midler, Vorsprecher

Gnadenstoel, Levent, Saligheit, Vergevinge der Sünde, vnde einige Hopeninge to synde.

5) Dat de Papistische Myffe, unrecht, Ketterie vnde Dubelswerck vnde gegen Gott vnde de Göttl. Schrift sy, vnde neen Offer vor de Lewendigen vnde de Doden, vne een Testament, dat yssene Bedechtnyff der verworben vergevinge.

6) Holde Ick nien Fenesuer tho synde, vnde dat ock mit nener Göttlichen Schrift bewerlich gefunden werde.

7) Dat Wyhwather, wiget Salt, Psalm, vnd vnmme Hofgang vnde alles wo idt is geholden, unrecht, vnde van Godt tho donde nicht bevalen.

8) Holde ick van nener Vorbiddinge der Hilligen, allen mines Heren Jesu Christi.

9) Dat Vigilie memorie vn Seel-Messen sind gesagen die Schrift.

10) Holde Ick nicht mit den Wedderdopers und Sacrament Schänders.

11) De Dope schall man nicht wiegen/ sondern vth Water dopen na Christus befehle.

12) Holde Ick von nienen Selöffden, vnd wo see gescheen, sind se nicht Christl. to holdende.

13) Dat allen Prestern sie de Ebestand van Gode fry gegeben und nicht verbaden, men mehr, so se sich nicht enthalten können, gebaden.

14) Dat nicht allen den Prestern dat Sacrament des Lives vnd des Blodes Christi sy tho entfangende bevalen, sondern allen Christen sy fry gegeben.

15) Von der Delung die is nichts, so men se aber helde, alse Marci am VI. und Jacobi am V. lehte ick gaen.

16) Von den Papistische Afflate holde ick gar nichts.

17) Bilde, so nene Affgodery davor schüt, holde ick sy, ock Klocken, Mißgewandt, Kercken-Schmuck, Altar

tar Lichte, holde ick nicht gegen den Löwen, doch
ydt also stahn, man late ydt, effte nicht, is
Sunde.

18) Ick holde van der Papistischen Jurisdiction
banne niches, was ick oberst vor enen Bann
werdt man in der Ordeninge wol sehn.

Tom. 19) und lesten holde ick de Upstandige der
den am jüngsten Dage, beyde der Frommen, und
Bösen.

Up diisse Articul hebbe ick my erboden, und erbe
my gegenwardich up dat hochste, und esche alle vnse
pisten in 4. Weecken, hier up to antworten, edder
des Wordt nicht mehr to lästernde.

Marc. 1. pœnitementi & credite Euangelio.
In der Kayserl. Stadt LVBECK durch Johan
horn gedrucket MDXXX.

Es hat aber dieser Prediger, Nicolaus Krag
durch dergleichen einem Geistlichen in keine Weg
ziemendes Betragen der Reformation nicht wenig
schadet, und dadurch allen nachhero entstand
Verdruß und Unheil ausgewircket. Hamelma
citata historia ecclesiastica renati Evangelii in
Minda, drucket sein Naturel p. 13 14. recht deut
aus; wenn er ferner schreibt: Ibi mox fugitivi
quasi ejeti Pontificii movent litem in Camera
periali toti urbi Mindensi, quæ eo processit, ut a
gravatione & banno Imperiali notarentur. Id
dem, dixere multi, facile præcavere potuisse
gium., si saltem modestius & paulo moderatius,
servum Domini decet esse placidum, de maturo
rum consilio egisset, & non a DEO præceptis in
tione omnium rerum & subita mutatione
adde etiam, quod vita hominis istius (puto Cra
fuerit dissolutior, quam ista causa requirebat in
reformatore Evangelico. Ideo temeraria auda

& effrenata insolentia, vitæque liberiori non parum obfuit Evangelii progressui Nicolaus.

Bei solcher Unruhe und denen damaligen epineu-
 len Zeiten war um demehr nöthig, daß das Dohm-
 Capitul die fordersamste Wahl eines tüchtigen Bi-
 schoffs sich angelegen seyn ließ: Es waren aber zu dem
 Bisthum fürnemlich zwey Competenten, nemlich
 Herzog Philipp von Braunschweig und Lüneburg,
 für welchen sich Henricus der Jüngere, Herzog von
 Braunschweig und Lüneburg sein Herr Vater ganz
 besondere und äußerste Mühe gab, und Graf Franz
 von Waldeck, dessen sich insbesondere Herzog Johan
 von Cleve annahm, und ihm die Bischöfliche Würde
 zu wege zu bringen bemühete, mithin dem Dohm-Cas-
 pittul versprach, alle vom Stifft Minden abgeriffene
 Güter wieder herbey zu bringen. Ermeldeter Her-
 zog Henrich von Braunschweig und Lüneburg suchte
 waren diesen Herzogen, Johann von Cleve, von fernes-
 rer Einlegung einiger Intercessionalien abzumahnem,
 und waren aus dem Fundament, daß der abgelebte
 Bischoff Franciscus seinen Prinz Philipp bereits zum
 Coadjutore und Nachfolger am Stifft erwählet und
 angenommen habe: Herzog Johan aber erwieder-
 te, daß er von demjenigen, was sonst zwischen ihm,
 dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, und
 dem Dohm-Capitul wegen der Bischöflichen Wahl
 vorgefallen, keine Wissenschaft gehabt, inzwi-
 chen aber die einmahl erwählte Parthie bemeldten Grafens,
 Franz von Waldeck, nicht verlassen könnte, wie solche
 Correspondentz Bünemann in seinem Programmate
 de initiis Reformationis Evangelicæ Mindensis mit-
 getheilet hat, und dabey ferner vermeldet, wie die
 Stadt Minden nicht wenig verlegen gewesen, zu wels-
 cher Parthie sie sich halten sollten, bevorab sie auffer
 der innerlichen Unruhe ohnehin mit Johan von Münch-
 hausen,

haufen, welcher das adeliche Haus Haddenhausen
 saß, in einer Behde begriffen war, immassen sie solches
 Haus bereits bey Lebzeiten des vorigen Bischoffs
 und gar ruiniret hatte, ermeldeter Johan von M
 haufen aber, damit er desto ehender gegen die
 Minden etwas auswircken möchte, die Röm
 Catholische Religion vor die Brust spannete: W
 nun die Stadt wegen der ihr bevorstehenden
 nöthig fand, die Festungs-Wercke in bessern
 zu setzen, und alles was denenselben nachtheilig,
 räumen, hiezu aber nicht nur Arbeit / sondern
 Materialien erfordert wurden, dahero dann Magist
 tus nicht nur den Clerum secundarium, so viel
 ben noch gegenwärtig war, nöthigte mit an der
 beit zu helfen, mithin Bollwercks-Dienste nach
 ger Mund-Art zu thun, sondern auch die Glocken
 denen Kirch-Thürnen nahm, und daraus Gieß
 giessen, ferner auch einige ohnehin wüste Capel
 welche denen Wallen gefährlich waren, abbrechen,
 die Materialien zu denen Stadt-Mauern vern
 den ließ, so kan man leicht ermessen, warum
 Dohm-Capitul nicht rathsam gefunden, in der
 Minden am gewöhnlichen Ort auf dem Capitul
 die Wahl eines neuen Bischoffs vorzunehmen.
 kamen dieserhalben, Thomas de Halle, Dohm-
 Borchardus Bussche, Dohm-Dechant, Amelung
 de Sneathlage, Senior, Rabodo de Horst, Johann
 de Querenheim, Johannes Tribbe, Johannes
 Carssenbrock, Conradus Hadewich, Simon
 Oyenhufen, Johannes de Knehem, Henricus
 Olden, Johannes de Alden, Henricus de Alden
 Henricus Bere, Gerhardus de Monster, Zanderus
 Holle, Johannes de Borne, Johannes de Hornbe
 und Balthasar de Alden, Anno 1530. Indict.
 die Jovis decima mensis Febr. Morgens um 9.

in der Capella Sanctorum Marcelli & Marcelliani auf dem Hause zum Berge, welches heutiges Tages das Schloß Hausberge genannt wird, zusammen. Die Ursache wird in dem über die Wahl errichteten Instrument selbst gemeldet, und folgender Gestalt ausgedrückt: Quia propter varios & intolerabiles tumultus, quibus tota Mindensis civitas contra omnem honesti & justi rationem in clerum & ecclesiasticum ordinem ibidem existens iniquissime & petulantissime debacharetur, non liceret tuto ac libere sine mortis periculo in dicta civitate & loco consueto electionis negotium perficere

Das versammelte Capitulum compromittirte aber auf den Thum-Probst, Thomam de Halle, den Dechant, Burchardum Büsche, und Johannem von Carßenbrück, welche aber Franciscum, Comitem de Waldeck, Dohm-Herrn des hohen Erz-Stifts Coln erwählten. Es ist also

Franciscus II.

Ein Graff von Waldeck, der drey und funffzigste Bischoff zu Minden, welcher, nachdem die Wahl vorermeldeter massen geschehen, per Capellanum dafür ausgeruffen, und darauf das Te Deum laudamus gesungen, mithin der Wahl-Actus damit beschloffen ward, worüber vom Pabst Clemente, jedoch allereerst den 17. Sept. 1532. die Confirmation erfolgte, conf. Bünemanni Progr. de initiis reformat. woselbst er von dem bey der Wahl gefertigten Notariat-Instrument einen weitläufftigern Extract mittheilet, und weiter anführet, daß Bischoff Franciscus auch in dem Dohm zu Minden durch einen Vicarium und so genannten Lectorem, ohne einzigen Ceremonien und Solennitäten zum Bischoff wäre proclamiret worden. Herzog Henrich von Braunschweig und Lüneburg aber

solches, weil er gehoffet, daß die Wahl auf seinen Prinzen Philippum fallen würde, übel genommen, und sich dagegen gesetzt, und Herzog Erich von Braunschweig, welcher Schutz-Herr der Stadt Minden war, diese veranlasset habe, daß sie Bischoff Franciscum nicht dafür erkennen solten, wozu sie um desto leichter zu bewegen gewesen, weil Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg noch seine Besatzung auf dem Schlosse Petershagen hatte, und sie sich daher von diesen beyden ziemlich mächtigen Reichs-Stifften kräftige Assistentz versprechen konten, mithin dann die Stadt von Herzog Heinrich, sub dato 1520 am Dienstag in den heiligen Ostern in Schutz und Schirm genommen ward, und die Versicherung erhielt, daß sie wider alle Gewalt beschützet, bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten gehandhabet, die Zehnte in dem Minder Walde, Nord-Holze, bey der Osper niedergerissen, die Stadt Minden im Besten Theils am Friedewalde, der Burg und ihrer Behörung, Kitter-Wißbruch, Blochbruch, Brunsfeld, Markbrock, nicht beunruhiget, von denen sie zu Wasser und Lande mit ihrem Guth, auch der Hausman mit der Haabe, so er zu Marckt bringen gefreyet seyn, die Fischer bey ihrer Gerechtigkeiten seyn, und die Netze zu trocknen maintainiret, in ihrer Weide aus allen Thoren und in dem Minder Walde der Jagd, und denen Feldmarcken nicht beeinträchtiget, sie auf keine Art mit Auflagen beschweret, auch bey dem freyen Religions-Exercitio gelassen werden sollte, wann ders Herr Sohn, Philippus, bey dem Stifte bleiben würde. Sie fuhr inzwischen mit Vermehrung der Bestungs-Wercke fort, wobey der Cellerus secundarius ob angeführter massen, gleich dem Bürgern, arbeiten und überall gemeine Lasten tragen mußte.

Gleich

Gleichwie aber der Geistlichkeit das Arbeiten nicht an-
 stand, indem sie den gewöhnlichen Müßiggang lieber
 und ohnehin lieber einnehmen, als Schatzung bezah-
 len und Gelder ausgeben wolte, so fand sie auch am
 jüttröglichsten die Stadt zu verlassen, und sich Theils
 nach Rinteln unterm Schlosse Schaumburg zu retiri-
 ren. Mehr besagte Geistliche brachten ihre bittere
 Beschwerden bey Herzog Johan zu Cleve an, wel-
 cher auch ein nachdrückl. Schreiben an den Magistrat
 den 30. Mart. 1530. erließ, allein Magistratus wolte
 der Beschwerden, so von ihnen geführet worden,
 nicht geständig seyn: Videantur diese Schreiben in
 des Bunemanns öffter angezogenen Programmate
 de initiis Reformationis Evangel. Mind. als woraus
 erhellet, daß die Stadt Minden Bischoffen Francis-
 cum dero Zeit bereits dafür erkannt, jedoch sich aus-
 bedungen habe, daß er die Evangelische Lehre in der
 Stadt Minden erdulden solle. Weil nun das Clo-
 ster SS. Mauritii & Simeonis, und die beyden Colle-
 giat. Stifter S. Martini und S. Johannis solcherge-
 stalt nichts ausrichten konten, so errichteten sie vor-
 ab im Jahr 1530. Freytags nach Bartholomæi Apo-
 stoli ein Verbündniß, welches in des Bunem. alle-
 gierten Progr. bereits enthalten ist.

Sie, die Geistlichen, waren der vesten Zuversicht,
 es würde der Römische Kayser Carolus der Fünffte
 sie nicht verlassen, als welcher allererst den 14. Jul.
 1530. sowohl das Thum Capittul, als dessen Vica-
 rien und Personen, alle Kirchen in der Stadt Min-
 den, auch die andern Prälaten, Aebte und gemeine
 Cleriken des ganzen Stiftes Minden mit allen ihren
 Unterthanen, Gütern und Einkünfften in dero und
 des Heiligen Reichs sonder Gnad, Verspruch, Schutz,
 und Schirm genommen, und in dem desfalls gege-
 benen Briefe der Erz Bischoff zu Eölln so wohl als



der Herzog von Cleve, Jülich und Berge, als be-
dere Vogte und Schutz-Herrn des Stifts Minden
angecordnet, und ihnen vollkommene Macht und Ge-
walt die von der Geistlichkeit geführte Beschworung
zu untersuchen gegeben, auch über das vest gesetzet
hatte, daß wer gegen diesen Schutz-Brief handelte
würde, eine Straffe von 100. Marck löthiges Gold
erlegen und bezahlen solte.

Wie aber dergleichen Briefe ordentlicher We-
mehr Geld kosten, als Nutzen schaffen, so gieng
auch mit diesem Schutz-Briefe, die Einwohner der
Stadt Minden achteten darauf gar wenig, indem
sie nach eingeführter Reformation denen Römisch-
Catholischen Geistlichen dasjenige verweigerten, was
sie sonst zu prästiren verbunden gewesen, welches
aber auch von Zeit zu Zeit dergestalt erhöht wor-
den, daß es ihnen unmöglich schien, von denen
Pfaffen solches weiter aufzubringen: Und da ohnehin
der gemeine Mann von dergleichen prästandis,
sie denen Geistlichen zu geben schuldig, mehrtentheils
einen ganz irrigen Begriff hatte, und die Reforma-
tion als eine Gelegenheit ansah, sich davon zu be-
freyen, so trug solches in Ansehung desselben in der
so geschwinde in der Stadt Minden zu Stande ge-
kommenen Reformation fast ein mehrers als der
Sinn und der wahre Begriff von der Evangelischen
Lehre bey, als welches daraus offenbar ist, daß die
so genannten Evangelici keine Merckmahle von
nem geänderten und verbesserten Leben und Wandel
von sich blicken lieffen, sondern im Gause und Schmutz
se nach der in Westphalen eingeführten Gewohnheit
wie es in einem Kayserlichen Urtheil-Briefe heißt,
die Zeit zubrachten, und an ihren Neben-Christen,
welche der Römisch-Catholischen Religion zugehörig
verblieben, vielen Unfug ausübten, wozu sie sonderlich
Zins

fel durch den unruhigen Prediger Nicolaum Cragium, welcher mit denen Bürgern heimliche Zusammenkünfte hielt, und allerhand gefährliche Anschläge schmiedete, vid. Hamelmannus c. l. p. 1314. verleitet worden. Von dem zweyten Evangelischen Prediger der St. Martini - Kirche Johan Bodeker, und Henrico Traphagio, Lemgovienſi, welcher vorhin ein Mönch gewesen, und der erste Evangelische Lehrer in der Simeonis Kirche war, und zu seinem Nachfolger, Johannem Potbergium, einen ehemahligen Mönch hatte, und Alberto Niseo und seinem Collegem, Bernhar-do Meneo, Predigern an der Marien Kirche, findet man zwar nicht, daß sie das Volk aufgewiegelt, es schreibt vielmehr Hamelman c. l. von Alberto Niseo: Albertus Niseus qui ante, ut dixi, pure Evangelium docuerat, strerue in sua parochia Mariana nunc pergit docere & propagare evangelium & omnia ad normam evangelicæ doctrinæ moderate instituere. Allein es kan ein einziger nach dem Geschmack des Pöbels eingerichteter und sich aufführender Prediger, wie der Cragius war, viel Gutes, so von frommen Leuten gestiftet worden, leichtlich verderben, und bey dem Volk viele Unruhe veranlassen, welche nichts als böse Folgen nach sich ziehet, aestalten solches die Stadt Minden auch erlebt hat. Der entwichene Clerus secundarius brachte seine Klage bey dem Römischen Kayser Carolo Quinto an, der solche an das Kayserliche Cammer - Gericht verwies, dieses aber erließ sofort Mandata sine clausula, bey Straffe sechszig Marck löthigen Goldes, daß die Stadt Minden denen Collegiat - Stifftern St. Martini und Johannis, wie auch dem Closter S. Simeonis alle abgedrungene Siegel - Brieffe und Verschreibungen wiederur. zustellen, die mit Gewalt abgenöthigte Obligationes cassiren, auch die abgenommene Kleinodien restituiren, alles, was

zerbrochen, wiederum bauen, die Kläger in ihre Klöster wiederum kommen lassen, die schuldige Renten, Zinsen und Guldin richtig abführen, selbige in ihrem Gottesdienst nicht behindern, und aller Thätlichkeiten sich enthalten sollte: Wie aber selbige sich davon nicht kehrte, sondern dessen ohnerachtet die Pauliner Brüder auf das Rath-Haus fordern lassen, und daß sie ihre Kisten, worinnen sie ihre Kleinodien verwahrt gehabt, aufschliessen mußten, genöthiget, welche Monstrantzien und Kelch heraus genommen, und bey Verschüttung der Reliquien aus solchen Monstrantzien vielen Spott getrieben, so ward unterm 15. Martii 1531. ein anderweites Kayserliches Mandat, bey Vermendung der Kayserlichen und Reichs-Acht erlassen, daß die Stadt dem vorigen Mandato in allen seinen Puncten und Articuli gehorsamlich geleben, auch denen Pauliner Brüdern die abgenommene Kleinodien restituiren, und entweder, daß sie in die Reichs-Acht erklärt werden sollte, gewärtigen, oder nach Verlauff 36. Tage ihre rechtmäßige Einreden beybringen sollte, welches Mandat auch dem Magistrat zu Minden auf dem Rath-Hause, den 2ten April durch den Kayserlichen Cammer-Berichts-Roten insinuiert ward.

Man kan leicht ermessen, daß es die Stadt Minden an nöthigen Gegen-Vorstellungen und dilatorischen Ausflüchten nicht habe ermangeln lassen; Um nun die Sachen nach denen Reichs-Satzungen ordentlich zu tractiren, so übergab der Clerus eine ordentlich articulirte Klage, und begehrte, daß die Stadt Minden darauf ordentlich antworten und litem contestiren, oder sich darauf einlassen sollte. Die Klage aber enthielt nemlich folgendes: Es wäre in denen Rechten, und sonderlich in denen Abschieden jüngst gehaltenener Reichs-Tage zu Speyer und Augspurg ausdrücklich verseyt, und

und bey schweren Straffen verboten, daß niemand den andern mit Gewalt überziehen, und sonderlich die Geistlichen bey ihrer Religion, Renthen und Gülten, wie von Alters hergebracht, gelassen werden solten: Dem ohngeachtet hätten Bürgermeister, Rath, Gemeinde, fürnemlich aber die dazu verordnete Sechs und dreyßig Mann Anno 1530. am heiligen Christ-Tage alle Pforten der Stadt Minden zugemacht, und 14. Tage verschlossen gehabt, zu derselben Zeit aber die Capittelle St. Martini und Johannis, auch das Closter SS. Maur. & Simeonis, und die übrige Clerisey, nur das Thum-Capittul ausgenommen, und einen jeden insonderheit auf das Rath-Haus gefordert, und sie dahin gedrungen, daß sie über ihr Vermögen eine grosse Summe Geldes verschreiben, und darüber versiegelte Brieffe ausstellen müssen: Wobey es die Stadt wieder gegebene Versicherungen nicht bewenden lassen, sondern in ihre Kirchen und Clöster mit Gewalt gefallen, die Altäre und Sacrament-Häuser zerrissen, die Kleinodien, Siegel und Brieffe herausgenommen, und allen Gottesdienst zerstöret und verwüstet, weniger nicht eine Capelle vor der Stadt, so Carolus Magnus selbst in seinem Heer-Lager gestiftet habe, nebst etlichen andern Capellen gänzlich zerbrochen und niedergerissen, sie, die Clerisey, auch genöthiget in denen Stadt-Graben zu Scharwercken zu schossen und Wachten zu thun, und als sie sich dessen geweigert, sie nach Befallen gepfändet, und ihnen angedeutet, daß derjenige, so keine bürgerliche Lasten tragen wolte, aus der Stadt ziehen solle. Ferner, wie die Prædicanten und andere aufrührische Bürger die Clerisey mit lästerlichen Schelt-Worten herumhohle, und den gemeinen Mann gegen sie verheße, dergestalt, daß sie wegen bevorstehender Leib und Lebens-Gefahr zum Theil aus der Stadt weichen und
ins

ins Elend gehen müssen, worauf die Stadt sämtliche Kirchen eingenommen, damit ihres Gefallens gebauet, etliche aber gar zugeschlossen, die Bürgerſchaft auch mit zweyen offenen Fahnen aus der Stadt gezogen, und allenthalben denen Geiſtlichen und andern Perſohnen groſſen Schaden zugefüget, der Kayſerlichen Mandatorum de reſtituendo ohngeachtet, nicht reſtituïret, vielmehr die armen Brüder St. Pauli auf das Rath-Haus verabladen laſſen, ihnen ihre Kleinodien, Monſtranzien und Kelche abgenötigt, und ſolche an einen Bürger aus Herford, Namens Fürſtenau, für 250. Gulden verkauft. Wie dann ferner etliche Bürger in der letztern Oſter-Nacht ſich in Weibes-Kleidern verkleidet, das im Grabe gelegene heilige Crucifix mit Menſchen-Koth beſchmieret, Magiſtratus auch die Glocken aus allen Kirchen, auſſer der Dohm-Kirche, genommen, um daraus Beſchuß zu gieſſen, das Cloſter SS. Maur. & Simeonis mit allen in und auſſerhalb der Stadt Minden habenden Einkünfften eingenommen, die Mönche verjagt, in dem Cloſter St. Pauli eine Lutheriſche Schule angeordnet, denen Lutheriſchen Predicanten etlicher Vicarien Häuſer mit Gewalt zu Wohnungen angewieſen, und noch eine Capelle vor der Stadt abgebrochen, davon die Materialien in ihren Nutzen verwandt, mithin überal denen Kayſerlichen Befehlen entgegen gehandelt, und die Straffe des gebrochenen Land-Friedens, nemlich des heiligen Reichs Acht verwircket habe.

Ab Seiten der Stadt Minden wendete man durch den beſtellten Syndicum verſchiedene declinatoriſche Einreden ein, und fürnemlich, daß Prior und Convent des Prediger-Ordens St. Pauli keine Klagen führten, ſondern ganz wohl zufrieden wären, worauf wohl man an Seiten der Geiſtlichkeit darauf erwidert, daß die Pauliner-Brüder im Gefängniß ſäſſen, und

keine Vollmacht ertheilen könnten, darauf dann Syndicus der Stadt Minden nochmahlen angewiesen worden, litem zu contestiren, welches er dann endlich negative that, und der Klage, immassen sie angebracht, nicht geständig war.

Hierauf übergab die Geistlichkeit eine in einigen Stücken geänderte articulirte Klage, und bestund auf das Erkenntniß der Straffe des gebrochenen Landfriedens und der Reichs-Acht: Syndicus der Stadt Minden wandte dagegen ein, daß solche Klage inept, ungeschickt, unbeschließlich und der Clerisey nicht zusiehe, massen sie geständiger massen geistliche Personen wären, die Klage peinlich und auf die Reichs-Acht eingerichtet sey, welche eine poenam sanguinis involvire, massen derjenige, so in die Acht erkläret würde, dadurch Vogel-frey gemacht werde, und keine grössere Straffe in der Welt erdacht werden könne, auf eine Blut-Straffe zu klagen Geistlichen aber nicht gebühre: Allein das Kayserliche Cammer-Gericht enthörte ihn mit dieser Ausflucht, und wies ihn nochmahls unterm 16. Oct. an, auf die von Klägern übergebene Articul zu antworten, darauf dann Syndicus der Stadt Minden mit Wiederholung der exceptionis inepti libelli & non competentis actionis anzeigte, wie alles dasjenige, was von Seiten der Clerisey geklaget worden, nicht Fried-brüchig sey, oder die Eigenschafft eines Frieden-Bruchs an sich habe, massen in der Constitution des Land-Friedens enthalten, daß niemand den andern befehlen, bekriegen, rauben, fahen, überziehen, belagern oder darzu durch sich selbst oder jemand's anders von seinet wegen dienen, noch auch einig Schloß, Marckt, Besetzung mit Gewalt freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand oder auf andere Art beschädigen solle, dergleichen Handlungen aber in der Klage über:

überall nicht enthalten wäre, folglich solche auf die
 Von des Land-Friedens nicht statt habe, bevor
 von demjenigen, was in Städten vorgienge, in der
 Constitution vom Land-Frieden nichts enthalten
 über das nach denen Canonischen Rechten denen
 Geistlichen nicht gezieme, gegen die Layen auf
 Straffen zu klagen, wannhero denn die Klage
 nicht statt finde: Was aber die gesuchte Restitutio
 anbeträffe, gehöre solche Sache nicht vor das Kay-
 serliche Cammer-Gericht, sondern vor den ordina-
 ren Richter, mithin obkurre denen Klägern in com-
 petentia fori; inzwischen ließ sich Syndicus der Stadt
 Minden nach einem Bey-Urthel vom 19. Febr. 1522
 auf die Klage jedoch mit Protestation und Vorbehalt
 obiger Einreden ein, beantwortete die mehresten ar-
 ticul negative, und zeigte ferner an, wie solche des
 heiligen Glauben und die Religion anbeträffen, in
 dergleichen Sachen aber hätten Se. Römisch-Kay-
 serliche Majest. dem Cammer-Gericht befohlen zu
 zu stehen, und solche auf ein zukünftig Concilium
 oder Versammlung der Stände des Heiligen Reichs
 ruhen zu lassen, zumahlen in solchen Sachen so wol
 der Pabst Richter seyn könnte, als dem Kayserlichen
 Cammer-Gericht einige Erkenntniß zustünde: Son-
 sten aber wäre es an dem, daß sechs und dreyßig
 Männer bey ihnen angeordnet, die Thore auch eini-
 ge Tage, jedoch nicht aus denen von der Geistlich-
 keit angeführten Ursachen, sondern unvermeidlicher
 hohen Nothdurfft halben verschlossen gewesen wären,
 Klägere sich auch nicht entbrechen könnten, der Stadt
 Minden Steuern zu geben, gleichwie sie solche
 freywillig angenommen und mit einem Ende angele-
 hätten. Sonsten sey denen Prædicanten alles Lästern
 und Schmähen ernstlich verboten, und könnten Klä-
 gere bey ihnen frey aus- und eingehen. Und ob

zware
 gebra
 der I
 man
 scheh
 gehan
 Herge
 gern
 Heint
 Stad
 gen in
 Geme
 derho
 brach
 defen
 bey,
 schwe
 Bisch
 Kran
 Capit
 Sohn
 schoff
 sen oh
 nem
 auf d
 schwe
 von
 ben, u
 mand
 erken
 von
 gleich
 Frank
 Stad
 imma

zwo

waren nicht läugnen könnten, die Gränzen nach hergebrachter Gewohnheit besichtiget, und alle Eingriffe der Nachbarn abgestellt zu haben, so wäre doch niemanden, geschweige denen Geistlichen, Schade geschehen: Wider die erlassene Mandata hätten sie nicht gehandelt, Se. Kayserliche Majestät vielmehr dem Herzog Heinrich von Braunschweig, und dem Jüngern Grafen Hoyer von Mansfeld, und Grafen Heinrich von Nassau aufgetragen, die zwischen der Stadt Minden und der Clerisey entstandene Irrungen in Güte beizulegen, die Klägere ihrem hitzigen Gemüth nach aber hätten dem ohngeachtet die wiederholte Klage bey Sr. Kayserlichen Majestät angebracht: Syndicus der Stadt Minden fügte einige defensional- Articul folgenden wesentlichen Inhalts bey, wie Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunschweig und Lüneburg noch bey Lebzeiten des vorigen Bischoffs Francisci, jedoch während seiner letztern Krankheit, worin er gestorben, von etlichen Dom- Capitularen die Vertröstung erhalten, daß sie der Sohn, Herzogen Philipp, zu einem künftigen Bischoff erwählen wolten, das Dom-Capittul aber dessen ohngeachtet Grafen Franz von Waldeck zu einem Bischoff postuliret und angenommen habe, darauf die Herzoge Heinrich und Erich von Braunschweig und Lüneburg, mit dem Landgrafen Philipp von Hessen, der Stadt Minden ernstlichst zugeschrieben, und von derselben verlangt, daß sie sonst niemanden, als Herzogen Philipp für ihren Bischoff erkennen solten, wogegen der Erz-Bischoff Herman von Cöln, und der Herzog Johan von Cleve ein gleiches von der Stadt in Ansehung des Grafen Frankens von Waldeck begehrt, weshalb dann die Stadt Minden in augenscheinlicher Gefahr gewesen; immassen dasjenige, was bey Gelegenheit zweyer

Di

Bischöffe der Stadt Maynz begegnet, noch in
 schem Andencken sey: (v. Struvs Reichs-Hist. II. p. 49.) Dieser Gefahr halben hätten sie 36. Män-
 ner erwählet, um die Stadt in gehörige Sicherheit
 zu setzen, welche dann die Verschliessung der Thore
 wohl, als wegen zunehmender Gefahr, die Anrichtung
 eines grossen Walles und die Erbauung verschiede-
 ner Zwinger / Thurn und Mauren; imgleichen die
 Verfertigung des auf denen Wallen erforder-
 lichen Geschuzes veranlasset, und dazu die Glocken
 denen der Stadt zugehörigen Kirchen gebraucht,
 jedoch darinnen noch so viel Glocken, als nöthig, ge-
 sen; zwey Capellen seyen zwar zu solchem Behu-
 abgebrochen, solche wären aber eines Theils denen
 Bestungs-Vercken zu nahe und nachtheilig gewesen
 und bis dahero gar selten zum Gottesdienst gebraucht
 und darinnen nur von leichtfertigen Leuten Muth-
 len getrieben worden. Die Bevestigung der Stadt
 Minden habe viel gekostet, und weilten solche so wohl
 denen Geistlichen als bürgerlichen Einwohnern
 Gute geschehen, so sey auch nicht mehr dann billig
 daß jene dazu eine Beysteuer gäben, und die bürger-
 liche Lasten mit tragen hülffen, gleichwie Kläger sol-
 ches freywillig übernommen und endlich zugesagt hät-
 ten. Sonsten wäre der Evangelische Prediger, so
 dem das Wort Gottes rein und lauter in der Stadt
 Minden ohne menschlichen Zusatz gelehret worden
 mehrmahlen erbiethig gewesen, sich desfalls mit de-
 nen Klägern gütlich zu unterreden, welches die
 aber zu thun sich geweigert, dahero Magistratus
 guter Wohlmeinung, um einen Aufruhr des Pöbels
 zu verhüten, gut und freundlich sagen lassen, daß
 sich eine Zeit lang ihrer Kirchen-Gebräuche auß-
 möchten: Wie nun der Dechant zu St. Martini
 das hochwürdige Sacrament in seiner Verwahrung

gehab
 theilen
 hung
 Magi
 Häus
 rentz
 An
 Antwo
 gensei
 ren so
 renthe
 daß di
 gedroc
 ckenen
 schädli
 Ubern
 Easter
 den,
 Kayse
 Kläge
 Strei
 dem n
 und en
 solche
 D. Joh
 ret wo
 die vo
 wolte
 warf
 weiler
 Feind
 sen, i
 Graff
 gen g
 dem

gehabt, und dasselbe denen Krancken nicht habe mittheilen lassen wollen, deren ein Theil ohne Empfangung des heiligen Abendmahls verschieden, so hätte Magistratus sich genöthiget gesehen, das Sacraments-Häuslein, jedoch mit schuldiger Andacht und Reverentz öffnen zu lassen.

Anwalt der Clerisey war jedoch mit der gegebenen Antwort nicht zufrieden, und prätendirte, daß gegenseitiger Syndicus sich auf jeden Punct deutlich erklären sollte, und läugnete die Defensional-Articul mehrertheils ab, insbesondere wolte er nicht zugestehen, daß die Glocken der Stadt gehöret hätten, und die abgebrochenen Capellen, da sie nur aus Holz und gebrochenen Steinen verfertiget gewesen, der Bestung schädlich seyn können, die ausgestellte Brieffe wegen Übernehmung eines Betrags zu denen bürgerlichen Lasten seyn aber der Geistlichkeit abgedrungen worden, und im übrigen gieng die von Sr. Römischen Kayserlichen Majestät angeordnete Commission denen Klägern nicht, sondern eigentlich der Stadt Minden Streitigkeiten mit dem Dom-Capittul an. Nach dem nun hinc inde weiter in der Sachen verfahren, und endlich von beyden Theilen Zeugen vorgeschlagen, solche auch durch den angeordneten Commissarium, D. Johann Gemel abgehöret, und der rotulus publiciret worden, kam Syndicus mit seinen Einreden gegen die von der Geistlichkeit vorgeschlagene Zeugen ein, und wolte deren keinen passiren lassen, insbesondere verwarff er den Thum-Probsten Thomam von Halle, weil er Probst zu St. Johan, und ein offenbahrer Feind aller derjenigen, so das Evangelium bekenneten, sey, und einen Evangelischen Prædicanten, der in die Graffschafft Diepholz ziehen wollen, heimlich gefangen gehalten, welcher jedoch durch Hülffe Gottes auf dem Hause Haddenhausen erlediget worden, und gegen

gen den Dohm-Dechanten Borchardum Büfſen wandte man ein, daß er ein unchristlicher Tyrannischer Mann sey, und sich gegen die von Minden vernehmen lassen, daß er Tag und Nacht arbeiten wolle, daß den Sechs und dreyßigen ihre Häupter abgeschlagen würden, damit man sich bis in die Knoden im Blute baden könne.

Über das sey mit dem Zeugen-Verhör gar zu schleunig verfahren, so daß der Stadt Procuratores keine Interrogatoria verfertigen und übergeben können, und die Commissarien selbst wären eydrüchige Leute, des Heil. Reichs Fried-Brecher und Feinde der Stadt Minden; dahingegen suchte man das Zeugen-Verhör über die Defensional - Articul aufrecht zu erhalten, und daraus zu erzwingen, daß die Kläger die ausgestellte Brieffe freywillig von sich gegeben, auf dem Rath-Hause in keine Wege arretiret gewesen, sondern eine Nacht auf demselben um des willen geblieben, weil man da oben mit ihnen guter Dinge gewesen, gegessen, getruncken, wie um solche Zeit in Westphalen der Gebrauch sey, indem ihm sonst frey gestanden nach Haus zu gehen, wenn sie nicht von denen Handwercks-Gesellen Unfug besorget, massen es in Westphalen, wo man im Gause zu leben pflege, des Nachts auf denen Gassen nicht gar zu friedlich hergehe: Soisten competire Klägern keine Action auf den Land-Frieden und ratione restitutionis müsse die Sache in das ordentliche Gericht verwiesen werden: Was aber die Abschaffung der Kirchen-Gebräuche betrifft, könne nach Maaßgabe Kaiserlichen Edicti das Cammer-Gericht desfalls sich keiner Cognition anmassen. Die geistlichen hätten von freyen Stücken die Stadt verlassen, wären auch schuldig, gemeine Noth mitzutragen zu helfen, und nach Maaßgabe heiliger Schrifft weltlicher Obrigkeit zu gehorchen, und derselben

und Schatz zu geben, gleichwie dessen die vornehmsten Reichs-Fürsten sich nicht entzogen. Das Schmähen der Geistlichen habe Magistratus nicht genehmiget, sondern ernstlich verbothen, wieder diejenige auch, so sich an das Creuz im heiligen Grabe vergriffen zu haben beschuldiget worden, genau inquiret, die rechten Thäter aber nicht ausfündig machen können. Die Glocken hätte man aus höchst dringender Noth in Beschütz verwandeln müssen, da die Gefahr des Krieges wirklich vorhanden gewesen, und Bischoff Franz sich ja wirklich nach erobelter Stadt Münster für die Stadt Minden gelagert, dergestalt, daß diese Kayserliche Hülffe imploriren, und Pœnal-Mandata auswirken müssen. Und was übrigs die dem Closter SS. Maur. & Simeonis abgenommene Kleinodien Brieffe und Siegel beträffe, habe Magistratus solche nur um des willen in Verwahrung genommen, damit die von denen Bürgern selbst dem Closter geschenckte Sachen nicht in fremde Hände gerathen möchten, immassen die Brüder in dem Closter niemanden, als den alten Abt zurück gelassen: Sie wären aber erbietig, alles nach dem aufgenommenen Inventario zu restituiren, und von allen aufrichtige Rechnung zu thun. Ubrigs klagten die Paulliner Brüder nicht, sie wären ganz wohl mit ihnen zufrieden, und es wäre an sich billig, daß die geistliche Predicanten mit Wohnungen versehen würden, und aus geistlichen Mitteln den Unterhalt empfiengen. Und wie die Klägere ihre Artickel, sonderlich, daß es gegen eine Commune statt habe, nicht erwiesen, die Zeugen-Aussage nicht beschließlich, sondern verdächtig, argwöhnlich/ und widerwärtig sey, die Zeugen auch Schaden oder Gewinnst von der Sachen hätten, die Stadt Minden aber das Gegentheil, dessen sie sich in denen Defensional-Artickeln unternommen, erwiesen, so bat er dieselbe von der Klage zu ab-

solviren, und die Klägere mit Verdammung in die Unkosten abzuweisen.

Die klagende Geistlichkeit und deren Anwalt deducirte dahingegen aus der Zeugen Aussage, daß ihre Klage zu reichend erwiesen, wogegen aber insbesondere der Magistrat zu Minden Vorstellung that, wie daraus nicht zu erzwingen, daß der Rath den Geistlichen von Zeitlichen Gütern etwas entziehen, und ferner sich erbot, daß wenn sie demselben anzeigen würden, was vor zeitliche Güter ihnen erwandt seyn, sie alles dasjenige, was bey ihnen vorhanden, und sie insbesondere von dem Simeonis Kloster zu sich in Verwahrung genommen, der Clerisey in Obte wieder zustellen wolten, mithin es unnöthig sey, dessfalls weiter zu handeln, falls nur die Geistlichkeit solthane Specification ihnen überreichen wolte, als was um Magistratus bey derselben schon erweißlich vergebliche Ansuchung gethan: Allein, der Clerus ließ sich darauf gar nicht ein, sondern urgirte das End-Urtheil, welche dann auch im Jahr 1536. den 27. Mart. folgender Gestalt erfolgte:

In Sachen ausgangen Poenal-Mandats zwischen Dechan, Senior und Capittel beyder Collegiaten Kirchen St. Martins und Johannis, auch Abt und Convent Sant Simeons zu Minden, Elagern, Rath und Bürgermeister, Rathe, Sechs und dreisigen und Gemeinden daselbst, Beklagten, anders Teyls, ist nach allem Fürbringen und von Amts-wegen zu Recht erkannt, daß die jetzt gemelten Beklagten in Pön der Acht noch zur Zeit nit zu ercleren. Und aber bey dem Mandat alles seins Innhalts bey Vermeidung sollicher Acht in Sechs Wochen und dreien Tagen den nechsten nach Ersuchung gänzlich zu geleben, auch alles das schon darmit wider den Inhalt und nach Ausgang bemelts Mandats gehandelt worden, in voriger

Stant

Stand zu stellen, und dazu den Elegern Kosten und Sceden derhalben erlitten uf rechtliches Ermessen auszurichten schuldig seyn. Urkund 2c.

Denen Liebhabern dieser Geschichte möchte wohl damit gedienet seyn, daß er die Nachricht, woraus dieser Auszug genommen worden, vollständig habe: Es wird ihm dahero versprochen, daß sowohl diese Urthel de 20. 1536. als die würckliche Achts-Urthel, wovon wir in dieser Abtheilung annoch erwehnen werden, besonders mitgetheilet werden solle, weil des Verfassers Vorhaben entgegen ist, die Erzählung der Mündischen Geschichte mit solchen Sachen weitläufftig zu machen.

Wir müssen aber auch annoch erwehnen, was sich im Lande selbst in der Zeit, da oberwehntes am Kayserlichen Cammer-Gericht verhandelt worden, merckwürdiges vorgegangen.

Dem Magistrat zu Minden war allerdings bey der von dem Clero secundario angestellten Klage nicht wohl zu Muth, obgleich derselbe vor sich dazu wohl wenig Anlaß gegeben haben mochte. Aus obigen erhellet vielmehr zur Gnüge, daß der unruhige Prediger, Nicolaus Cragius, zu dem Lermen durch sein hefftiges Predigen, so jedoch mehr in Schmähen und Lästeren derer Römisch-Catholischen Glaubens-Genossen, als in einer rechtschaffenen Lehre des Göttl. Wortes bestanden, weidlich geholffen, den Pöbel zur Unruhe und dazu verleitet, daß er sich sowohl an den Clerum, als an die Römisch-Catholische Kirchen-Sierrathe freventlich vergriff, und damit allen Muthwillen trieb, welches Magistratus, weil dero Zeit die Stadt Minden fast noch einmahl so groß, und ungemein Volckreich gewesen, zu hemmen fast nicht im Stande war, gleich wie er dann selbst gestanden, daß er jemanden des Nachts auf denen Strassen Ruhe und Friede zu verschaffen nicht vermögend wäre. Wie nun der Nicola-

us Cragius ohnehin wegen seiner freyen Lebens-
 Redens-Art vielen Einwohnern verhasst und verda-
 tig wurde, als wenn er gefährliche Anschläge schme-
 dete, indem er unter dem Pöbel einen grossen Anhang
 hatte, so suchte solches Magistratus zu stöhren, verbiet-
 ihm die heimliche Zusammenkünste, und als er darun-
 ter nicht gehorsam war, verwies derselbe ihn aus der
 Stadt: Worauf er sich nach der Fischer-Stadt re-
 irte, weil er aber auch da, seinem Naturel nach,
 nicht ruhig seyn konnte, sondern mit seinen Brieffen dem
 Magistrat sehr beschwerlich war, sich auch de facto
 der in seine Wohnung, auf dem Pfaffen-Marckte im
 Orte, so zum Theil über den Kreuz-Gang gebauet
 begab, und eine gefährliche Conspiration entamirte,
 da er sich mit bewaffneten Leuten versehen hatte, welche
 von denen Fischerstädtischen Einwohnern unterstützt
 wurden, ließ der Rath die Thore schliessen, und die
 Bürgerschaft mit gewapneter Hand auf das Markt-
 verablahden, welche das Thor zur Wohnung spreng-
 ten, den Cragium gefangen nahmen, und auf den
 Raths-Keller brachten, woselbst er vom Magistrat ge-
 nau befraget, und so viel heraus gebracht ward, daß
 er wirklich gefährliche Anschläge im Sinne gehabt,
 wenn solche durch eine geschwinde Resolution des
 Raths nicht wären zernichtet worden. Magistratus
 aber ließ ihn unter Aufsicht 300. Mann, wie Chron-
 MS. meldet, wieder nach Stolzenau zu dem Grafen
 Erich von der Hoya bringen, immassen solches Ha-
 melman c. l. pag. 1314. beschreibet, wenn er sagt:
*Cum autem Nicolaus Cragius propter vitam & temerari-
 monem liberio-rem fieret multis odiosior & certis de
 causis haberetur suspectus apud Senatum (quod
 cognoscebant ex ejus temerariis consiliis aliquid ma-
 li quotidie oriri reipublicæ & jam tunc Imperialis Ca-
 meræ aggravationem & bannum sibi denunciatum*

habebant) præceperunt ei Consules & Senatores, ne posthac a finita concione ad privatos suos congressus & colloquia convocaret cives; In qua re non paruit senatui, sed post istam prohibitionem hoc multo liberius & frequentius solito facere videbatur. Deinde antea sæpe petulantiam exercuerat. Nam postquam ad novam scholam Evangelicam aperiendam vocasset senatus virum cordatum & doctum M. Rodolphum Mollerum, Hervordia, omnibus modis suaserunt Cragio, vt nihil citra istius Rudolphi Consilium tentaret faceretve: Censebant enim, ipsius suffragio accedente, posse omnia prudentius institui & in ordinem redigi. Verum ipse solus semper contempto senatu & præterito Rodolpho reliquisque collegis temere omnia tentavit. His igitur aliisque de causis moti Consules & Senatores, eum urbe eiecerunt Anno 1535. Hæsit igitur in suburbio piscatorio aliquamdiu, ex quo sæpe in urbem ad Senatum scripsit, & in fine literarum hanc semper adjecit: Data Bethaniæ prope Jerusalem: Cum igitur & ibi multum molestus esset senatui, apprehendi hominem jubent & reduci, a quibusdam civibus ad Ericum, Comitem de Hoya, in arcem Stoltenau, curant, unde venerat.

Hierauf fanden sich auch die Dom-Herren, so sich nach Wietershem retiriret hatten, wiederum ein, und verglichen sich mit der Stadt Minden.

Anno 1530. ward die Stadt Minden ferner mit Johann von Münchhausen, zu Haddenhausen, der sich des Ritter-Bruchs anmaßete, und gegen die Stadt vielen Unfug ausübte, in einen Krieg verwickelt. Haddenhausen ward vor eine starcke Bestung gehalten, und darauf von denen Bürgern belagert, die solches nach 4. Tagen, und wie sie das Wasser aus denen Gräben gezogen, eroberten, Johan von Münch-

hausen mit dreyn Söhnen gefangen nahmen, und
nechst das Haus abbrandten.

Beÿ dieser Unruhe gieng auch im Jahr 1532.
Regiment zu Minden eine merckliche Veränderung
vor, massen die Bürgerschaft den Erb-Magistrat
setzte, und die alljährliche Wahl der Magistrats-
der einführte, mithin Herman Rodenbecken zum
stern Bürgermeister erwählte.

Es war jedoch dieses um destomehr nöthig, weil
Jahr 1531. es gar zu unordentlich in Minden zugienge.
Da die aus dem Pöbel erwählte 36. Männer des Re-
ments sich anmassen, zu Felde zogen, und nach Geset-
len handelten; auch allerhand seltsame oder wunder-
che Gesetze machten, worunter ihnen insonderheit Ni-
colaus Cragius, der mehr Ansehen als der Bürger-
meister hatte, treflich mit Rath an Hand gieng: Al-
lein durch diese Veränderung ward wenig Gutes ge-
stiftet, weil die Vierziggen mehrentheils ihre An-
wandte, Schuster, Schneider, Becker, und
Barbierer zu Rathsherrn zu erwählen pflegten, die
der Stadt zu damahligen unruhigen Zeiten vorzu-
hen nicht vermögend waren, bevorab der Rath auch
nicht einmahl einen gelahrten Secretarium hatte.

Johan von Münchhausen hatte seine Sache bei
dem Kayserlichen Cammer-Bericht anhängig gemacht,
welches deren Untersuchung dem Herzog von Sül-
committirte: Dieser setzte dazu eine Tagefahrt
der Stadt Hamm an, worauf die von Münchhausen
mit 300. ihrer Freunde zu Pferde erschienen. Auf
Seiten der Stadt Minden fand sich Liborius Bach-
man, nebst einem Stadt-Secretario ein, es ward aber
nichts fruchtbarliches ausgerichtet. Es hatte aber
Johan von Münchhausen einen unechten Sohn, Na-
mens Cord, derselbe bezeigte sich gegen die Stadt feind-
selig, und nahm ihr das Vieh von der Weide; er ward

jedoch von denen Bürgern verfolgt, und genöthiget, das Geraubte fahren zu lassen. Es wurden aber auch drey von seinen Anhängern gefangen, und gleich folgenden Tages im Glinde auf Räder gesezet. Chron. MS. so dieses vermeldet, moquiret sich sehr über das unordentliche Betragen der Bürger bey dieser Geschichte, und vermeynet, daß wenn der Höchste nicht ihrer sich so augenscheinlich angenommen, und ihr Hauptmann gewesen, die Expedition ohnmöglich glücklich seyn können.

Anno 1533. versetzte Bischoff Franz an Thomas, Thum-Probsten zu Minden, und Franken, Gebrüdere von Halle, und Catharinen, seligen Christoffers von Semern Wittwe, das Haus Rhaden, mit aller seiner Gerechtigkeit, Hoheit, Herrlichkeit, Gerichten und Ungerichten, auf 10. Jahr, vor 1003 2 $\frac{1}{2}$. Rheinische Goldfl. nach Inhalt eines darüber ertheilten Brieffes, welchen die Pfand-Einhabere, vermög ausgestellter Reversalen, zu halten versprochen, und Henrich Beren, Thum-Herrn zu Minden, Henrich von Burckweld, den ältern, Johan von Helmerinckshausen, Eylerd von Alden, Johan von Monninckshausen zu Haddenhausen, und Cord Rhomel, zu Bürgen setzten.

Ao. 1533. continuirte das unruhige Regiment zu Minden, ja es ward noch der geschickteste Bürgermeister wieder abgesetzt, und hiegegen konten alle raisonnablen Vorstellungen bey dem rebellischen Pöbel nicht verfangen noch verhindern, daß ein ganz junger roher Mensch zum Bürgermeister wieder angeordnet ward.

Im Jahr 1534. belagerte Herzog Erich von Braunschweig das Haus Wedigenstein, welches Wilcken Schleppegrell unter hatte: Er eroberte solches mit Beyhülffe der Bürger zu Minden, und der Schleppegrell gab sich diesen gefangen, und blieb 14.



Tage im Arrest, der Bischoff aber massete sich
 Hauses Bedigenstein wieder an: Zu eben derselben
 Zeit ward Bischoff Franz zum Bischoff zu Münster
 und Osnabrück postuliret, wodurch er von neuen
 grosse Unruhe, in Ansehung der Religions-Neuerung
 in der Stadt Münster gesezet ward.

Anno 1535. brachte Bischoff Franz von Münster
 durch seine Ráthe, mit Herzogs Johans von Cleve
 Jülich und Berge, Grafen zu der Marck und Ravensberg,
 deputirten Ráthen einen vorläuffigen Vergleich,
 in Ansehung der zwischen denen Mindenschen
 Aemtern und Häusern zum Berge und Reineberg
 und denen Ravensbergischen Aemtern, Blotho und
 Limberg entstandenen Grenz- Streitigkeiten zum
 Stande, und ward darinnen vest gesezet, daß a) von
 beyden Seiten binnen denen nechsten vierzehnen Tagen
 drey oder vier unpartheyische Scheides- Freunde
 nennet werden solten, die die Sache gründlich verhandeln,
 Schnáde und Grenzen besichtigen, und sonsten
 allenthalben beyder Partheyen Beweis und Beschleunigung,
 Kunde und Kundschaft Siegel, Vernehmung
 Rollen und Register durchsehen, und sich längstens in
 Zeit bis nächst bevorstehenden Ostern 1536. eines
 lichen freundlichen Spruchs vergleichen, und nach
 Billigkeit und Recht aussprechen, und dagegen keine
 Einreden noch Appellation statt haben sollen: Da
 ferne die Deputirte sich dessen nicht vereinigen könnten,
 solte durch einen von beyden Theilen erwáhlten Ober-
 Mann der Sachen Ausschlag vest gesezet werden, wo-
 zu aber ab Seiten des Bischoffs zureichende Beschleunigung,
 wie das Mindensche Dom-Capittul mit dieser
 Veranlassung zufrieden sey, beygebracht werden solte:
 Inzwischen solten b) alle Sachen in statu quo
 bleiben, und beyde Theile sich aller Pfándungen enthalten,
 mithin der Mast im Arn-Holze gemeinschaftlich

sich gebrauchen, und im übrigen ein genauer Stillstand beobachtet werden.

Die Gebrechen wurden aber jedoch nicht verglichen, es erhellet nicht, was daran Schuld gewesen sey, vermuthlich hatte man in Grifft Minden mit der innerlichen Unruhe genug zu schaffen: Ja, solche Gebrechen häufften sich von Tage zu Tage, immassen dann Henrich Bere, Dom-Herr zu Minden, welcherhero Zeit Drost des Amts Reineberg war, denen Eingefessenen zu Dümmerten, Kirchspiels-Holzhausen, bey Leibes-Straffe verbieten ließ, Herzogen Johan von Cleve, als Grafen von Ravensberg, Landschaz zu entrichten, welches man Ravensbergischer Seits, wie billig, als eine grosse Zundthigung ansah.

Bischoff Franz gab sich inzwischen ganz besondere Mühe, die innerliche Ruhe wiederum herzustellen, und da auch dem Dom-Capittul von der Stadt Minden an ihren alten hergebrachten Ceremonien und Kirchen-Gebrauchen, auch Freyheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, viele Beschwer, und Hinderung gemacht, und von etlichen Bürgern und Einwohnern die jährliche Zinse, Pächte und Renthen zurück gehalten worden, so ward am Abend Nativitatis Mariæ Virginis dahin / durch Vermittelung besagten Bischoffs ein Vergleich gestiftet, daß

1) Bürgermeister und Rath der Stadt Minden das Dom-Capittul, dessen Vicarien und übrige Gliedmassen, ihre alte hergebrachte Ceremonien, Kirchen-Gebrauche und Gottesdienst unverhindert thun und gebrauchen lassen solten und wolten, und wenn jemand, er sey Bürger oder Einwohner, Mannes- oder Weibes-Person, geneigt sey, in die Dom-Kirche zu gehen, ihre Kirchen-Gebrauche, Ceremonien und Gottesdienst anzuhören, und mit zu gebrauchen, dem solte solches

ches vom Magistrat nicht verboten und gehindert, dern männlichen frey gelassen werden.

2) Bürgermeister und Rath solte das Dom-Capittul, dessen Vicarien und Gliedmassen in allen Freyheiten und Privilegien, Gerechtigkeiten, Abgaben, Zinsen, Renten, Auskünfften, und allem demjenigen, wozu sie berechtiget, wiederum kommen und bleiben, auch hinfürter ruh- fried- und unverändertlich, weder mit Worten noch mit Wercken, von Alters her, bey ihnen wohnen, aus und in die Stadt frey und ohne Gefahr ziehen und wandern lassen.

3) Solte Bürgermeister und Rath auf Ansuchen derer vom Dom-Capittul bey denen Schuldeneren beschaffen, daß die rückständige Zinse, Pächte und Renten bezahlt und abgetragen würden: Dafern aber desfalls Irrung und Gebrechen entständen, wolte der Bischoff solche durch seine Räte untersuchen und machen, auch die Zwistigkeiten zwischen dem Dom-Probst von Halle und der Stadt Minden wegen einigen Dom-Probsteyleichen Eigenbehörigen abbrochenen Gebäude verhören und beylegen lassen.

4) Dafern künfftig wegen einiger Zinsen und Schulden zwischen dem Dom-Capittul und dessen Gliedmassen, und denen Bürgern und Einwohnern der Stadt Minden ein Mißverständniß erwüchse, solten jene bey dem Rath begehren, die Schuldener dahin anzuhalten, daß sie binnen 14. Tagen die restirnde Zinsen und Schulden abführten, und wenn es in bestimmter Zeit nicht geschehe, solten das Dom-Capittul und ihre Mit-Beschriebene, sie alsdann mit Gewalt und Recht, wie sittlich und bis daher gebräuchlich gewesen, ungehindert zu fordern Macht und Gewalt haben.

5) Durch

5) Durch diesen Vergleich sollte allen alten Verträgen nichts benommen, sonst aber

6) Hiemit aller unfreundlicher Wille, Gram und Verdruß ganz und gar aufgehoben, und beyde Theile mit einander ausgesöhnet seyn.

Was Bischoff Franz in dem Stiffte Münster wider die Wider-Täuffer ausgerichtet, solches gehöret hiezher nicht, wenn aber oben aus der Spenerschen Cammer-Gerichts-Urthel de anno 1536. angeführet worden, daß er, nachdem Münster erobert worden, sich vor Minden gelagert habe, so will doch daraus, daß er in eben demselben Jahre obermeldeten Vergleich zwischen dem Dohm-Capittul und der Stadt Minden gestiftet hat, fast erscheinen, daß er wieder dieselbe nichts Böses im Sinne gehabt, wenigstens wolte schon dero Zeit ihm von denen Römisch-Catholischen selbst ben gemessen werden, daß er der Evangelischen Lehre heimlich zugethan gewesen, dessen sich aber aus Furcht für den Römischen Stuhl und daß er seine drey Bisthümer Münster, Osnabrück und Minden verlieren möchte, nicht äußern dürffen, wovon wir unten ein mehreres vernehmen werden. Es vermeldet ohnehin ein anderes Chron. MS. daß Bischoff Franz sich, als er noch vor Münster gelegen, durch Vermittelung des Dom-Capittuls und Herzogs Heinrichs von Braunschweig, mit der Stadt Minden, gegen Erlegung 10. Mill. Goldfl. verglichen, und versprochen habe, bey seinem nechst vorzunehmenden Einzug Confirmationem Privilegiorum zu ertheilen: Inzwischen ließ Bischoff Franz durch seine Rätthe die Huldigung einnehmen, und von denen Herzogen von Braunschweig ward ihm das Schloß Petershagen restituiert.

In eben demselben Jahre aber, und zwar am Montage nach Vincula Petri, bestätigte er der gemeinen Ritterschafft und denen Städten Minden, Lübbecke,

Pe.



Petershagen und Schlüsselburg, ihre alte Privilegien, Gerechtigkeiten, Sitten und Gewohnheiten, verhoffen sie dabey zu beschützen, und nirgends womit zu beschränken. Inzwischen bemerken wir aus Adelarii Erläuterung der Gölischen Chronick, fol. 271. daß der Erzbischoff zu Eöln in seinem Bezirck einen Synodum gehalten, worauf Bischoff Franz gegenwärtig gewesen, welcher Decreta und Sagungen für die Römische Religion um das Evangelium zu dämpfen und zu hindern, vorgezogen habe. Sonsten ward es in diesem Jahr, rathen des Raths zu Minden, fast wieder auf vorigen Fuß gebracht, so daß die Vierzig Männer, 6. Raths-Herren, so man Winter-Herren oder alten Rath zu nennen pflegen, und gegen die Mitte des Sommermahls 6. Raths-Herren, so Sommer-Herren genannt worden, erwählet haben, welche dann den Bürgermeister ausfündig gemacht, und solcher gestalt der Rath formiret haben. Es konte aber niemand im Rath kommen, er sey dann ein Mitglied der Kauffmann-Gilde.

In eben demselben Jahr 1536 hielt Bischoff Franz nach altem Gebrauch den gewöhnlichen Lehn-Tag. Es wird nicht unangenehm seyn, wenn wir von den Gewohnheiten, so dabey vorgegangen, hier etwas vorrücken.

Bischoff Franz schrieb aber solchen Lehn-Tag am Sonntag Misericordias Domini, und erließ ebenfalls das gewöhnliche Ausschreiben, worinnen alle und jede, welche Lehn-Güter vom Stifte Minden trügen, unter hatten und gebrauchten, bey Verabredung derselben verabladet wurden, auf Montag nach Activitatis Mariæ Virginis, den 11. Sept. zu acht Uhr in der Stadt Minden zu erscheinen, eine Beschreibung aller habenden Lehn-Güter, mit denen darüber habenden Briefen an gewöhnlicher Stätte zu übergeben.

Lehne zu empfangen, und dagegen gebührliche Pflicht, Hulde und Eide, nach der Güter Beschaffenheit zu thun, des Endes ihnen, denen Vasallen, mittelst sothanen Ausschreibens sicher Geleit in dem Stifft Minden versprochen und gegeben ward. Nach dem Herkommen und Gebrauch musten denen Lehn-Männern drey Termine, jeder von sechs Wochen und dreyen Tagen, und überhaupt 18. Wochen und 9. Tage gegeben werden, so daß der letzte Tag Terminus zur Belehnung sey, und also ward dem zu folge der Terminus dergestalt ausgesetzt, massen solcher kein Sonn-Feyer oder ander heilig Tag seyn durffte, sondern zu einer solchen Handlung bequemlich seyn muste.

Solche Ausschreiben wurden nicht nur im Stifft Minden und dessen Dioeces an sämtlichen Kirchen-Thüren affigirt, sondern auch des Endes in die Herzogthümer Brunschweig-Lüneburg, Stiffter Bremen, Münster, Paderborn, Osnabrück, Hildesheim, Verden, und in alle benachbarte Graffschaften Hoya, Diepholz, Lippe, Ravensberg, Schaumburg, verschiekt.

Der Lehn-Tag muste nach altem Herkommen in der Stadt Minden vor der Dom-Kirchen, an der Kirchen-Thür Speciosa genannt, gehalten werden, über welche nach Norden ein in Stein ausgehauenes Mariens-Bild befindlich.

Bischoff Franciscus sand sich auch am Tage Nativitatis Mariæ Virginis zum Petershagen ein, der Meynung folgenden Tages an gewöhnlichen Ort und Stelle das Lehn-Gericht zu halten.

Bei denen damahligen critiquen Zeiten aber trug Bürgermeister und Rath der Stadt Minden Bedencken den Bischoff mit einer unumschränckten Anzahl seines Gefolges in die Stadt kommen zu lassen, indem man besorgte, daß gar leicht zum Nachtheil der Evangelischen

gelischen Religion etwas vorgenommen werden. Der
Bischoff Franciscus wolte sich aber darunter von dem
Magistrat keine Ziel und Maasß setzen lassen, sondern
verabladete die Mannschafft, oder die Vasallen, am
selbigen Tages nach Petershagen, und machte ihnen
bekannt, daß der gemeine Lehn-Tag folgenden Tages
vor dem Hause und Schlosse Petershagen gehalten
werden solle.

Als sich nun die Mannschafft gehorsamst allda
gefunden, hat Bischoff Franciscus auf dem Kirchhofe
bey der Pfarre um 10. Uhr Vormittags, in Begleit
etlicher Herrn vom Dom-Capittul, welche zu beiden
Seiten des Bischoffs gesessen, den Lehn-Tag anzu-
fangen, und durch dero Cansler D. Joist Kulant
lesen, und vortragen lassen: Wie er, der Bischoff,
zwar die Mannschafft, vermöge des Ausschreibens
in dero Stadt Minden fordern lassen, um daselbst
Belehnung zu thun, und dagegen gewöhnliche
Eidungspflichte und Eyde zu empfangen: Es wären
solche Hinderungen in den Weg gefallen, daß er
nicht in die Stadt Minden begeben können, sondern
genöthiget gesehen, die Mannschafft nach Petershagen
zu begehren, wannenhero er derselben Dank ab-
sagt, daß sie sich gehorsamlich eingefunden und sistiret:
Es hätte aber der Ort und die Stelle des Lehn-Gerichts
um des willen verändert werden müssen, weilten die
Germeister und Rath der Stadt Minden vor einigen
Tagen an den Bischoff geschrieben, wie nach alter
Herkommen kein regierender Herr des Stiffts
mehrern als sechzig Pferden in die Stadt kommen
dürffe, mit dem Ersuchen, Bischoff Franz möchte
dabey gleichfalls bewenden lassen, und die Stadt
über nicht beschweren. Ob er nun zwar dem Magi-
strat darauf, daß er nicht gemeynet sey, denen von
Minden an ihren löblich hergebrachten Sitten und
Gewohnheiten

wohnheiten einige Neuerungen und Beschwerden
 zuzufügen versichern und vorstellen lassen, wie eingezo-
 gener Erkundigung zufolge, nicht nur dessen jüngster
 Vorfahr am Stifft-Bischof Franciscus, mit ihrem Hn.
 Vater, Herzogen Heinrich zu Braunschweig und Lüne-
 burg, nebst etlichen hundert Pferden, zu Zeit der Belehn-
 ung, sondern auch die Fürsten von Braunschweig und
 Lüneb. nach Eroberung der Herrschaft Hoya mit vier
 bis 500. Pferden binnen Minden gelassen worden,
 wannhero der Bischoff des von der Stadt gesche-
 henen Anmuthens sich nicht versehen, der Magistrat
 auch dagegen nichts erhebliches einwenden können, denn
 noch aber mit mehrern als 100. Pferden einzureiten
 nicht gestatten wollen, welches Ansinnen ihm, dem
 Bischoff, und dero Nachkommen, zu nicht geringer
 Verkleinerung und Abbruch ihrer hergebrachten Ho-
 heit und Gerechtigkeit gereiche, so hätte man vor besser
 angesehen, sich bey diesen unruhigen Zeiten des Einrei-
 tens zu enthalten, als solche mit Gewalt und grosser
 Rüstung vorzunehmen.

Diesemnechst hatte der Canzler, auf Befehl des
 Bischoffs, Hans von Münchhausen, Clamors Sohn,
 als den Erb-Marschalck des Stiffts Minden, zum
 Lehn-Richter ernannt, welchem solches Amt nach al-
 tem Herkommen gebührete. Derselbe ist darauf vor
 dem Bischoff nieder gekniet, und hat die Belehnung
 nachgesuchet, welche er auch gegen geleistete Huldigung
 empfangen, und sich darauf dem Bischoff zur Linken
 nieder gesezet, auch zween Beysißer aus ihrer Mann-
 schafft erwählet, mithin dazu Albert von Münchhaus-
 sen, und Curdten den Behlen, beyde des Stiffts Min-
 den Eingeseßene Ritter-mäßige erwählet und erfor-
 dert, welche dann nach empfangener Belehnung sich
 zur Rechten und Linken des Lehn-Richters nieder ge-
 lassen, und solchen Sitz, so lange das Lehn-Gericht ge-
 het gewesen, behalten haben. E Nach

Nachdem nun solcher gestalt das Lehn-Gericht für
Lehn-Richter und Besizer versehen gewesen, hat
Cangler, Namens und auf Befehl des Bischoffs
nen Vorsprecher aus der Mannschafft vom Lehn-Ri-
ter begehret, dazu dann Rudolff von Holle deputir-
und ihm, dafern er Raths und Bedenckens vonnöthig
Tönnies von Bethbergen, und Wolbrand von
den, vom Lehn-Richter zugeordnet worden: Es
haben aber sowohl der Bischoffliche Vorsprecher,
dessen Zugeordnete, wehrend des Lehn-Gerichts
bleiben, und Befehls gewärtigen müssen. Dar-
dann der Lehn-Richter, Hans von Münchhausen,
Lehn-Gericht geheget, und einen aus der Mannschafft
vor sich gefordert und gefragt.

Erstlich: Ob es Tag und Zeit sey, daß er vor
gen des gegenwärtigen Fürsten, und als der Lehn-
Richter, ein Lehn-Gericht hegen und sitzen möge nach
Lehn-Rechts-Rechte zu Rechte?

Darauf der Lehmann eingebracht: Nachdem
von Gott die Gnade, und von dem Fürsten die Macht
habe, so könne er solches thun zu Behuf Seiner Für-
lichen Gnaden und des gemeinen Lehmannes nach
Lehn-Rechts Rechte zu Rechte.

Darauf hat der Lehn-Richter gesprochen: Nach-
dem solches ihm zugestanden, so hege er von wegen
Fürstlichen Gnaden und in Behuff des gemeinen Leh-
manns, und derjenigen, so dabey zu thun hätten, ein
Lehn-Gericht zum ersten, andern und dritten mal
Rechte nach Lehns-Rechte, das recht sey.

2. Worauf er ferner gefragt: Was er von wegen
Hoch-gedachtes Fürsten und Lehn-Herrn, denen
herstehenden Lehn-Männern schuldig und mächtig
zu gebieten und zu verbieten, nach Lehn-Rechts
zu Recht?

Resp. des Lehn-Manns: Das er den Lehn-Richter

Gericht möge und schuldig sey, den umherstehenden Lehns-
Männern zu verbieten und zu gebieten Haß, Schelt-
wort 2c. und daß niemand in diesem gehegten
Lehn-Gericht spreche, denn durch seinen gebetenen und
zugelassenen Vorsprache, der in diesem Werve bedingt
und gehegt, und des Fürsten geschworne Lehn-Mann
sey.

3. Hat der Lehn-Richter um ein Urtheil das recht
ist, gefragt: Ob jemand, der mit Hand und Munde,
Worten oder Wercken bekänntlich übertrete, schuldig
sey deshalb Abtrag zu thun, oder was desfalls recht
sey nach Lehns-Rechts Recht?

Resp. des Lehnmannes? Daß solcher Übertreter
schuldig sey, dem Herrn mit Gnaden abzutragen, und
daß er nicht aus dem Gericht scheiden solle, es geschehe
dann mit des Herrn Willen.

Darauf hat der Lehn-Richter Haß und Scheltwort,
und andere Unlust, auch daß keiner der Lehn-Männer
aus dem Gericht scheiden solle, er thue es dann mit des
Lehn-Herrn Willen, vder so lange das gesponnen und
gehegt sey, verboten.

4. Hat der Lehn-Richter drey-mahl gefragt, ob auch
jemand, bey solchen eingebrachten, und vor Recht er-
kannten Urtheilen etwas zu erinnern, und ein bessers
Recht zu erkennen wisse? Und wie niemand darauf
etwas angezeigt, hat der Lehn-Richter solche bestätti-
get und approbiret, auch jeden Lehnmann gewarnet,
sich vor Schaden zu hüten, und mit Recht zu sprechen.

Darauf durch den Bischöflichen Vorsprecher, Ru-
dolf von Holle, der Mannschafft einige Protestationes
öffentlich vorgehalten worden, und zwar

(1) Wenn jemand der Lehn-Männer, nach Inhalt
des Edicts, seinen Namen, und die Benennung des
Guths, so er gedencet zu empfangen, und die Beschrei-
bung, wo es gelegen, bey Ansinnung seiner Beleh-
nung

nung nicht schriftlich übergebe, dem wollen Se. Fürstliche Gnaden keiner Belehnung geständig seyn.

(2) Daß ein jeder, der die Majorennität erlangt habe, die Belehnung selbst und nicht durch Bevollmächtigte empfangen müsse, und im widrigen Fall Se. Fürstl. Gnaden keiner Belehnung geständig seyn wolten.

(3) Daß Se. Fürstl. Gnaden Dero Lehnmannen mit eben denen Gütern belehnen wolle, damit sie von Dero Vorfahren belehnet worden, es wäre dann, daß jemand von der Mannschafft einige Lehn-Güter mit Gewalt und ohne Recht an sich gezogen, und wenn jemand darüber die Belehnung erschleiche, wolten sie solche nicht zugestehen.

(4) So auch jemand zu der Belehnung unbeantragt wäre, oder sich mit Gütern belehnen liesse, die ihm nicht gehören, und die ein ander besitze, welcher Lehn-Güter zu gebührlicher Lehnwahrschafft gehabt, oder welche Güter Se. Fürstl. Gnaden verfallen, den wolten sie nicht belehnen, ehe und bevor die Zwietracht auf solchen Lehn-Gütern von der Mannschafft mit Recht abgethan. Und wenn sich, dem ohngeachtet, jemand mit dergleichen Gütern belehnen liesse, wolten sie die Belehnung nicht zugestehen.

(5) Ob jemand Lehn-Güter empfienge, und auf andere unwissentlich beschreibe, wie es die Lehn-Bücher auswiesen, solche Unwissenheit auch mit Recht darthun könne, solches solte Se. Fürstl. Gnaden an dero Rechte unnachtheilig seyn, und der Lehn-Mann die Güter in ihrer Gestalt und Wesen unverändert haben, auch in allermassen bleiben lassen, wie das Lehn-Buch anzeigt.

(6) Welcher von der Mannschafft keine Briefe und Siegel aus der Kanzley, auf seine Belehnung nimmt, dem wollen Se. Fürstl. Gnaden keine Belehnung zugestehen.

(7) Würde S. Fürstl. Gnaden dem Stifft Minden, Dero Nachkommen und sonst jedermänniglich ihr Recht an den Lehn-Gütern, worüber jezo die Belehnung geschehen solte, vorbehalten, und bliebe hiez mit unvergeben.

Diesemnechst hat von wegen des Lehn-Herrn, der Vorsprecher, Rudolff von Holle, einige Urtheile vom Lehn-Richter erfordert.

(1) Wenn jemand derer Lehnmänner der erlassenen Edictal-Citation ohngeachtet, ausbliebe, und unnöthiger eigener Geschäfte halben diesen Lehn-Tag nicht besuche, wie sich der Lehn-Herr gegen denselben zu verhalten habe? Es ist dieser Artikel darauf vom Lehn-Richter an Diederich von Rehden verwiesen, welcher nachdem er mit der Mannschafft Rück-Sprache gethan, eingebracht: Welcher sein Lehn auf diesem Lehn-Tage wissentlich nicht gesinnen und empfangen würde, denselben solten Se. Fürstl. Gnaden nach Lehn-Rechts Rechte nachgehen. Der aber unwissentlich ausbliebe, denselben solten Sie fordern, und da er keine rechtliche Ursache seines Aussenbleibens anzeigen könnte, auch Ihnen nach Lehn-Rechts Rechte nachgehen.

(2) Ob auch ein Lehnmann schuldig seine Belehnung selbst zu empfangen, und darauf von dem Lehn-Herrn seine Brieffe wieder zu nehmen / und dagegen Reversales auszustellen, und dasern jemand hierin säumig wäre, und solches nicht thäte? Ob auch die Belehnung von Gewerbe, i. e. beständig sey, und wie sich der Lehn-Herr dabey zu verhalten habe?

Der Lehn-Richter hat diesen Artikel an Marquart von Hohenberg gestellet, der auf gleiche Weise eingebracht: Wie es bey denen regierenden Herren des Stiffes Minden jederzeit hergebracht sey, und sie die Lehnwahrtschaft empfangen hätten, also, wann der

älteste etwa nicht vorhanden, der Jüngste, oder
 anderer, die Lehnwahrhaft empfangen, und daf
 sie dergleichen nicht hätten, solche persönlich empfa
 gen müsten. Reversales hätten sie vor Zeiten mi
 gegeben, und hoffte die Mannschafft, sie werde de
 falls von J. Fürstl. Gnaden nicht beschweret werde
 In demjenigen aber, was sie zu thun schuldig, wol
 sie sich, wann sie die Lehn-Brieffe aus der Canzley en
 pfingen, der Gebühr nach verhalten.

(3) Worauf aber der Vorsprecher, Rudoff von
 Holle/ geantwortet: Wie J. F. G. von der Mann
 schafft vernommen, als wenn sie hergebracht, daß ein
 der selbst, oder durch andere seine Freunde, die Lehnwahr
 schafft empfangen könne, und daß sie bishero keine Re
 verse gegeben. Se. F. Gn. hätten ihm aber befo
 len, darauf zu eröffnen, daß sie geneigt, es bey dem
 gen, was bey dero Vorfahren Zeiten sitz- und gewöhn
 lich gewesen, zu lassen, sich jedoch versehen wollen, daß
 sie, die Mannschafft, ihre Lehen selbst empfienge,
 fern sie durch rechte Noth nicht verhindert werde, dar
 auf Marquart von Hodenbera, nach dem vom Lehn
 Richter zugelassenen Bedencken wegen der Mann
 schafft eingebracht: Daß sich dieselbe für solche Er
 klärung bedancke, und dem Lehn-Herrn nicht abschle
 gen könne, von denen Lehn-Brieffen richtige Copien
 in die Canzley zu geben, weiln aber etliche Lehn
 Männer verstorben, und die Lehn-Brieffe gegen diese
 Lehn-Tag nicht herbey geschafft werden können, worun
 ter unter andern Sander von Oberg sey, so hoffe
 es würde demselben eine Monaths-Frist eingeräumt
 werden, daß er das Verzeichniß der Güter übergäbe,
 und hiernächst die Lehn-Brieffe empfangen. Und
 Diederich von Rheden und andern, im Kriege die Lehn
 Brieffe abhanden gekommen, so könnten sie die Lehn
 Güter nach ihrem Wissen specificiren, und darauf
 Belehnung erhalten.

(4) Worauf der Vorsprecher sich bedacht, und nochmahls ein Urthel gefragt: Ob die Lehnleute nicht schuldig ein Verzeichniß ihrer Lehn Güter zu übergeben, und dafern sie solche nicht wüßten, selbige in einer nachmahlfthen Zeit anzuzeigen, und wenn solches nicht geschehe, was sodann recht sey?

Solches ist abermahls vom Lehn-Richter an Marquard von Hodenberg gestellet, welcher darauf eingebracht: Daß derjenige, so seine Lehn-Güter empfangen, solche zu specificiren verbunden; Dafern aber die Lehn-Brieffe abhanden gekommen, müsten S. Fürstl. Gnaden dem Lehn-Mann aus dem Lehn-Buch desfalls Nachweisung thun, und einräthig seyn.

(5) Haben S. Fürstl. Gnaden darauf durch dero Vorsprache vortragen lassen, daß die Mannschafft binnen 3. Tagen und Sechs Wochen die Güter nachmahlfthafft machen müsten, als welche Frist sie derselben eingeräumet haben wolten. Welches der Lehn-Richter wieder an Marquarden von Hodenberg verwiesen, welcher darauf eingebracht: Dafern es in solcher Zeit möglich, wäre dabey nicht zu erinnern, fals aber ein Lehnmann Dilation nachzusuchen sich genöthiget sehe, würden Se. Fürstl. Gnaden sich darunter gnädig erzeigen, und die Dilation nicht abschlagen.

(6) So ein Lehnmann in seinen Verzeichnissen Güter setzte, so ihm nicht zustünden, und er sich damit beslehen ließe, und solches dem Lehn-Herrn und rechten Besizer der Güther nachtheilig sey. Ob solche Beslehung auf sothane Güter von Gewerbe, und dem rechten Besizer an seinem Recht schädlich sey?

Der Lehn-Richter hat diese Frage an Curdten von Alten ausgestellt, welcher auf Befehl der Mannschafft darauf eingebracht, daß derjenige, welcher die Lehn-Brieffe und den Besiz habe, der rechte Lehnmann sey, und ihm nichts schädlich noch verfänglich seyn könne.

(7) Wenn ein Lehn-Mann versterbe, in welcher Zeit der Nachfolger die Belehnung nach Lehn-Rechte empfangen solle?

Dieses ist ebenfalls an Curdten von Alten gestellt, der vor Recht eingebracht: Daß er schuldig sey, die Belehnung binnen Jahr und Tag zu empfangen, wenn er nicht durch echte Noth daran verhindert werde.

(8) Wenn zwischen dem Lehn-Herrn und seinen Mannen, wegen eines Lehn-Guths Zwistigkeit entstehe, und die Sache bis zum Mann-Tage verzoget werde, wer alsdann den Lehn-Richter setzen und Citation thun solle?

Solche Frage ist gleichfalls an Curdt von Alten ausgestellt, der darauf vor Recht angezeigt: Daß der Lehn-Herr die Mannschafft verschreiben, und mit demselben Rath einen unpartheyischen Richter ordnen und setzen müsse.

(9) Wann zwischen zweyen Lehn-Männern ein Lehn-Guths halben Streit entstehe, wie sich dabei der Lehn-Herr zu verhalten, und wie viel Mannen er zum Mann-Tag, den er sitzen und halten wolle, zu verschreiben habe, imgleichen wenn ein Lehnmann ein Mann-Tag begehret, ob er nicht schuldig, wegen Schaden und Kosten dem Lehn-Herrn Bürgschafft zu stellen?

Worauf Curdt von Alten erforderter massen vor Recht angemeldet: Wenn Se. Fürstl. Gnaden denen Lehn-Brieffen die Wahrschafft gelobet und zugesaget, müssen sie auch die Kosten tragen, und der Lehn-Mann vor sich bescheiden, und wäre es nicht nöthig, die Mannschafft darzu zu verabladen.

Als sich aber der Bischöfliche Vorsprecher darüber beschwert gefunden, weil es allenthalben gebräuchlich, daß die Partheyen vorerst Bürgen und Gläubiger stellen müssen, hat er den Lehn-Richter ersucht, darüber

ein anderweites Urtheil von der Mannschafft, welche sich sonder Zweifel näher bedenden würde, zu fragen: Es hat dieselbe aber durch Cord von Alten anzeigen lassen. Daß, wenn sich Irrungen zwischen denen Lehnmännern erhuben, Se. Fürstl. Gnaden 10. oder 12. Lehnmänner verschreiben könne, und es in Ansehung der Kosten bey der ertheilten Urtheil verbleibe, worüber sie verhoffentlich um desto weniger würden beschweret werden, da ihre Lehn Ritters Lehn wären, und mit dem Schwerdt verdienet werden müßten.

Worauf aber der Vorsprecher erwiedert, wie es Se. Fürstl. Gnaden zwar dabey bewenden lassen wolten, es würde sich aber, wenn dergleichen Irrungen zwischen den Lehnmännern entstünden, schon finden, was sich nach Lehn-Rechts Rechte gebühre.

Dagegen auf Erfordern des Lehn-Richters Ottrave Frese, eingebracht, daß sie gegen dasjenige, was sie mit Siegeln und Brieffen erweisen möchten, kein Urtheil einbringen könnten, für welches Urtheil der Bischoff sich bedancket, doch so ferne er dagegen keine Einsage hätte.

(10) Wenn der Lehn-Herr einen oder mehr Männer nach ihrer Verpflichtung und Macht in Stiffts Nöthen und Besten verschreibe, und sie darin ungehorsam würden, womit sie dem Herrn verfallen wären, und was sodann recht sey?

Welches Ottrave Frese, nach gehaltenener Rück-Sprache beantwortet, daß die Mannschafft verhoffe, sie würde nach Lehn-Rechts Recht in Dienste gefordert werden, so aber jemand ausbliebe, und keine Ehehafften und zureichende Entschuldigungen bezubringen hätte, müste er nach Lehn-Rechts Rechte gelten.

(11) Wenn der Lehmann ohne Consens des

Lehn-Herrn von dem Lehn-Guth etwas veräußerte, wie sich der Lehn-Herr gegen denselben zu verhalten habe. Und wenn jemand sich mit solchen auf diese Art erlaubenen Lehn-Gütern belehnen ließe, ob die Belehnung von Gewerde zu halten?

Darauf Ottrave Frese eingebracht: Wenn einem Lehn-Mann die Verpfändung vergönnet werde, wider den Se. Fürstl. Gnaden von demselben Revers fordern, und so er das nicht thäte, könnten sie nach Lehn-Rechts Rechte verfahren. Sonsten aber könne jeder sein Lehn-Guth nach seiner Nothdurfft verpfänden und in einer namhaftten Zeit wieder einlösen.

Wogegen aber der Vorsprach eingewandt: Daß keinem Lehn-Mann gebühre, ohne Wissen und öffentlichen Consens des Lehns-Herrn, die Lehn-Güter verpfänden, zu beschweren oder zu verkauffen, widerhofften Se. Fürstl. Gnaden, die Mannschafft würde nach gehaltenem Bedencken ein anders Urtheil einbringen. Darauf aber Ottrave Frese eingebracht, daß sie solches nicht könnten, sondern ein jeder sein Lehn-Guth nach Nothdurfft verpfänden, und in namhafttger Zeit wieder einlösen möge. Worauf jedoch der Vorsprecher der sämtlichen Mannschafft angedeutet, daß sich in keine Wege gebühre, einige Verpfändung ohne Lehns-herrlichen Consens vorzunehmen, immo wider Se. Fürstl. Gnaden nicht gemeynet wären, ein Revers, als was Lehn-Rechts Recht mit sich bringen nachzugeben.

(12) So sich ein Lehmann mit Oeffnung seines Hauses, oder sonst in einigen Dingen gegen den Lehns-Herrn nicht denen Pflichten gemäß verhielt, und dennoch hernächst die Belehnung nachsuchte, wie der Lehns-Herr sich dabey zu verhalten habe?

Darauf hat Braun von Bothmer, wegen der Mannschafft eingebracht: Daß sich ein jeder frommer Leh-

mann darin der Gebühr nach verhalten werde, wer aber solches nicht thäte, müste sich desfalls verantworten, und könten Se. Fürstl. Gnaden gegen einen solchen Lehn-Träger verfahren, als gegen einen der seines Eids und der Pflichten erlassen worden.

(13) Wenn drey und mehrere Brüder vorhanden, die sonst keine, als Lehn-Güter hätten, und die Belehnung zugleich suchten, wie sich der Lehn-Herr nach Lehn-Rechts Rechte darinne solte verhalten?

Darauf Johann von Münchhausen, zu Haddenshausen, eingebracht: Da sie in einem Sammt-Lehn säßen, solte der Aelteste, und hernach der nechst demselben die Belehnung empfangen.

(14) Wenn Lehn-Güter bey Ihro Fürstl. Gnaden Vorfahren Zeiten versezet, verschwiegen und nicht empfangen wären: Ob solche Güter dem Lehn-Herrn verfallen seyn, und vor der Mannschafft eingefordert werden könten?

Darauf eben derselbe von Münchhausen vor Recht erkannt, daß solche Güter verfallen wären, und der Lehn-Herr nach Lehn-Rechts Rechte sich verhalten könte.

(15) Zu welcher Zeit und wie oft der Lehn-Herr schuldig sey dem Mann-Rechts zu pflegen?

Darauf der von Münchhausen eingebracht: Wann und so oft es dem Mann vonnöthen, von Sonnen Aufgang bis auf den Abend.

(16) Was der Lehnmann vor den Lehn-Brief und sonst auszugeben schuldig? Welches Johan von Münchhausen dahin beantwortet: Daß vor jeden Lehn-Brieff der Cankley ein Goldfl. und dem Cammer-Knecht auch ein Goldfl. gebühre, welche Gebühren auch so fort bezahlet worden. Dieweil aber Jasper Kemener, als Erb-Kemener des Stiffts, Philipp von Twist, als Thürwärter, und Peter Halve, als Cam-

Cammer-Knecht, Sr. Fürstl. Gnaden den zwo
Gulden einer vor den andern haben wollen, haben
Fürstl. Gnaden solche unter sie dieses mahl, mit Ver
halt eines jeden Rechten, vertheilen lassen.

(17) Welcher gestalt der Lehn-Herr die Bele
nung zu thun schuldig? Der Schwerdt oder Spil
Seiten? Und da die Ritter-mäßigen vor die Lehn
zu dienen schuldig, was dann die Bürgere dem Lehn
Herrn zu thun gebühre, und ob sie nicht alle, die Ri
ter-mäßigen so wohl als die Bürgere, Huld und Pflicht
zu thun verbunden?

Worauf Johann von Münchhausen vor Recht
kann: Daß der Lehnmann die Belehnung mit gek
genen Knien, mit Hand und Munde, nach Lehn
Rechts Rechte, und nicht die Spil-Seite, gestirmt
auch darauf gewöhnliche Huldigung und Pflicht thun
und Siegel und Brieffe seiner vorigen Belehnung
beybringen, und dergleichen von neuen suchen müß
Es wäre aber kein Gebrauch, daß die von Adel über
Bürger Lehn-Güter urtheilten. Es würden sich
doch davon die Nachrichten in der Canzley befinden.

Als nun dieses alles dergestalt geschehen, und die
Mannschafft zur Belehnung gefordert worden, so
dieselbe vom Lehn-Richter einen Vorsprach begehret
wozu ihr Franz von Halle bewilliget worden, ob er
gleich kein Stifts-Lehnmann war, und sich desfalls an
fänglich entschuldigte. Derselbe hat dem Bischof
vorgetragen, wie die Mannschafft ihm, als ihrem
gnädigen Lehns-Herrn, auf alle vorgelegte Fragen
nach ihrem Verstande und Wissen geantwortet hat
te: Ob sie nun wohl billig befugt und vomnöthig
hätte, gleichfalls einige Fragen zu thun, so wolten
doch Ihre Fürstl. Gnaden nicht länger aufhalten, son
dern sich dessen vor jetzt begeben haben. Sie versich
te auch, daß sie sich demjenigen, was ein Lehn-Mann

dem Lehns Herrn zu leisten verbunden, gemäß verhalten wolte, es wurden aber einige Lehnmänner in ihren Lehn-Gütern, so in denen Fürstenthümern und sonst gelegen, verschiedentlich beschweret, wie dann auch einige in Ungnade gefallen seyn solten. Da sie nun mit Leib und Gut Ihro Fürstl. Gnaden zu dienen bereit und willig wären, so möchten sie sich ihrer annehmen: Worauf Ihro Fürstl. Gnaden durch Rudolff von Holle antworten lassen, daß sie solches zu thun schuldig und erbietig wären; dagegen aber verhofften, es würden die Lehnmänner sich der Gebühr nach verhalten. Endlich ist die Belehnung geschehen, und haben die Lehnmänner mit zweyen aufgerichteten Fingern folgenden Eyd abgestattet:

Juramentum Vasallorum diocesis Mindensis:

Das ich dem guten Herrn St. Gorgonio und St. Peter, und dem Hochwürdigem vermögenden Fürsten und Herrn, Herrn Franzen, confirmirten zu Münster und Offenbrug, Administrator zu Minden, Seiner Fürstl. Gnaden Nachkommen Kirch und Stiff Mindentreu und hold sein, ihre Bestes thun, und Argest verhüten will nach all meinem Verstande und Macht als ein getreuer Lehman, seinem Herrn von Recht schuldig, dasselbe gelobe ich stede, best und unverbrochen zu halten. Als mir Gott helff und die Heiligen.

Wie kein Zweifel ist, daß unter denen Vasallen nicht solten bereis einige der Evangelischen Religion zugethan gewesen, so muß man dahin gestellet seyn lassen, wie sie diesen Eyd abgestattet haben, oder ablegen können.

Wir müssen aber auch weiter sehen, was sich wehrender Regierung dieses Bischoffs Francisci II. im Stiff Minden zugetragen.

Es ist bereits oben angeführet worden, daß der Pastor Nicolaus Cragius, wegen angerichteter Unruhe aus
der

der Stadt gebracht sey. Es drücket solches Furcht
 in der Reformations-Historie pag. 445. nachdrücklich
 aus, wenn er meldet, daß er als ein Schwärmer, die
 falsche Lehre unter das Volk ausgestreuet habe, und
 wegen seiner Heftigkeit im Reden, besonders die
 sich grosse Mühe gegeben, den ohnehin unruhigen
 bel noch mehr gegen den Magistrat aufzuwiegeln, und
 der Stadt verwiesen, und dem Urbano Regio, Super-
 perintendenten zu Lüneburg aufgetragen sey, vor die Er-
 haltung der reinen Lehre Sorge zu tragen, welche
 auch mit gutem Nutzen geschehen sey. Es vermehret
 aber Hamelmann l. c. daß in die Stelle des Cragii
 Gerhard Demicke anhero beruffen worden, den
 auch folgender gestalt rühmet:

Mox ao. 36. vocatur in Cragii locum opera Urbani
 ni Regii M. Gerhardus Oemikenius, Camensis
 ecclesia urbis Lemgovienſis in superattendentem
 cui tunc Mindæ collega erat Conradus Meyerus
 Lemgovienſis, vir pius Oemikenius autem eruditus
 concionibus & suavi eloquentia conabatur turbatum
 reipublicæ statum componere & in ordinem
 referre & Cives a Senatu abalienatos per
 Cragium, ad obedientiam flectere & commo-
 redigere, adhibita etiam præter scripturas & erudi-
 dita exempla, similitudini quadam eleganti de hoc
 to ornato & exulto, multis aromatis, in quem non
 intromittuntur, inquit, sues, & ursi ut discerpant
 omnia, vel etiam Gallinæ ut multa inde evellant, quæ
 composite ibi erant paulo ante ornata: Imo istum
 potius omnibus modis in tali eleganti habitu cultum
 diu a possessoribus videmus Ita quoque pergit, cum
 seo, Politiam esse talem hortum, quem nonnulli
 quieti conantur turbare ut sues, sed istorum conatus
 & modus omnibus arcendus & Politia debet in
 legitimo ordine & pulchra constitutione defendi.

Wiewol der Autor Chron. MS. incertus solches noch
 in Zweifel ziehet, wenn er meldet, daß dieser Demicke
 zwar genugsam gelehrt und beredt gewesen, durch seine
 Scheinheilig- und Frömmigkeit aber der Stadt und
 dem gemeinen Besten grössern Schaden, als der Cra-
 gius gethan, welcher offenes Herzens gewesen, wofür
 man sich in acht nehmen können. Er führet auch zum
 Beweis ein Exempel an, wenn er meldet, daß durch
 seine Intriguen der zwischen der Stadt Minden und
 dem Clero secundario getroffene Vergleich wiederum
 rückgängig gemacht, dahero er ihm die Ursache gibt,
 daß die Stadt Minden in so viel Unruhe, Unglück,
 Schaden und Kosten gestürzet worden, da sie sonst
 des edlen Friedens genossen, und der unsäglichen Kos-
 ten entübriget seyn können.

Die Protestanten aber fanden, daß ihre Gegens-
 Partey gar zu starck war, dahero die Protestantischen
 Fürsten und Stände sich genöthiget sahen Ao. 1537.
 zu Schmalkalden zusammen zu kommen, und sich mit
 einander dahin zu verbinden, daß sie bey der reinen
 Evangelischen Lehre Guth und Blut aufsetzen/ und eher
 das Leben, als die reine Lehre fahren lassen wolten. Die-
 ser Bund wird von dem Ort, wo er gemacht worden,
 der Schmalkaldische Bund genannt. vid. Lauensteins
 Hildesh. Hist. P. II. L. IV. Cap. I. § 2. & 3. p. 127.
 Struve Reichs. Hist. P. II. p. 254. Von der Stadt
 Minden ward ermeldter Demicke nach Schmalkalden
 geschickt, der in ihren Nahmen solchen Bund unter-
 schrieb und vollzog.

Die Schmalkaldischen Bunds- Genossen nahmen
 sich auch der Stadt Minden an, und intercedirten
 verschiedentlich für dieselbe bey dem Reichs- Cammer-
 Bericht, vid. Hamelmann c. 1. p. 1316. sie richteten
 aber wenig, wie wir gleich mit mehreren bemercken
 werden/ aus. Vorhero müssen wir jedoch anzeigen,
 daß

daß im Jahr 1536. und 1537. zwischen Bischoff Franz zu Minden, und denen Graffen Adolff, Coadjutor des Erzstifts Coln, und Johan, Gebrüdern, Grafen zu Holstein, Schaumburg und Sternberg, Herzogen zu Gehmen, und Graffen Jost von der Hoya und Brückhausen, einige Gebrechen entstanden, wechseln die Graffen von Schaumburg bey Kayser Carol V. Klage geführt, und ein Mandatum de non turbando, unterm 1. Febr. extrahiret haben:

Bischoff Franz aber zog die Wege der Güte, und schen nur Geld-fressenden Processen vor, und es kam zu Möllenbeck, Montags nach Oculi 1537. durch Vermittelung des Drostens zu Schwalenberg, Hermanns von Mengerssen, ein Interims-Vergleich dahin zum Stande gebracht, daß diese Nachbarn den Herzog Philipp von Braunschweig, und Graffen Philipp zu Solms ersuchen wolten, ihre Räte, Hermann von Mengerssen, und Hans von Nynningerode, zu gewissem Unterhändlern zu verordnen, denen jeder der ander zwey seiner Räte zu Hülffe geben sollte. Diese Unterhändler solten die Grenzen in Augenschein nehmen, Partheyen mit ihrer Nothdurfft hören, und sie zu vergleichen bemühet seyn. Dafern sie aber darinnen nicht reussiren könten, die Acta ihren Committeirten, dem ermeldten Herzog von Braunschweig und Graffen zu Solms zu stellen, um ferner die gütliche Vermittelung zu versuchen. Wenn aber solches vergeblich sey, so solle diese Handlung niemanden an seinen Rechten schädlich seyn, und es inzwischen folgender Gestalt gehalten werden:

(1) Weiln Bischoff Franz von denen zugehörigen Leuten des Hauses Gehmen die Land-Steuer praeferirte, die Graffen von Schaumburg aber solche zu lassen nicht geständig, daß die Land-Steuer wehrend dieser Unterhandlung nicht eingefordert werden solle.

(2) Vermeinte Bischoff Franz von denen Eingesessenen des Dorffs Widenfahle gleichfalls die Landsteuer fordern zu können befugt zu seyn, hatte auch bereits 136. Gulden von ihnen beytreiben lassen / worüber die Graffen von Schaumburg sich höchstens beschwerten: Es ward dahero vest gesetzt, daß zwar Bischoff Franz diese 136. fl. behalten, jedoch, wenn sich, daß er die Landsteuer zu fordern nicht befugt sey, bey der Untersuchung finden würde, restituiren, und inzwischen die nachstehende Landsteuer nicht eingefordert werden solle.

(3) Und auf gleiche Art solle es in Ansehung der denen Graffen von Schaumburg Eigenbehörigen im Stiff Minden wohnenden Leute gehalten werden.

(4) Solten die Graffen von Schaumburg in der Aue ein Wahr, so jedoch unschädlich sey, zu haben befugt seyn, und solches durch Herman von Mengersen angeordnet werden.

(5) Die Graffen von Schaumburg solten den auf des Dohm Capittule Güter und Renthen gelegten Arrest wiederum aufheben.

(6) Wegen der von denen Eigenbehörigen der Graffen von der Hoya geforderten Landsteuer sollte es eben so, wie mit denen Schaumburgischen gehalten werden.

(7) Prätendirte der Graff von der Hoya die nothdürfftige Feurung, Behuef des Hauses Diepenau, und derer dahin gehörigen Leute aus dem Minder und Lübbecker Walde, dessen man aber Mindischer Seits gar nicht geständig war. Inzwischen billigte man, daß während dieser Unterhandlung für das Haus Diepenau das nöthige Brandholz verabfolget, die von denen Unterthanen prätendirte Befugniß aber noch näher untersucht werden solle.

(8) Die Streitigkeiten wegen des Zolls zu Wils
des

deshusen und einiger Schuld-Brieffe, wurden zur
 tersuchung verwiesen: Dazu wurden aber deputirte
 Friederich von Twist, Hoffmeister, Jost Koller
 Doctor und Cansler, von Bischoff Frank, Herr
 von Det, von besaaten Coadjutore, Johan
 M. Probst zu Obernkirchen, Johann von Holle,
 hann von Münchhausen, Borries Sohn,
 Barner und Thomas Krevet, von dem Graffen
 Schaumbura, Borchard von Saldern, Drost,
 Carl Barenscheit, Cansler, von dem Graffen
 der Hoya.

Was nun ferner den Proceß der Clerisey
 die Stadt Minden betrifft, so verwarff jene alle
 liche Anerbieten, und klagte nach erhaltener
 ter Urthel, daß derselben von der Stadt Minden
 keinem Stück gelebet sey, obgleich das unterm
 Martii 1536. erlassene Mandatum executorialia
 germeister und Rath zu Minden richtig in Gegen
 einiger von der Gemeinheit insinuiert wäre, woben
 Magistratus versichert, daß die Sechs und
 Männer bereits abgeschafft wären, (vermuthlich
 Zeit, als Nicolaus Cragius aus der Stadt ver
 worden.) Ab Seiten des Magistratus aber über
 man dem Kayserlichen Cammer-Gericht ein
 mentum constitutionis und ein Instrumentum
 tionis executorialium. Jenes vom 26 May
 Inhalts desselben, die Keths-Verwandten
 Kulefinck, und Conrad Hencke, vom Magistrat
 vollmächtiget worden, im Namen der Stadt
 genden Clerisey ihre Meynung in puncto
 zu eröffnen, und dafern selbige damit nicht
 von an die höchste Obrigkeit, als an ein
 tig Christlich Concilium, oder Reichs-Versam
 zu appelliren, die appellation zu verfolgen und
 sequiren.

Dieses, nemlich das Instrumentum partitionis, war von 27. May 1526. vermöge dessen diese Bevollmächtigte zu Oldendorff unterm Schlosse Schaumburg, auf dem Kirchhoffe, Rudolph Reschener, Senior, und Severino Gogreven, Canonico der Kirchen St. Martini, imgleichen dem Abt des Closters St. Simeonis und zu Rinteln, Johan Reschenero, Decano St. Johannis, und Herman Tentoris, Canonico St. Martini, ferner Henrich Buthen, St. Mart. und Johanni Varcken, St. Johannis Canonicis, Henrico Bullink, Henrico Brüggeman, Bernharo Brackkroggen, Johanni Prussen, Bartholdo Tappen, Hartmanno Crusen, Eilardo Vischer, Huberto Hopmann, und Arnoldo Dorneman, Vicarien der Kirchen St. Martini und St. Johannis, und Everharo Rabbeken, Canonico und Thesaurario St. Martini eröffnet haben, wie Magistratus denen Kayserlichen Mandatis, so weit sie zu recht schuldig, und es ihnen möglich, und ohne Befleckung ihres Gewissens und Beleydigung Gottes Ehre, auch Nachtheil ihrer Seelen Seligkeit geschehen könne, schuldigen Gehorsam zu leisten bereit seyn. Nachdem aber die Clerisey dagegen dem Kayserlichen Cammer-Gericht angezeigt, daß dem ohngeachtet nicht eines Hellers werth restituiret worden, ab Seiten des Magistrats man sich jedoch nochmahlen zu Restitution desjenigen, was ihr liquido genommen worden, erbot, erfolgte den 7. Jul. eine Urthel, daß, wenn vor dem ersten Gerichts-Tag, nach denen Erndte-Ferien, der ergangenen Urthel und dem Executoriali keine wirkliche Folge geschehen, der gebetenen Declaration der Pœn halben des eingelegten Instrumenti partitionis ohngeachtet ergehen solle, was recht sey. Magistratus ließ darauf dem Kayserlichen Cammer-Gericht abermahls ein Instrumentum realis partitionis & depositionis certarum pecuniarum am 18. August.

übergeben, vermöge desselben den 5. August. 1765. der Magistrat die Clerisey anhero fordern lassen, sich erboten, der Urthel in allen Stücken ein Gut zu thun, von Seiten der Clerisey aber des gegebenen Geleits ohngeachtet niemand erschienen, sondern vermuthlich in der Absicht die Stadt in grösser Schaden und Unheyl zu bringen, ausgeblieben sey; Magistratus daher sich genöthiget gesehen, diejenige Brieffe, worüber die Clerisey sich beschweret, wann solche ihr abgedrungen wären, bey Tönnies Münchhausen zu deponiren, mit fernern Erbitten Dafern sich mehrere finden solten, solche gleichfalls cassiren, und dasjenige, was nieder gerissen worden in möglicher Zeit wieder zu bauen, auch wann er manden etwas schuldig, oder etwas wäre voraus und solches zureichend dargethan und liquidiret worden zu bezahlen, des Endes Magistratus eine Summe des bey ermeldtem von Münchhausen baar niedergeget, auch weiter declariret, wie er zufrieden wäre, die Geistlichen in ihrer Stadt wohneten, und zu welchem Behuef ihre Clöster und Höfe räumen lassen, ihnen ihre Renthen, Zinse und Gülten bezahlen wollen.

Dem ohngeachtet blieb die Clerisey dabey, es nichts restituiret, und nur ein Prædicant aus einem Canonicat-Hause in ein Vicarien-Haus gezogen, übergab nach verschiedenen andern Handlungen endlich ein Verzeichniß aller ihr abgenommenen Sachen. Hierinnen nun war kürzlich folgendes enthalten:

1) Daß das Capittul St. Martini der Stadt Minden einen Brieff über 500. fl. ausstellen müssen, wovon jedoch 200. fl. womit die Stadt dem Capittul verbürgt gewesen, nebst 75. fl. rückständigen Zinsen decourret worden, zu welchen Zinsen noch die nachher geschwollene a 5. pro Cent kämen.

- 2) Die Vicarien St. Martini hätten eine Obligation vom Magistrat ad 100. fl. zurück geben müssen, wovon auch die Zinsen restirten.
- 3) Die Stadt Minden habe die Kirche St. Martini verwüstet, Altäre und dergleichen zerbrochen, und die Glocken weggenommen, und betrüge der Schaden wenigstens 3000. fl.
- 4) Dieselbe habe alle Kleinodien, Kelch, Monstranzen, silberne Bildniß, Messgewand, Chor-Kappen, Leviten-Röcke, und was sonst auf der Sacristey gewesen, weggenommen, an Werth 3000. fl.
- 5) Hätten die von Minden alle liegende Güter in der Stadt Minden Feld-Fluhr, und die Mobilien aus der Canonicorum und Vicariorum St. Martini Häusern sich zu geeignet, die jährliche Renthen und Gülten vorenthalten, und sich zu Restitution dessen allen nicht erboren.
- 6) Würden auch die weggenommene Privilegia und sonstige Brieffe vorenthalten.
- 7) Wäre die dem Capitulo St. Martini gehörige Capella St. Annæ nieder gerissen, und
- 8) Eine am Marckt gelegene Capelle zu einem bürgerlichen Hause gemacht, und an einem Bürger verkauft, (darinn ist heutiges Tages die Haupt-Wache.)
- 9) Müßten ihre in der Stadt Minden wohnende Verwandte annoch auf den heutigen Tag gemeine bürgerliche Lasten tragen. Was das Capittel St. Johannis beträffe, sey
- 10) Die Kirche gewalthätiglich eingenommen, Altäre zerbrochen, und die Glocken, Kleinodien und Kirchen-Zierrathe entwendet worden.
- 11) Habe Magistratus dem Capitulo 200. fl. Schadung abgedrungen, dafür sie eine vom Rath gehabte Obligation extradiren müssen.



12) Ihre angehörige Persohnen wurden in Schatzungen und Frohn-Diensten beschwert, und um 20. bald um 30. fl. geschätzt.

13) Würden ihnen ihre liegende Gründe, Zinshenthen und Gefälle vorenthalten.

14) Hätte die Stadt Minden Kaisers Caroli Kirche im Brül, die Capella Jerusalem genannt, so die Kirchen St. Johannis gehöret habe, zerrissen, und alles was darinnen gewesen, auch die Glocken herausgenommen: Der Werth davon wäre unmöglich zur Zeit zu specificiren.

15) Was das Closter S. Simeonis anlange, hätte die Stadt Minden dessen Kirchen und Closter gemeinsamer Weise eingenommen, und noch auf den heutigen Tag inne.

16) Alle Kleinodien, Mess-Gewandt, Chor-Sümpen, Kelch-Monstranzen, und eine grosse Anzahl Scher, Proviant, und alle Mobilien weggenommen, welches wenigstens 5000. fl. werth sey.

17) Alle liegende Gründe in und um der Stadt seyen eingezogen, und würden vorenthalten.

18) Die alte Kirche auf dem Werder sey von der Stadt Minden zerbrochen.

Und wie von allen der Werth ohnmöglich angegeben werden könnte, so wolte doch Syndicus der Cleri endlich erhärten, daß der Schaden des Capituli Martini ausser der Kirchen und ihren liegenden Gründen, Siegeln und Brieffen 6000. fl. und des Closters St. Simeonis 5000. fl. importire, wobey er sich in der Befehung des Capituli St. Johannis nähere Anzeige behielt.

Was das vom Syndico der Stadt übergebene Instrumentum partitionis beträffe, wäre der vom Magistrat anberahmte Terminus, da sie in gar geringer Anzahl beyammen gewesen, gar zu kurz ange-

worden, indem sie in dreym Tagen nicht zusammen kommen können, über das habe Magistratus ihnen zwar Geleit gegen alle, deren sie mächtig, versprochen, selbiger hätte aber verschiedentlich angezeigt, daß er seine Gemeinheit nicht zwingen könne.

Von Deposition einigen Geldes wüßte die Clerisey nichts, es sey auch keine Summe gemeldet worden. Von denen liegenden Gründen sey nichts restituiret, noch dasjenige, was niedergerissen, wiedergebauet worden: Worauf dann dieselbe bat, die Stadt nunmehr in Vbn der Acht zu verdammen.

Syndicus der Stadt Minden kam dagegen mit einer Gegen-Vorstellung ein, bezog sich auf vorhin übergebene Instrumenta, vermöge welcher die Stadt alles zu restituiren sich erboten, wenn nur die Clerisey erscheinen wollen, immassen sie gegen das ertheilte Geleit nichts einwenden könnten, da sie täglich bey Ihnen sicher ein- und ausgiengen, ihrer einige auch noch in der Stadt Minden wohneren.

Der anberahmte Terminus zu der Restitution hätte auch nicht weiter hinaus gesetzt werden können, da der vorgeschriebene Terminus partitionis mehrentheils zu Ende gewesen, und sie sich auch füglich einfinden können, wenn sie nur wollen.

Consten wären die Brieffe, welche von ihnen freywillig ausgestellt worden, laut Instrumenti theils deponiret, theils cassiret. Magistratus sey auch erbietig, die rückständige Zinsen zu bezahlen, und wäre zu dem Ende eine zureichende Summe bey dem von Münchhausen niedergeleget worden. Die Vicarien hätten aber declariret, daß sie mit der von denen Cappiteln SS. Martini und Johannis und dem Kloster erhobenen Klage nichts zu schaffen hätten; wie dann von ihnen bishero nichts verhandelt sey, welches Syndicus mit einem Notariat-Instrument verificirte, und



weiter anführte, daß wohl einige Privati an ihren
tern Gewalt ausgeübet haben möchten, gegen
Magistratus ihnen Justitz zu administriren erbietig

Die angeblich entwandte Kleinodien seyen noch
den heutigen Tag in denen Sacristeyen, wie solche
durch zwey Instrumenta publica erwiesen ward.
Könte sonst wohl seyn, daß einige Privati ihnen
Zinsen und Renthen vorenthielten, die Schuld
aber an denen Geistlichen selbst, weiln sie solch
nicht einforderten, und Könte in Ewigkeit nicht er
sen werden, daß der Magistrat sich derselben und
liegenden Gründe angemasset habe. Was die
chen anbeträffe, sey das Kloster von denen Münch
muthwilliger Weise verlassen, daher Magistratus
ches nur unter guter Aufsicht gehalten, und sogleich
zuräumen erbietig sey, dessen Güter wären aber
bey denen Bürgern, denen das Kloster solche um
vorhin eingethan, die auf geschehene Anzeige vom
gistrat zur Bezahlung angehalten werden Könten.

Ihre Brieffe und Privilegia müsten sich in denen
cristeyen noch befinden.

Die Capellen und Glocken gehörten aber den
Klägern nicht, sondern der Stadt, und wären ohn
hin überflüssig gewesen. Magistratus wolle jedoch
dieserhalben sich gerne mit ihnen vertragen, und
Erkenntniß auf ihren Bischoffen Franz ankomm
lassen, bevorab die Stadt aus äußerster Noth
Abbrechung der Capellen gezwungen worden, die
Punct auch, vermöge Kayserlichen Stillstandes,
denen Religions-Streitigkeiten gehörte, worüber
disputiret werden solte. In denen Scharwerck
möchten sonst die Geistlichen alle 14. Tage wohl
nen Knecht geschickt haben, sie wären aber dazu we
ihrer weltlichen Güter gleich denen bey ihnen wohn
den von Adel, die sich dessen nicht entzogen, verbunden

Gleich
nicht e
tus das
von e
den, r
und C
ein ne
Versa
Gerich
inma
zu S
übrig
niß ste
der S
Kläg
D
darau
In
Min
Sech
Klagte
selber
mene
vorh
gewe
ser, s
die Q
troug
den J
ständ
Que
Sand
dern
Und
Zeit

Gleichwie die Geistlichen sich auch der Schatzungen nicht entziehen könnten. Dahingegen wolle Magistratus dasjenige, was sonst von der Stadt, und nicht von einigen Privatis etwa verwüstet und ruiniret worden, repariren lassen, und ratione Religionis, Kirchen und Schulen provocirte derselbe schlechterdings auf ein nechst bevorstehendes Concilium, oder Reichs-Versammlung, und behauptete, daß dem Cammer-Gericht darinnen zu cognosciren nicht erlaubt sey, inmassen die Stadt Minden mit dem Chur-Fürsten zu Sachsen, und dem Land-Graffen zu Hessen, und übrigen Evangelischen Verwandten, in einem Bündniß stehe, folglich ihre Sache einerley sey. Syndicus der Stadt Minden bat bey solchen Umständen also, Kläger mit ihrem Gesuch zu enthören.

Die Geistlichkeit blieb aber bey ihrem Vortrage, und darauf erfolgte den 19. Martii nachstehende Urthel:

In der Execution-Sachen zwischen der Clerisey zu Minden, Klägern, eins, und Burgermeister, Rath, Sechs und dreysigen und Gemeinden daselost, Beklagten, andern Theils, ist zu Recht erkannt, daß dieselben Beklagten alle und jede aus den Kirchen genommene Kleinodien, Gezierde und Bücher, so noch vorhanden, wiederum in die Kirchen und Ort, da sie gewesen, und dann den gemeldten Klägern ihre Häuser, so in gedachter Stat Mynden gelegen, desgleichen die Verschreibungen, inen us dem Rath-Haus abgetrongen. Item, den Guelt-Brieff zwey hundert Gulden Haupt-Gult, besagent Sant Martins Stiff zu ständig, samt den verfallen Guelten, auch den andern Guelt-Brieff, so für zwey hundert Gulden Schatzung Sanct Johannis Stiff abgenommen, samt allen andern Privilegien, Brieffen und Siegeln zugestellen. Und dann die abgebrochen Capellen in eyner geraumen Zeit, wiederum aufzurichten, die ander Capell am Marck

Marckt gelegen, gedachten Sanct Martins Stifft
 derum einzuantworten. Weiter auch Sanct Simons
 Kloster, auch alle andere Kirchen wiederum zu öffent-
 ly, die Elegere, darin an den Gottesdiensten, Inbe-
 erst ausgangen Keyserlichen Mandats unbekümmer-
 und ungehindert. Und ferner dieselben, auch wie Ver-
 wandten der Frone Scharwercken, Schatzungen, und
 anderer ungewöhnlichen Beschwerden lediglich zu
 lassen, und zu sollichen allen die gedachten Bürgerme-
 ster und Räte für sich, und wie Gemeinden vorgemel-
 ten Clager, oder ire Geschickten in die Stat zu ge-
 raumpter Zeit zu versichern, und zu vergleyten. Wie
 in Zeit und bei Ven den gemelten Executorialn in gele-
 schuldig sein, und so sie solchs also mit thun würden
 Das alsdann der gebeten Declaration halben der Ver-
 entlich ergeen solle, was recht ist: Und will Doctor
 Lerchenfelder den übrigen Punkten halber wieder Li-
 cenciaten Helfmanns lezt ingeben Bericht in specie
 handeln, auch weiter liquidiren, das soll gehört werden
 und alsdann darauf auch ergeen, was recht ist.

Den 30sten May (1537.) kam des Cleri Anwalt
 anderweit ein, und zeigte an, daß der Urthel für
 Gnügen geschehen, und Syndicus der Stadt Mind-
 ließ es an seiner Seite nicht ermangeln, sondern bat
 um dilation, welches jener verbat, und dabey vor-
 gab, daß die Stadt Minden gedrohet habe, denen
 Geistlichen das übrige auch noch zu nehmen, sie todt
 zu schlagen und aus der Stadt zu jagen, wogegen
 aber dieser vorstellte, wie seine Principalen weisen sie
 in der Christlichen Evangelischen Union begriffen
 den Bescheid vom 19ten Mart. an den Chursürst-
 zu Sachsen und Landgrafen zu Hessen, als der E-
 angelischen Stände Häupter gelangen lassen, und
 zur Antwort erhalten, daß sie in ihrem Namen den
 Doctor Ludewig Hiertern zu handeln besohlen,
 und

und ausserdem Gesandten an den Bischöffen von
 Minden schicken wolten, damit S. F. G. die Stadt
 mit der Geistlichkeit wieder vereinigen und die Sache
 in Güte belegen möchten, massen dann die Gesand-
 ten würcklich angelangt wären, und die Unterhand-
 lung vorgenommen hätten, mithin zu glauben sey,
 daß gegenseitiger Syndicus weiter zu agiren keine Voll-
 macht habe, welches jedoch dieser behauptete, und vor-
 gab, daß er mit denen protestirenden Ständen
 nichts zu thun habe: Die Anwälde der protesti-
 renden Stände, ins besondere Sachsen und Hessen,
 übergaben Namens des Churfürsten Johannis zu
 Sachsen und des Marggraffen Georgs zu Branden-
 burg, Herzogen Philipps zu Braunschweig, Ernst
 und Francisci Gebrüdere, Herzogen zu Braunschweig
 und Lüneburg, Philips Landgraffen zu Hessen, Wolff-
 gangs Fürsten zu Anhalt, Gebhard und Albrecht
 Gebrüdere Graffen von Mansfeld, und der Städte
 Straßburg, Lübeck, Nürnberg, Costniz, Ulm,
 Heilbrun, Memmingen, Wilsheim, Lindau,
 Rempten, Fieberach, Weissenburg, Magdeburg,
 Bremen, Braunschweig, Göttingen und vieler an-
 derer eine Protestation gegen alle fernere Handlung
 in dieser das Religions-Wesen betreffenden Sache;
 so bis dahero gegen den von Sr. Kayserlichen Ma-
 jestät bewilligten Stillstand verstattet worden: Dies-
 ser Protestation ward ein anderes Instrumentum pu-
 blicum beygefügt vom 7. Aug. 1536. vermöge des-
 selben Burgermeister und Rath der Stadt Minden
 bekennet, daß sie aus Noth und bewegenden Ursa-
 chen sich in den Verbund und Einigkeit, Verstrickung
 und Union der Evangelischen und Protestirenden
 Stände der Evangelischen Religion und anderer An-
 fälle halber hatte begeben müssen, und für sich und
 ihre Mitbürger allen denen Handlungen, so dieser
 Union

Union halber vorhin ergangen, adhærirten, und die-
che ausdrücklich genehmigten/ sich auch denenselben
gemäß bezeigen wolten. Dem ohngeachtet, und we-
len des Cleri Anwaldt vorschüste, er habe mit den
nen Evangelischen Ständen nichts zu thun, diese Ede-
ten auch andern ihr Jus quæsitum nicht nehmen
ward am 12. Decemb. ein Bey- Urthel public-
ret, und eine vierwöchliche Frist pro omni vest ge-
set, worinnen denen executorialien ein Gnüge ge-
schehen solte, und wie die Stadt Minden sich dar-
nicht weiter einlassen wolte, noch ohne Einwilligung
der protestirenden Stände konte, ward selbige los-
nachstehender Urthel Ao. 1538. den 9ten Oct. in der
Acht erkläret.

In der Execution-Sachen Dechants Seniors und
Capittuls beyder Collegaten Kirchen Sanct Martini
und Johannis, auch Abt und Convent Sanct E-
meons zu Mynden Clagern eyns, und Bürgermeis-
ter, Räte, sechs und dreyßig und Gemeinden der
Stat Mynden Beklagten, andern Theils. Ist nach
allem Fürbringen zu Recht erkannt. Nachdem die
gemelten Beklagten den ausgangen, verkhundten
und gerichtlich reproducirten Executoriale, dar-
innen bei Keyserlicher Majestät und des Reichs Acht
gebotten worden, eynen darvor gegen inen ausgan-
genen Keyserlichen Mandat alles Inhalts in eynem
darin besimpten Zeit gänglich zu leben. Auch alles
dasihenig, darmit wieder denn Inhalt, und nach
Ausgang desselben Mandats gehandelt worden, in vor-
rigen Standt zu stellen. In solcher auch volgendes
durch eyn ander ergangen Urtheil angegesetzten Zeit,
nemlich obberührten Executoriale alles Inhalts
würcklich Folg zu thun. Und dann eynem Urtheil
den neunzehenden Martii erschienen sibben und drey-
ßigsten Jars ergangen. Darinn erkläret, daß so die

Beclagten alle und yede aus den Kirchen genommene
 nen Clenodien, Gezierde und Bücher, so noch vor-
 handen, wiederumb in die Kirchen und Ort, da sy
 gewesen. Und dann den mehr gemeldten Clägern ire
 Häuser, so in gedachter Stat Mynden gelegen, des-
 gleichen die Verschreibungen inen uf dem Rathhaus
 abgetrungen. Item den Guelte-Brieff zwei hundert
 Guldin Haupts-Guts besagend Sanct Martins
 Stift zuständig sambt den verfallen Guelten.
 Auch den andern Guelte-Brieffe, so für zwei hun-
 dert Guldin Schätzung Sanct Johannis Stiff ab-
 genommen, sampt andern Privilegien, Brieffen und
 Siegeln zuzustellen. Und dann die abgebrochen Ca-
 pellen in eyner geraumten Zeit wiederum aufzurich-
 ten, die ander Capell am Marckht gelegen, gedach-
 ten Sanct Martins Stiff wiederum einzuantwurten.
 Weiter auch Sanct Simons Closter, auch alle an-
 dere Kirchen wiederumb zu eröffnen, sy die Cläger
 darin an den Gottesdiensten, Inhalt erst ausgegan-
 ner Keyserlichen Mandats unbekohmert, und unvers-
 hindert, und ferrer dieselben auch ire Verwandten
 der Fronen Scharwerck, Schätzungen, und anderer
 ungewöhnlichen Beschwerungen lediglich zu lassen,
 und zu sollichen allen die gedachten Burgermeister
 und Räte für sich und ire Gemeynden die gemeldten
 Cläger oder irer geschickten in die Statt in geraum-
 pter Zeit zu versichern und zu verglayten, alles in
 Zeit und bei Pen den obgedachten executoriale ein-
 geleipt schuldig seien. Und zum letzten aber eynem
 Urtheil, nemlich den zwölfften Tag Decembris ob-
 berürts sibem und dreißigsten Jars ausgesprochen, dar-
 mit erkennt, so sy nochmahls in vier Wochen den
 negsten die inen damals zu allen Ubersfluß angefekt,
 den obbestimpten ausgegangen Executoriale aut negst
 obberürter Urtheil mit geleiben würden, das alsdenn
 der

der gebetten Declaration halben der Acht endlich
geen werde was Recht ist: bishero kein Volg
Behorsam gethan, das dieselben Beklagten uf und
solch ir Ungehorsam in Keyserlicher Majestät und
Reichs Acht gesprochen und erkleert werden sollen.

Als wir auch hiemit dieser Urtheil sprechen,
eleeren und darüber nottürfftig Proceß erkennen.
welche Urtheil und alsbald nach irer Eröffnung obge
nenter unser Oheim, Fürst und Keyserlicher Chammer
Richter Johans, Pfalzgrave bei Rheyn, Herzog
in Beyern und Grave zu Spanheim, an unse
Gratt und in unsern Namen, des Reichs Herkome
und Gebrauch nach, Rate sechs und dreyßig,
Gemeinde der Statt Mynden für und als solliche
unsere und Reichs erkannte und erklerte Achte unter
dem Hymmel öffentlich denunciiret ausgeruffen. Es
aus den Frieden in Unfrieden gesetzt, auch ire Leibe
Hab und Güter gedachter Clerisei und sonst allen
menniglich erlaupt hat. Urkundt dieß Brieffs be
gelt mit unsern Keyserlichen anhangenden Insegel
ben in unser und Reichs Stadt Speier am neunten
Tag des Monats Octobris nach Christi unsers H
Geburde Junffzehen Hundert und in dem Achte und
Dreyßigsten, unserer Reiche des Römischen
Zweihzigsten, und der andern aller im Drey
Zweihzigsten Jaren.

Ad Mandatum Domini Imperatoris
proprium.

(L. S.)

UDALRICUS WARNBULER &c.

Verwalter &c. scripsit.

CASPAR HAMMERSTETTER

Judicii Camerae Imperialis, Pro
thonotarius scripsit.

Alle unparthenische Welt mag aber aus diesem extractu, und wenn künfftig die ganze Urtheil mit denen Handlungen gedruckt wird, urtheilen, ob dieses Verfahren nicht übereilig gewesen sey, und den Schein einiger Partheylichkeit habe: Biewohl man vielleicht nur gesucht hat, die Stadt Minden zu intimidiren, welche aber standhafft blieb, und sonder Zweifel überzeuget war, daß die Execution nicht decretiret werden würde, wie Funcke in seiner Reformation-Historie pag. 492. bemercket, immassen dann auch den 28. Jan. 1541. vom Kayser ein Edict erlassen und befohlen ward, daß alle Proceffe, so vor dem Reichs-Cammer-Gericht in Sachen des Glaubens, und was dem anhängig, geführt worden, samt der Achts-Erklärung der Städte Minden und Goslar suspendiret seyn sollten, doch mit Vorbehalt eines jeden Theils Rechten. Vid. Funcke c. 1. pag. 534. welches auch vermöge des Spenerschen Reichs-Abschiedes de Ao. 1544. bestätigt ward. Vid. Funcke p. 607. Es wurden aber die Römisch-Catholischen Geistlichen durch den Dom-Dechanten Borchardum Büsche und Astum de Borthveld, imgleichen Johannem Minschium, Dechant zu St. Johan, welcher die Sache zu Rom betrieb, Severinum Gogreven, Thesaurarium St. Mart. Johan Koesticken, Probst zu Obernkirchen, und Georg Wismann, Scholasticum St. Mart. sehr instigiret, gleichwie die beyden erstern insbesondere von D. Urbano Regio, welchen der Magistrat zu Minden von Celle anhero Anno 1536. beruffen hatte, als Feinde des Evangelii in der von ihm gedruckten Predigt wegen Vermeidung der falschen Propheten angegeben werden. conf. Hamelmann c 1 pag. 1315. und 1316.

Wie sonst M. Gerhard Gemecke, als er von Schmalkalden zurück gekommen, eine unerträgliche Con-

Con-

Conduite angenommen, dergestalt, daß der Magistrat genöthiget gewesen ihn zu dimittiren, und sonst mit denen erstern Predigern vor Berathungen vorgegangen / solches leidet unser Vorhaben nicht hier zu inseriren. Hamelmann hat davon p. 1316. & 1317. ein und anders bemercket, und der Schlichthaber, Pastor Mindensis ad St. Sim. wird dieses in seinem Mindischen Prediger-Gedächtniß, von der erste Theil Anno 1745. heraus gekommen weiter ausführen.

Ausser diesen Religions- & Streitigkeiten bekam die Stadt Minden mit denen benachbarten Dorfschaften, deren sich Bischoff Franciscus äusserst annahm wegen der nahe gelegenen Brücher einige beschwerliche Handel, worinnen sich auch der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen melirten, mahlen sie ohnehin ihre Gesandren Eberhard von Ehan und Otto Hund, Amtmann zum Schonfeld und Jurgen Nosbirker zu Minden wegen der Vermelees mit der Weislichkeit hatten: Diese brachten auch Anno 1539. am 23. Aug. dahin einen Vorschlag gleich in Vorschlag, daß 1. das Ritterbruch belagend die im Amt Petershagen an diesem Bruch gelegene Dorfschaften daran einen Theil haben sollten nemlich in die Länge des Bruchs vor dem ersten Damme hinauf unter dem Dorff Halen an dem nach der Stadt Minden zu aufgeworffenen Wehre woselbst ein Stein gesetzt werden solle, bis an einen Graben, so von dem kleinen Thannen-Holz über das Bruch nach dem grossen Thannen-Holz gemacht werden solle; doch sollten die Dorfschaften dem ersten in die Länge aufgeworffenen Damme ein Fuß breit zu Erhaltung des Dammes Raum lassen. Dergleichen sollten die Dorfschaften, so an der andern Seite des Ritterbruchs gelegen und in das

Hausberge gehören, gleichfalls davon einen Theil haben nemlich unten, da das Bruch am Rotenbeck angethet, und wo die von Minden einen Graben aufgeworffen haben, an, und zwaren von denen Dörffern her bis an die Aue, so gegen den Berg lieget, die Länge hinauf bis an obgemeldten Graben von dem kleinen Tannen-Holz bis an das grössere Tannen-Holz (hiedurch wird die ungegründete Muthmassung der Bauren völlig gehoben, welche daraus, daß sie unter dem Torfmohr noch unverwesete Tannen-Bäume finden, schliessen wollen, daß es Masten-Bäume gewesen, und in alten Zeiten das Ritterbruch so navigable gewesen, daß man darauf mit grossen Schiffen fahren können.) Was nun zwischen diesen beyden Theilen der Dorffschaften gelegen, solches solle der Stadt Minden verbleiben, und könne ein jeder auf seinem Theil hüten, weiden, Zuschläge und Wiesen machen, und sonst sich dessen nach eigenen Willen und Gefallen ohne des andern Verhinderung gebrauchen, wenn aber ihm von dem andern Schade geschehe, ziemliche Pfandung vornehmen.

Und wie so wohl einige Stifter als der Rath und die Bürger zu Minden, auch andere Privati Wiesen am Ritterbruch hätten, wovon sie Zins erhöben, so sollte ihnen hiedurch an ihrer Gerechtigkeit nichts entzogen seyn.

Da sich auch das Ritterbruch von den Tannen-Hölzern noch weiter bis an den Silverdinghäuser Damm erstreckt, so sollte dieser Platz des Bruchs der Stadt Minden, auch denen Dorffschaften auf beyden Seiten zur Hütung und andern Behuf gemein seyn und bleiben, die Tannen-Hölzer aber der Stadt Minden alleine gehören, welche auch darauf die Jagd prä-

S

ten-

tendire, jedoch sich desfalls gegen den Bischoff billig erfinden lassen.

2. Das Forer und Dügerbruch betreffend, desfalls solle nähere Erkundigung eingezogen, und zwischen niemand über alt Herkommen beschworen werden.

3. Wegen des Minder Walds ward vorgeschlagen, daß der Bischoff die Stadt Minden und umher gelegene Dorffschafften die Mast, Bau- und Brenn-Holz so wie von Alters her behalten solten, der Magistrat zu Minden aber solte solchen Minder Wald durch verendete Fuß-Knechte bereiten, fürsten und dahin sehen lassen, daß sich keiner deßmißbrauche.

4. In dem Fluß aus dem Pollenbruch solte der Rath binnen denen Landwehren alleine zu fischen berechtiget seyn, auffer denenselben sich aber dessen enthalten.

5. Solte so wohl das Dom-Capittul als der Magistrat zu Minden dem unter ihnen aufgerichteten Vertrage nachkommen, und der Bischoff darüber mit Nachdruck halten.

6. Weilen sich auch der Bischoff über verschiedene Eingriffe des Magistrats beschweret, und desfalls Abtrag begehret, dieser aber zu seiner Entschuldigung vieles beygebracht, solte derselbe dennoch, wiewohl nicht als eine verwirkte Straffe, sondern zu Beugung ihrer Unterthänigkeit J. J. G. Vier Hundert Goldgl. erlegen, wozu derselbe sich auch erbotten. Ob nun zwar die Stadt Minden mit diesem Vertrag gleich zufrieden zu seyn sich erkläret, hat doch Bischoff Franz solches zu thun Bedencken getragen, und dahero beliebt worden, daß alles bis zur endlichen Erklärung in gemeinschafflichen Gebrauch verbleiben, die Dorffschafften aber sich des Holz-Verbruk

stets enthalten, und keine Zuschläge weiter gemacht werden solten. Am Montage nach Cantate Ao. 1541. wurden die Gebrechen nochmalts vorgenommen und durch Vermittelung Luleffs Klencken, Hermann Mengerssen und Claus von Kottorpe in der Güte dergestalt beygelegt, daß

1. Die Sache mit Zuziehung einiger von Adel nochmalts gründlich untersucht und verhöret werden sollte.

2. Solten die Dörffer Hartum und Halen die Hütung mit dem Vieh auf denen Brüchern bis an die äußerste beyde Haupt-Graben, wovon der Sächs- und Hessensche Recels Meldung thut, bis zum nähern Verhör behalten, und wenn das Vieh herüber käme, solten die von Minden solches zurück treiben und nicht pfinden.

3. Wie sie dann auch die habende Gefangene los geben, diese aber die Urphede abstaten solten. Es kam aber am Sonnabend nach Udalrici Episcopi Ao. 1541. durch Intercession Hermans von Mengerssen, Frederichs von Twiste und des Drostens Luleffs Klencken dahin ein Vergleich endlich zum Stande, daß

1. die Dorffschafften des Ampts Petershagen, so am Ritterbruch gelegen, welches sich am Rodenbecke erhebt, und bis an den Hilverdinghauser Damm erstreckt, daran einen Theil haben sollen, nemlich in die Länge des Bruchs vor dem ersten Damme hinauf unter dem Dorffe Halen, nach der Stadt Minden zu in die Mitte der Wiese, die noch im Zuschlage lieget bey der Regede am Rodenbecke, woselbst ein Graben bis ans Feld gemacht werden sollte, also vor den vordersten Graben oder Damm die Länge hinauf, und was von selben Bruche gelegen außershalb dem Zwerch-Graben, so von dem Ort des Dammes zwischen denen Dörffern Halen

Halen und Haddenhausen belegen, bis auf den
ten Damm also zwerch hinüber gegen der Eickhorst
Trifften, da sie aus dem Dorffe ins Bruch gehen.
Was aber zwischen denen dreym Haupt-Dammen
in der Mitte des Bruchs bis auf den Zwerch-Damm
oben lieget, solte der Stadt Minden, das übrige aber
Sr. F. G. und denen Haus-Leuten verbleiben.

2. Die Hummelbecker und Haddenhäuser solten
vorerst auf einem Ort des Bruchs, nemlich von Hum-
melbecke an vor den Ellern Strücken her bis an
Haddenhäuser Wischen ausser Pyls Wiesen
und treiben, gestalten dann auch Johan von Mind-
hausen hiedurch an seiner Gerechtigkeit auf dem
terbruche nichts benommen seyn solte.

3. In Ansehung des Düzer- und Mühlenbruchs
ist verabschiedet, daß die Düzer ihre Hütung vor
Garsen Ryde, als sich die von dem Felde bis an
Stadt Minden Landwehr erstreckt, haben solten,
daß von dem Orte an, da die Ryde die Landwehr
berühret, bis an die nächste Wiese bey Düzen
ein Grabe gemacht, und darüber der Düzer
nicht getrieben werden soll.

Die Hude auf den Rulten betreffend, ist es
der von dem vorigen Administratore des
Minden Francisco I. gemachten Verfügung, daß
schen denen Weiden der von Minden, und der
schafften Barckhausen und Zulhausen ein Grabe
zogen worden, belassen.

5. Wegen des Danckerser oder Jörxer Bruch
solle annoch nähere Knndschafft eingezogen werden
deßgleichen

6. wegen des Minder Walds.

Ausser dem ereignete sich Anno 1537. eine Dem-
lee mit dem von Holle, der auf der Dunchhorst
präjudicirlich neu Gebäude erbauet hatte, so
Bürger aus dem Grunde ruinirten.

Im Jahr 1540. ereignete sich zwischen dem Bischoff und der Stadt Minden auf Anstifften des Dom-Dechanten von Büsche ein grosser Wiederwille wegen des Nord-Holzes, weshalben der Drost von Westphalen zu Petershagen der Stadt alle Zufuhr abschchnitt: Dazu kam die Fehde mit Johan von Münchhausen, welcher der Stadt anfänglich grossen Vort that, jedoch dabey zuletzt den Kürzern zog.

Anno 1540. am Sonnabend nach Lucae Evangelistæ erhielt die Dorfschafft Hille von Bischoff Frank die Versicherung, daß sie, wie von Alters her, weiter keine Dienste zum Behuf des Ambt-Hauses Petershagen thun, als den Mist auf den Acker fahren, alle Wiesen mehen, und das Korn und Stroh von dem Zehndten zu Hille, und die jährliche Zins-Früchte nach Petershagen führen, auch jährlich fünf Fuder Kocken nach Osnabrück bringen sollten: In den Hiller Wald sollten, wenn Mast vorhanden, wider ihren Willen keine fremde Schweine getrieben werden, jedoch auch die Hiller solches wider Willender Beambten zu Petershagen nicht thun.

Anno 1541. legte Bischoff Frank mit Herzogen Wilhelm von Cleve die Grenz-Gebrechen in Ansehung der Aemter Hausberge und Blotho bey, und waren Johan Bohgraffe, Canzler zu Angermünde, und Herman von Winkelhausen, Cammermeister und Friederich von Twist, Hofmeister und Amtmann zum Sassenberg, Herman von Der, Amtmann zu Dellmenhorst, Herman von Mengerffen, Amtmann zu Schwalenberg, und Christoffer von Donop, Amtmann zu Dettmold, und waren diese beyde Letztere als Ober-Scheides-Männer, die Unterhändler: In dem Vertrage ward vest gesetzt:

(1) Daß die Grenze die Werra hinauf durch den Brackfick in die Oster-Bache den alten Graben hinauf,

B 3

bis

an den Sief, in den Bredenbecken, diese hinauf
an den Hellweg, der von Herford nach Gohfeld geht
diesen hinauf bis an den Herforder Steinbaum gehen
und der Hellweg von der Bredenbecke bis an den Stein-
baum, in beyder Herren, und der von Gohfeld
dem Mindenschen, und der von Hervord kommt,
Ravensbergischen Geleite seyn soltz.

(2) Die Güter und Leute zu Rehme, Niederbe-
sen und Keelwisen, solten dem ohngeachtet dem Stifft
Minden verbleiben, und in bürgerlichen Sachen dem
Mindenschen Gerichte, in Hoheits- und pein-
lichen Sachen aber dem Glockenschlage nach Blotho
folgen; im übrigen aber, ratione der Blothischen
Marcken und Holzungen, denen übrigen Einwohnern
gleich geachtet werden.

(3) Die Mindenschen Unterthanen, so am
schoffshagen und der Orten gessen, solten einen
Holzes über die Schnaat in der Blothischen Hohen
neben dem Urnholze, in dem Dornberge und Speck-
hagen haben.

(4) Die Weeser solte halb zum Stifft Minden
und halb nach Blotho gehören, jedoch vorbehalten
der Mindenschen Fischer-Gerechtigkeit, und daß das
Amt-Haus Blotho das Wahr und den Zoll behalte.

(5) Die Hoheit über das Amt Wolberinghausen
solle dem Stifft Minden, die davon fallende Pacht
aber dem Stifft Borchhorst und dem Amt Blotho
verbleiben.

Anno 1542. am Sonntage Invocavit confirmirte
Bischoff Franz der Ritterschafft, in Ansehung der
Zilgung der Stiffts-Schulden bewilligten Land-
Steuer, alle ihre habende Privilegia; daß er sie
besondere mit keinen Land-Steuren, Schazungen
dergleichen Auflagen beschweren wolle.

Ingleichen kam in diesem Jahre, den 15ten Junij

1542. d.
tern,
zum C
Probst
husen,
Hoffm
doff R
erwähl
Amtm
Wenc
innen v
(1)
melder
so solte
ge, w
heimer
worffe
hauser
Gehler
ter auf
pes, üb
vonda
chen, u
Eller-
Sprun
es bleib
(2)
Olden
und w
ten lei
genom
und Z
Schn
(3)
keit de
1542

1542. zwischen denen Minden-Ravensbergischen Aemtern, Reineberg und Limberg, ein Grenz-Vergleich zum Stande, und zwar durch Vermittelung des Probst, Johan von Blaten, Herman von Wyncckelhusen, Cammer-Meisters, und Friederich von Twist, Hoffmeisters und Amtmanns zum Cassenberg, Ludolf Klencens, Drostens zu Schlüsselburg, und der erwählten Ober-Männer, Herman von Mengersen, Amtmanns zum Schwalenberg, und Simonis de Wend, Amtmanns zu Barenholz. Es ward darinnen vest gesetzt:

(1) Was die Grenze und Land-Scheidung obermelder Aemter bey dem Dorffe Dummerten beträffe, so solte solche oben der Nasebecke, wo selbige entspringe, werch über das Bruch her, weiter auf das Blazheimer Feld, wo der Grabe auf beyden Seiten aufgeworffen sey, diesen Graben hinunter vor der Holzhauser Bache an die Hedemer Marck, so dem von Gehlen zustehet, und im Stiff: Minden belegen; weiter auf den Luden-Stapel, neben dem Ort des Kampes, über die hohen Widen, wo die Hadelers wohnen, vonda durch das Bruch auf den Ort von der hohen Eichen, und von dannen das Bruch entlangs, vor den Eller-Büschen her, bis auf den Iwert gehen, über dem Sprung der Nasebecke, nach dem Berge hin aber solle es bleiben wie bishero gewesen.

(2) Die Hud und Wende in dem Bruche zwischen Oldendorff und Levern betreffend, solte es nachbarlich und wie von Alters her gehalten, und von beyden Seiten keine neue Zuschläge gemacht, noch fremd Vieh eingenommen werden. Die bishero angelegte Wiesen und Zuschläge aber solten bleiben, über obbemeldete Schnat aber kein Holz gehauen werden.

(3) Was in dieser Schnat gelegen/solte der Obrigkeit des Orts unterwürffig seyn, die Eigenbehörigen

aber ihrem Landes-Herren sowohl, als dem Guts-
Herren prästiren, was von Alters her gebräuchlich
Die aufgezugene Pfande solten hinc inde restituire
und damit alle Theile ausgesühnet, hiedurch aber den
Marcken nicht präjudiciret werden.

Ermeldter Simon de Wendt besaß das Amt
renholz Pfandsweise, weil er aber gute Nachbar-
schafft hielt, und sich um das Stifft Minden verdient
machte, so erlaubte Bischoff Franz ihm, unterm dach
Montags nach Laurentii 1543. aus besondern Gnade
den, seine Deel-Zucht in die Marcken des Hauses
Berge zu treiben. Gleiche Gnade ließ er auch am
abend Laurentii 1543. denen Eingefessenen zu
melbeck angedeyen.

In solchem Jahre versetzte Bischoff Franz,
Rath, Wissen und Willen des Dom-Capittuls
Haus Reineberg, mit aller Zubehörung, für 1075
Rheinische Gulden an Clara von Hainzfelth, Wittwe
zu Bunren, Monolff und Joachim, ihre Söhne,
welche sich desfalls am Sonntage Lactare 1543. ver-
firten. Der Bischoff behielt sich aber die Macht
vor, das Amt alle Jahr einzulösen, und denen Pfand-
Inhabern Bau- und Besserungs-Kosten, nebst dem
Feld-Inventario zu bezahlen, und solte die Loosung
nen 8. Tagen zu Ostern geschehen, auch nichts ohne
dessen Consens gebauet, inzwischen aber die Gebäu-
de von denen Pfand-Einhabern in gehörigen Stand
erhalten, Unglücks-Fälle aber ihnen nicht zur Last
geleget werden: Wenn das Schloß eingelöset wor-
de, solte für jeden mit Rocken besameten Morgen
Landes ein halber Rheinischer Gulden, und alle
Besserungen Land-üblich bezahlet, und sodann das
Haus Reineberg dem Stifft unweigerlich eingerück-
met, sodann aber ihre Mobilien vier Meile Wegs
wohin sie solche verlangten, gefahren werden.

Pfand

Pfand-Einhaber setzten in ihren Reversalen Johan, Heren zu Büren, Lemme, Alhard Philip Gebrüder und Gevettern von Hörde, Wilhelm Krevet, Symon von der Borch, Herman von Westrup, Statius, Hartke, Gevettern von Münch, und Claus Hadenwig, zu Bürgen, welche sich nach Einlagers Recht verscrieben, und solches mit zweyen Pferden und einem Knechte, auf dem Fall die Pfand-Einhabere ihren Revers nicht hielten, zu Minden oder Herford zu halten.

Wir führen dieses um des willen hier an, weilten über diese Pfand-Verschreibung nachhero zwischen Bischoffen Georg, und Hilmar von Quernheim, der dieselbe an sich gebracht, grosses Lermen und Thätlichkeiten entstanden.

Anno 1543. Sonntags vor Fastelabend, kam Bischoff Franz mit Graffen Jost von der Hoya, und Rudolph von Diepholz, nach Minden, und sie wurden vom Rath vier Tage lang mit ihrem grossen Gefolge herrlich tractiret, da dann auch Turnier- und andere Lust-Spiele angestellet wurden.

Im Jahr 1544. hielt sich zu Hausberge eine Fürstin von Geldern eine Zeitlang auf, und ward auf Kosten des Bischoffs verpfleget, man kan sich aber nicht genug verwundern, wie schlecht sich dero Zeit Fürstliche Personen beholffen, so daß sich heutiges Tages schwerlich ein Handwercksmann damit begnügen würde.

Im selbigen Jahre schickte die Stadt Minden, wegen ihrer mit der Catholischen Geistlichkeit habenden Demelees, ihre Deputirte auf den Reichs-Tag nach Regenspurg, wozu sie vorhero die nöthigen Geleits-Brieffe erhielten, gestalten sie dann auch so viel auswirckten, daß die Execution der Acht ferner suspendiret ward, worauf der Clerus so sehr sonst pochte.

Und wie schon im Jahr 1543. die Schaumburgische

schen Gebrechen wieder rege worden, und Bischoff Franz von denen Einwohnern zu Widenfahle Land Steuern einfordern, sie desfalls exequiren, die Gräßliche Währ in der Aue niederreißen, zu Widenfahle die erhobene Zoll-Gelder mit Gewalt aus dem Baum-Schliessers Hause nehmen, und sonst am daselbst Geld und Victualien erheben, und die neuerlich gemachte Zuschläge einreißen lassen, so beschwerten sich die Gebrüdere, Graffen von Schaumburg, darüber bey dem Reichs-Cammer-Gericht, und extrahirten unterm 26. April 1544. ein Mandatum sine clausula.

In diesem Jahr erlaubte der Bischoff der Stadt Minden, sich des Steinbruchs zu Hausberge zu bedienen, mit welcher er dero Zeit in sonderlicher Freundschaft stund, massen dann in einem geschriebenen Chron. gemeldet wird, daß er einsmahlen zu Hausberge mit dem Rath dergestalt gezechet habe, daß bey der Retour drey Personen todt geblieben. Sub die pridie Kal. April. 1544. gab er dem Kirchhoffe zu Minden seine vorige Freyheit, welche laut der Concession durch Blut-vergiessen verlezet seyn sollte.

Anno 1545. am Donnerstage nach Scholasticæ Virginis, ward Jürgen von Holle, nach Absterben seines Vaters, Rudolph von Holle, mit dem Stifte Theil des Hauses Friedewaldes, mit aller Zubehörung und Gerechtigkeit, mit Gerichte, Rechte, Diensten, Zinsen, Schatz, Schulden, Pflichten und Unspfichten belehnet.

In diesem Jahr ward die auf dem Reichs-Tage zu Speyer bewilligte Türcken-Steuer durch vier bestellte Einnehmer, Ludolff Klencke, Cord von Aßwede, Cord Gehle und Henrich Piel, eingehoben, und mußte ein jeder von 100. Gulden Vermögen einen halben geben. Ferner zog der Graff von Rittberg mit seinem hnllichen Gefolge durch Minden, woselbst er vom

Magistrat herrlich bewirthe ward. Es wäre aber derselbe balde in der Weeser versoffen, weilen er freventlicher Weise herdurchreiten wollen, wo er nicht von einem Bürger gerettet worden.

Anno 1547. ward die Stadt Minden von der Kayserlichen Catholischen Armée belagert, sie söhnte sich aber durch einen Accord, gegen Erlegung 6000. rthlr. mit dem Kayser aus. vid. von Meyers Acta pacis Westph. L. XVII. p. 88. Nachdem sie beydem Churfürsten von Sachsen, und Land-Graffen von Hessen, vergeblich Hülffe gesucht, und durch ihre Deputirte der Generalität die Stadt übergeben, und einen Fußfall thun lassen.

Anno 1549. schrieb Bischoff Franciscus II. einen Synodum provinciale auf den 18. Febr. aus, was ihn dazu bewogen, und wie es eigentlich auf die Erhaltung der Römisch-Catholischen Religion, und die Ausrottung alles desjenigen, was dem entgegen, angesehen gewesen, solches erhellet aus folgenden Ausschreiben:

Franciscus, dei gratia ecclesiarum Monasteriensis ac Osnaburgensis Episcopus & Mindensis Administrator universis & singulis Abbatibus, Prioribus, Praepositis, Decanis tam Collegialibus quam ruralibus, ecclesiarumque parochialium Rectoribus, Monasteriis & Conventibus, & aliis, qui Synodo nostro Episcopali Mindensi de jure vel consuetudine interesse consueverunt, & debent salutem in domino sempiternam. Benedictus DEVS, & Pater Domini nostri JESU Christi, Pater misericordiarum & Deus totius consolationis, qui consolatur nos in omni tribulatione nostra. Is superioribus diebus ecclesiam suam iam multos annos ab insanis & sceleratis hereticis nostri temporis graviter & miserabiliter devexatam & afflictam, ex infinita sua misericordia

cordia respiciens per religiosam Christianismi & mentissimi Imperatoris nostri, Caroli Quinti, multitudinem mirifice consolatus est, undenos plurimum gaudere & exultare in domino debemus, ipsi grati agentes, quod naviculam suam spiritualium ventorum & procellarum turbine dire conquassatam ac mediis fluctibus periculosissime & pene ad desperationem usque laborantem secundum veracissimam promissionem suam non deseruit, reddita ei spe curitatis maxima & certa fiducia ex hac sevarisone tempestate semel tandem emergendi & portum Catholicæ tranquillitatis & pacis cœlestivore foeliciter pertingendi. Audistis enim haud dubium omnes & quam plurimi ex vobis scripto etiam cognoverunt, quemadmodum Inviictissimi & lentissimi Principis pietas Spiritu DEI incitata in proximis Augustensibus Comitiis religionis reparandæ restituendæque causa a se clementissime indicio omnem animi ac consilii sui vim eo intenderit ut sua providentia omnem dissensionem contra integritatem fidei & religionis Catholicæ a schismaticis & silentissimis apostatis in hac inclyta natione noverniciosissime excitatam restringeret & sopiret, nihilque in Catholica ecclesia impacatum relinquere quod ad suam gloriam quam maxime pertinere estimaret ut cujus tutelam a Deo suscepit eam e captivitate Babylonica in pristinam vindicet libertatem. Qua in re bonum profecto initium fecit, quando inter cœtera in sua Imperiali declaratione (quomodo in negotio religionis per Imperium usque ad definitionem Concilii generalis vivendum sit) a communibus Imperii statibus qui Ecclesiæ Catholicæ Institutiones & decreta hætenus observarunt clementer requisivi: ut eadem deinceps in suis ditionibus religiose observent constanterque teneant, & a suis subditis

ditis observari & teneri faciant, nec se avelli ab eis ullo modo patiantur aut omnino quicquam immutent ademta eis facultate novos ritus ubi libet sectandi & retinendi. Quod & status isti Catholici (e quorum numero DEI benignitate & nos sumus & eodem bene favente perpetuo erimus) se facturos & perseveranter observaturos esse iam ante obtulerunt & requisitione facta libenter receperunt. Porro cum suo Majestas sapientissime secum considerasset omnium harum calamitatum & malorum quibus ecclesia Catholica tam diu jacuit oppressa unam causam esse iniquitates scelera & peccata nostra preterita, ob quæ, ut Propheta ait, stillavit super nos maledictio & detestatio, quæ scripta est in libro Moyli, servis DEI, ea de re ad reformationem morum ac disciplinæ Cleri animum imprimis appulit, veluti ad unicum remedium, quo mediante excisa omnis mali causa finem denique malorum omnium inde promanantium DEO propitio certissime sperare possimus. Formulam igitur quandam reformationis a viris Catholicis & Theologis sacrarum litterarum peritia & singulari fide & veræ Religionis zelo præditis conscriptam statibus Ecclesiasticis, hoc est Archi-Episcopis, Episcopis, aliisque Ecclesiarum Prælati in memoratis suis Augustensibus Comitibus ad deliberandum proposuit. Qui unanimiter perpendentes, quantum præsidii Dominus ecclesiæ suæ in ejus clementia præpararit formulam istam diligenter visam & perspectam, quo paci publicæ consulere-tur, & per eam ecclesiarum & clericorum nostrorum utilitate commodius provideremus uti divinis litteris & sacris canonibus consentaneam probavimus eamque singuli in nostris Ecclesiis & Diocæsesibus debita executioni per Synodos cum Episcopales tum Provinciales, ut ea res postulat, intra præstitutum tem.

tempus demandare velle paratissimus. De his igitur tam pie & religiose gestis vos omnes & singulos citiores reddentes in virtute sanctæ obedientiæ auctoritate nostra Episcopali in Domino requirimus & nemus imprimis ut secundum Casarea Majestatis seriam declarationem & mandatum ecclesiæ Catholicæ institutiones & decreta tam in doctrina quam Sacramentorum administratione & disciplina in ecclesiis, Monasteriis sacellis & oratoriis vestris ac ubilibet posthoc religiose observetis constanter teneatis, observarique & constanter teneri faciatis neque ab eis ullo modo vos avelli vel immutari quam patiamini. Deinde simili modo requirimus vos & monemus ut ipso die hunc post Valentini, quæ est decima octava Februarii, quam celebrationi synodi nostræ Episcopalis pro executione memoratæ reformationis destinatam præfixamque esse volumus in civitate nostra Lubbecensi, omni excusatione remota obedienter compareatis audituri a nobis & tractaturi nobiscum omnia, quæ ad extirpationem errorum & consentientem divinorum Sacramentorum Ecclesiasticorum officiorum administrationem, eorum correctionem salutarisque disciplinæ observationem secundum ejusmodi ecclesiasticæ reformationis tenorem, ac sacras scripturas & scita Sacrorum Canonum necessaria videbuntur & opportuna. Nemo vero quisquam tum per obtensam ignorantiam Reformationis hujus quoquo modo sese valeat excusare mandamus & committimus Vobis & Vestrum cuiuslibet secundum suum munus & officium ut unum vel plura ejusdem Reformationis exemplaria inter suos suarumque curæ commissos publicanda & distribuenda a Bibliopola Magistro Godefrido Tzuuyvel, in civitate Monasteriensi commorante primo opportuno tempore ematis & disponatis) præsertim per vos Decem

nos rurales in ecclesiarum parochialium Rectores sub vestris Decaniis commorantes. Vos nihil omnino omnes & singulos prædictos in Domino fideliter exhortantes, ut statim exemplaribus istis acceptis ad illorum præscriptam vitam mores & officium vestrum exigatis & quæ secus habent, quæque adversus ea ecclesiæ Catholicæ sacrorumque conciliorum instituta in Ecclesiis Monasteriis, Sacellis, & Oratoriis vestris recens post ortam in religione dissensionem qualitercunque invecata seu introducta fuerint, quantum in vobis est, e medio tollatis: quod si minus poteritis, saltem eos, qui in hac re vobis obstitent aut secundum hanc formam se reformare detrectabunt nobis in futura Synodo ut vel nostra auctoritate cœerceantur, vel Cæs. Maj. secundum iussionem ejus nobis desuper factam indicentur, denunciatis omnino caventes ne quisquam vestrum gratia aut formidine potestatum secularium se depravari sinat ut a veritate abscedat. Certificantes etiam vos omnes & singulos prædictos præsentium per tenorem, ut sive ad præfixam Synodo diem compareatis, sive minus Nos nihilominus ad executionem Reformationis prædicta ex officio nobis in puncto per remedia oportuna processuros esse, præfactariorum contumacia non obstant. In fidem & testimonium premissorum præsentibus nostras litteras Sigillo nostro sub impresso fecimus communiri. Datum in arce nostra Iburg, octava Januarii. Anno Domini millesimo quingentesimo, quadragesimo nono.

(L.S.)

Dieser Synodus solte mit grosser Pracht und vielen Ceremonien gehalten werden, und ward desfalls folgende Ordnuna gemacht:

Ad infram scriptam formam si Reverendissimo

Do.

Domino videbitur Synodus fuerit celebrata
qua servata res absolutius ritiusque alioquin
nimis proluxa procedat.

Primum R. D. N. euntibus, quatuor Sacellanis
adducant pro more indutus stola candida ante ambu-
lantibus & subsequentibus nobilibus procedat
templum.

Chorum mox ingrediatur petens stationem suam
solitam & prout poterit exornatam sit locus coram
dus & standi & sedendi.

Sit mensa vel aliud in inferiori choro posita & si
per illam intra recumbat cum pastorali baculo usque
dum tempus erit induendi.

Ponatur ante unumquemque praelatum sua paxi-
la quam vocant cappam in tempus induendi.

Antequam venerit R. D. N. erit omnis primarius
& secundarius Clerus in Choro albis induti. Singulis
quilibet pro dignitate sua veniente domino nobilitate
cuilibet, quod decet reverenter se incurvet.

Interea incipiatur officium missae de sancto Spiritu
inter modulante organo qua finita circumjecta de
mino Episcopo palle seu cappa & capiti imposta
tra datoque in manum baculo cum solennitate pro-
cedatur super domum capitularem. Ibidem sit
cus commodus sedendi pro domino nostro Reveren-
dissimo & ex adverso posita sella pro orationem
bituro.

Sedentibus primum domino nostro Episcopo de-
inde ceteris prelati facta silentio aderit juxta pri-
cipem si quis poterit haberi peritus facundus, & a-
preparatus qui causam congregatae Synodi motibus
fectibus nec minus breviter absque prolixitate pro-
ponat, narret & ad audiendum orationem quodam
modo inflammet. Deinde consurget alter orator

le deputatus peracturus| feliciter quæ præmeditatus
erat moneaturque antea ut brevis esse studeat.

Contione finita, cum is, qui dixit causam institu-
tæ Synodi paucis repetet dicta atque commendabit,
interim habebit reformationem Cæsaris in manu &
ex ea potiora referet admonens unumquemque ut
nihil horum quæ per Cæsarem perque R. D. N. man-
data sunt omittant aut facere negligant sub evitan-
dis gravissimis censuris alioquin in currendis. Et
quia longum omnia narrare fiet ceterorum relatio
ad ipsam reformationem, quam sibi cuilibet compa-
ret, nec in posteram ignorantiam prætendat.

Tum jubeatur quicumque quærelas ullas habuerint
aut causam ullam proponendam quæ synodale con-
cernant negotium eas animo liberrimo proferant si
fieri possit in scriptis si autem oratione viva non pro-
lixo nimis.

Quæcunque fuerint allata si tempus sinet accipi-
ant judicium si vero deliberationem & cognitio-
nem desiderant, committatur aliquibus causa co-
gnoscenda & oportuno tempore referenda, & re-
medium competens accipiant.

Quibusmodo prædicto deductis & absolutis R. D.
N. una cum universo clero descendant ad chorum
& Synodus Deum laudando, & te Deum laudamus
cantando, finiatur mitra cum baculo quamprimum
R. D. N. in chorum regressus fuerit ibi deponantur
ubi suscepta sunt & princeps in priorem stationem
suam abeat ibique moretur, donec te Deum lauda-
mus fuerit finitum, sic faciant ceteri prælati.

Eo finito rursus aderunt quatuor illi sacellani in
albis præcedent subsequenterque nobiles reducentes
ita ut eduxerunt.

Sed dum R. D. N. una cum clero descendit in cho-
rum dumque canitur Te Deum laudamus, interea

Pastores rurales manebunt in domo Capitulari ceteri quorum interest, ut legitur pro more Regnum strum vocatorum ut recognoscatur qui mandata paruerint, qui non.

His diligenter observatis putant Dominus Decanus & Capitulum Synodum maturiorem celerioresque sortituram exitum.

Si quæ videbuntur addenda vel adimenda pro bitris addantur vel adimantur, si nulla secreta tractabuntur, sed R. D. N. aliqua aliquibus committenda cognoscenda & suo tempore referenda minoribus in ordine imo puris laicis a principio ad finem interesse licebit & querelas si quas habuerint proponere.

Nam querelis auditis remotis ceteris consultatis R. D. N. cum Prælati, Theologis, & si res possibiles Juris peritis juxta reformationem Cæsaris, tractantur etiam Canones.

Concepto Consilio revocandi omnes & diffinitio publicanda & monitio denuo facienda acerrime observanda præcepta Canonico Imperialia & Episcopalia prout in reformatione.

Qua finita surgatur descendetur ad chorum dictum.

Es gieng dieser Synodus auch wirklich vor, ob es gleich sogar an einen Römisch-Catholischen Priester ermangelte, welcher an die Versammlung die gewöhnliche Rede halten, und die Römisch-Catholische Religion gegen alle gemachte Einwürffe zu haupten könnte. Der damalige Bischöfliche Official Johannes Schreiber gab sich deßhalben ganz besondere Mühe, aber alles vergebens: Er schickte auf Befehl des Bischoffs an den Guardian zum Stadthagen und Lemgo, es wolte aber niemand kommen. Endlich langte Hermannus Hamelmann von Münster zu Minden an, welchen er nach vieler Mühe

dahin persuadirte, daß er solche Rede hielt; Churfürst Adolph zu Cöln, berahmte ebenfalls einen Synodum provinciale an, und verabladete dazu, als der Metropolitanus alle Westphälische Bischöffe, und die Deputirte vom Dom-Capittul; Bischoff Franciscus, konte aber seiner schweren Kranckheit halber nicht erscheinen, und schickte daher in seinen Namen den Abt des Closters SS. Maur. & Simeonis dahin ab, damit er Bericht abstatte, was auf denen Synodis zu Osnabruck und Minden vorgefallen sey. Er berichtete demnach, daß man nichts unterlassen habe, um alles dasjenige, was der Römisch-Catholischen Religion entgegen sey, aus dem Wege zu räumen, und juxta Cæsareæ reformationis formulam einzurichten. Es hätte aber dabey gar behutsam verfahren werden müssen, da die Kegerey gar zu sehr in diesen Gegenden überhand genommen.

Der Clerus secundarius, ob er gleich noch zur Zeit nicht restituiret, und mehrentheils abwesend sey, hätte waren die erlassene Erinnerungen angenommen, und in den Römisch-Catholischen Glauben zu beharren angelobet; die Prediger vom Lande in denen Stifftern Osnabruck und Minden aber hätten sich ausdrücklich ausbedungen, daß ihnen erlaubt werden solte, das Heil. Abendmahl in beyderley Gestalt zu nehmen und auszutheilen, weniger nicht sich zu verheyrathen. Es wüßte also Bischoff Franciscus nicht, wie er sich dabey verhalten, und ob man solches ausdrücklich erlauben, oder connivendo zugeben, mithin nach Canonischen Rechten aus zweyen Uebeln das geringste erwählen solte, bevorab sie gedrohet hätten, sonst ihre Pfarren Kirchen zu verlassen, und es sodann an andern Römisch-Catholischen Subjectis ermangeln werde, und das gemeine Volck gar leicht bewogen werden dürffte, von neuen eine Rebellion anzufangen, wiewohl auch

im Gegentheil, wenn man ihnen beydes einräumt, zu besorgen sey, daß sie nach gerade von der Römischen Catholischen Religion ganz abfallen, und sich zu den Evangelicis, worunter sie lebten, gesellen würden. Es war Bischoff Franciscus deshalb gar sehr besorget, daß er selbst in Verdacht gerathen möchte, wenn er in die Ketzerey verfallen sey, daher machte der Abt auf dem Synodo zu Cölln von der durch denselben angewandten Bemühung alles bey dem Römisch-Catholischen Glauben zu erhalten, grosses Rühmen.

Sonsten ward auf dem Synodo zu Minden unter andern der anwesenden Priesterschaft angedeutet, daß nach altem Herkommen und Gebrauch und dem Decretis provincialibus jährlich zweymahl auf dem Bischöflichen refectorio der Dom-Kirchen zu Minden, nemlich den Mittwochen nach Dionysii und am Mittwochen nach Lactare, ein Synodus Episcopalis gehalten werden, und diejenige, welche damals gehorsamlich erschienen, solches denen Abwesenden zu benachbarten Predigern bekannt machen solten, sie haben sich aber daran wenige gekehret, weil sie bey der Lutherischen Religion zugethan waren, und sich an die alten Kirchen-Ceremonien nicht weiter binden lassen wolten; daher dann der Officialis den Dechanten zu Lübbecke, die Pastores zu Rahden, Buchholz, Hemenhusen, Windheim, Widensahl, Frille, Osterhagen, Lütkenbremen, Holzhausen, excommunicirte, und solches dem Bischoff unterm dato Donnerstages nach Lamberti 1550. berichtete, und dabey ferner anzeigte, daß diese und andere mehr dergleichen nichts achteten, die Bischöfliche statuta und Decretis provincialia gar nicht hielten, sondern wider die Gn. Jurisdiction rebellirten. Er wüßte nicht, wem sie dergestalt halsstarrig gemacht würden, er glaubte auch nicht, daß die Drossen und Amt-

daran Schuld wären: Es möchte dahero der Bischoff sich mit einem religieusen Manne, der die Sermones Synodales hielte, vergleichen, selbigen anhero schicken, und damit die Synodus stattlich gehalten werden könnten, jederzeit die Aebte der Closter S. Simeonis, zu Minden und von Loccum, und den Probst von Obernkirchen verschreiben lassen, damit sie dero Vices verträten: Ihm, dem Officiali, aber wolte niemand mehr gehorsamen, ja die Amt-Leute selbst versagten ihm den angewiesenen Unterhalt, und bestrafften diejenige Excesse, welche sonst ad forum Ecclesiasticum gehörten, nach Gefallen: Der Bischoff schien zwar, als wenn er ihn helfen wolte, vertröstete ihn von einer Zeit zur andern, allein er konte es vielleicht nicht.

Die Absicht des gehaltenen Synodi gieng hauptsächlich dahin, daß sich ein jeder dem von dem Kayser nach zerrennten Schmallaldischen Bunde am 15. May 1548. publicirten so genannten Interim, wie es der Religion halben im heiligen Römischen Reich, bis zu Austrag des Anno 1545. zu Trident angeordneten gemeinen Concilii, gehalten werden solte, und welches auf Befehl Julius Pflug, Bischoff zu Naumburg, mit Michael Sydonio, der hernach Bischoff zu Merseburg geworden, und Johanne Agricola Islebio, des Churfürsten zu Brandenburg Hoff-Prediger, aufgesetzt hatte, gemäß bezeigen solte. Gleich wie aber die Protestirende solches anzunehmen Bedencken trugen, und zu sagen pflegten: Selig ist der Mann, der Gott vertrauen kan, und willigt nicht ins Interim, denn es hat den Schalck hinter ihm; so weigerte sich auch fürnemlich die Stadt Minden, sich demselben zu conformiren. Vid. Struvs Reichs-Historie, P. II. pag. 297. sqq.

Bischoff Frank befahl zwar dem Closter zu St. Simeonis,

meonis, dem Capittul St. Martini, und dem zu
 becke die Kirchen und Pfarren allenthalben mit
 men und gelehrten, auch Gottesfürchtigen Personen
 zu besetzen, sie waren auch dazu bereit und willig,
 lein es hatten sich die Lutheraner solcher Kirchen an-
 nommen, und diese waren in keine Wege gemeint,
 che denen Römisch-Catholischen Glaubens-Genossen
 wieder einzuräumen: Der Bischoff erinnerte den
 Rath zu Minden ernstlich, sich dem Interim gemäß
 bezeigen, und die Pfarr-Kirchen und Clöster durch
 diejenige, denen von Alters her die Versehen gebüh-
 rete, ohne einige Verhinderung mit Capellanen
 andern Dienern versorgen und bestellen zu lassen, und
 die entwandte Kleinodien ohne Verzug zu restituiren,
 wiedrigensfalls er ihren Ungehorsam gehörigen Orts
 anzeigen, und andere dienliche Mittel zur Hand neh-
 men würde: Allein der Magistrat antwortete, daß
 ihm von entwandten Kleinodien nichts bewust sey, die
 Kirchen wären aber mit Pfarrern von denjenigen
 besetzt, denen die Versehen gebühre, insbesondere
 gestunden die Eingepfarrrete zu St. Marien dem Jung-
 fern-Stift die präterdirte Bestellung gar nicht, son-
 dern wolten ihren Capellanen, welcher von ihnen, wie
 von Alters her gebräuchlich gewesen, bestellet worden,
 und ihnen die reine wahre Lehre göttlichen Wortes
 predigte, behalten. Der Bischoff ließ darauf ein
 aus dem Magistrat auf den Dienstag nach Palmson-
 Anno 1549. zu sich fordern, und in derselben, auch der Ver-
 ordneren des Dohm-Capittuls, auch von der Ritters-
 schafft des Stifts Minden Gegenwart, welche
 dem Ende zusammen beruffen worden, ihnen vorstel-
 len, wie oft er sie erinnert habe, sich der Ordnung und
 Säkung der gemeinen oder Catholischen Christlichen
 Kirchen gemäß zu halten, und daß sie, wofen sie dies
 nicht nachkommen, sondern in ihrer vorgenommenen
 Meuer-
 zu beset-
 des un-
 dufferst-
 dürffte
 und La-
 kennen
 erhalte
 vermer-
 Religi-
 gegeb-
 Er, de
 andere
 gelang
 welche
 meiste
 sie noc
 ligions-
 Christl-
 ten,
 ben st-
 Er
 und h-
 Dom-
 zu ver-
 getrag-
 nach
 ben,
 gions-
 tholisc
 beden
 und
 nicht
 ben z
 hin v

Neuerung in der Religions-Sache beharren würden, zu befürchten hätten, wie Se. Kayserl. Majestät solches ungnädig aufnehmen, und eine schwere zu ihrem äuffersten Verderb gereichende Straffe ergehen lassen dürfften: Er, der Bischoff, habe als der Ordinarius und Landes-Herr ihnen solches bereits schriftlich zu erkennen gegeben, und darauf des Magistrats Antwort erhalten, woraus man aber nichts anders, als dieses, vermercken könne, daß sie in ihrem Fürnehmen in der Religions-Sache gegen die von Se. Kayserl. Majestät gegebene Ordnung verharren und bleiben wolten. Er, der Bischoff, habe solches an einige Herren, und andere am Kayserlichen Hoffe habende gute Freunde gelangen lassen, und darüber ihr Bedencken erfordert, welche denn gerathen, noch zum Überflusß Bürgermeister und Rath zu vernehmen, und zu erinnern, daß sie noch von der vorgenommenen Neuerung in der Religions-Sache abstehen, und sich der Catholischen Christlichen Kirchen-Ordnung gemäß verhalten sollten, wosern sie sich nicht in ein gänzlich Verderben stürzen wolten.

Er, der Bischoff, wolle solches gerne abwenden, und habe dahero sie fordern, auch die Herrn vom Dom-Capitul, und etliche von der Ritterschafft dazu verabladen lassen, um dasjenige, was ihnen vorgeragen würde, mit anzuhören: Er wolte sie demnach zum höchsten und ernstlichsten vermahnet haben, daß sie sich in der Stadt Minden in der Religions-Sache denen Satz- und Ordnungen der Catholischen Kirche gemäß und einträchtlich halten, und bedencken sollten, daß ihnen solches zu ihrem Besten und Wohlfarth gereichen würde. Wo sie das aber nicht thäten, daß sie alsdann das äufferste Verderben zu gewarten hätten. Und ob sie sich zwaren vorhin verlauten lassen, daß, wann sie sich der Ordnung der

Catholischen Kirchen conformiren sollten, ihnen der
 Inhalt des Interims das Sacrament in beyder
 stalt zu gebrauchen gestattet werden müste, so fe
 er ihnen nicht verhalten, daß sie sich noch in keinem
 einzigen Artikel dem Interim gemäß hielten, wo
 sie aber allen dem Interim einverleibten Artikeln
 nachkommen würden, bis auf solchen Punkt
 Kayserl. Majestät ihre Erklärung darauf thun
 ten, ob sie das vermöge des Interims Macht hätten
 denn solches ihnen zu erlauben, stünde in seiner
 Bischoffs Macht nicht: Als nun Bürgermeister
 andere des Raths und der Gemeinheit der Stadt
 Minden solches angehört, haben sie darauf angezeig
 daß es bey ihnen nicht stünde darauf ohne Vorwissen
 der übrigen des Raths und der Gemeinheit eine An
 wort zu geben, sie wolten alles, was ihnen vor
 tragen worden, denen, von welchen sie abgesandt wor
 den, hinterbringen, und sich demnächst in Antwort
 vernehmen lassen: Wozu ihnen dann nur eine Frist
 von acht Tagen gegeben worden, immassen die
 che angeblich keinen weitem Verzug und Aufschieb
 litte. Die Antwort erfolgte auch dahin, daß sie
 lerdings Ihro Römischen Kayserlichen Majestät
 ihrem Landes-Herrn allen möglichen Gehorsam in al
 lem ungespareten Fieiß mit Leib und Gut zu leisten
 schuldig seyen, und nicht nur aus Furcht der Strafe
 welche die Ungehorsamen zu gewarten hätten, son
 dern auch um des Gewissens willen, wie sie denn
 in dieser Religions-Sache gerne thun wolten, trost
 es Gott dem Allmächtigen, seinem geliebten Sohn
 ihrem eigenen Gewissen, der wahren heiligen Schrift
 und ihrer Seelen Seligkeit nicht entgegen sey, und
 zu vieler Leute Aergerniß gereichte, daneben hätten
 sie auch vernommen, daß die gelehrten Doctores der
 heiligen Schrift, auf welche diese Sache am meiste
 an
 noch ni
 der S
 zu sag
 Berck
 das In
 nung i
 gung d
 Sacram
 Theil
 Colter
 fühl un
 Christi
 andern
 hen se
 geben
 Leben
 vor ein
 missar
 ren re
 bleibe
 auch d
 unbes
 jestät
 ihren
 Gelde
 gen n
 das
 chend
 hätten
 in der
 fünff
 länge
 sie v
 hoch

ihnen ankäme, in derselbigen Erklärung und Ordnung noch nicht sich vereiniget hätten, und der größte Theil der Stände und Städte, die billig zu dem Interim zu sagen gehabt, solchen bey ihnen noch nicht ins Werk gestellet habe. Was ferner bey denen, so das Interim angenommen, vor eine unrichtige Ordnung in Verwüstung der Pfarr-Kirchen, Verschweigung des göttlichen Worts und Verweigerung der Sacramenten gehalten werde, läge bey etlichen zum Theil auch bey ihnen in der Stadt Minden am Tage. Sollten sie arme Leute nun auch wider Gottes Befehl und ihr Gewissen ihre Prædicanten und wahre Christliche Religion ehe und zuvor ihre Kirchen mit andern Gottsfürchtigen und gelehrten Leuten versehen seyn, verlassen, würde es ihnen wie andern ergehen und ein unerzogen abtrünnig rohes viehisches Leben wiederum eingeführet werden. Sie sehen noch vor einigen Jahren durch dero Zeit Kayserliche Commissarien und Befehlshabere bey der göttlichen wahren reinen Lehre, Sacramenten und Ceremonien zu bleiben, gnädiglich und günstlich vertröstet, darauf auch die Stadt Haab, Leib und Güter desto lieber unbeschwerlichst in Sr. Römischen Kayserlichen Majestät Hand und Gewalt gehorsamlich ergeben, und ihren angeschlagenen Taxt einer grossen Summen Geldes, die sie von andern mit grosser Mühe erborgen müsten, erlegt hätten: Und damit sie über das niemanden zu Veraubung des allein selig machenden Worts Gottes Ursache geben möchten, hätten sie sich mit ihren Geistlichen und der Clerisey also in der Güte verglichen, daß sie hofften, sie würden künftig zufrieden seyn: Sie sündten hiezu aber je länger je mehr, und fast vor allen andern, daß man sie von denen Remedien und Puncten, als mit dem hochwürdigen Sacrament des Altars, unter beyder

Gestalt und der Priester-Ehe, daß doch ohne Verläumbden Gottes Gebot und Befehl sey, und zu denen alten Traditionen hin halten wolte, ihnen jedoch, so lieb ihnen Gott und die Seligkeit verboten sey: Solten sie nun wider Gott und Gewissen zu handeln vornehmen? Sie hofften, der Bischoff ihnen dergleichen gebieten werde: Sollte es ja so seyn, und verstanden werden, daß solcher Punkte nicht zu genieffen haben solten, ihnen denn die Vertröstung auf das Concilium seyn könnte. Wenn in demselbigen gleich etwas seliges erkannt würde, werde man ihnen dennoch selbige und alle andere Remedia gleichwie im Intere abschneiden, und alsdann wären sie um so viel lieber daran, dann bey Heyden und Turcken, die ihren Tribut gaben, und bey ihrem Glauben blieben. Sie wären nicht gemeynt, jemanden von ihrem Glauben zu dringen, sondern einem jeden sein Gewissen und Ceremonien oder Kirchen-Ordnung frey zu lassen, wie denn auch ihr flehentliches Suchen dahingienge, sie bey dem Glauben, und denjenigen, so sie durch öffentliche Zeugnisse der heiligen Schrift vor Gottes Wort und Befehl erkannten, und von den Vätern dieser Jahre her sonder Zweifel durch Schickung Gottes vor recht und billich erkannt und approbirt worden, und noch igt nichts bessers wüßten, so lange zu lassen, bis sie aus heiliger göttlicher Schrift durch ein Concilium, oder sonsten eines bessern überzeugt worden, alsdann sie der Wahrheit gerne weichen oder zufallen wolten. Zu denen Ceremonien und Kirchen-Gebrauchten aber, so nicht wider Gottes und ihr Gewissen lieffen, wolten sie sich gehorsamlich schicken, woraus der Bischoff bemercken könne, daß sie nicht auf ihren Kopf bestünden: Ihro Fürstlichen Gnaden möchten diese Erklärung nicht vor eine Rebellion den sie fe bis gelobt len lieb derman seyn w Biso sonder erreich gefesser Straf nichts gen: therisc nicht gerich bey d W chen, betraf public Schm und d chen h zur V noch d mit d dann hatte, Restit auch v teln u hand Derg bellio

bellion, sondern einen schuldigen Gehorsam halten, den sie Gott dem Allmächtigen in der heiligen Taufe bis an ihres Lebens Ende unverändert zu halten gelobt, welches Gott, seinem liebsten Sohn, und allen lieben Engeln ein hochpreisend, und sonst bey jederman ein loblich und rühmlich Werck und Dienst seyn würde.

Bischoff Franz begnügte sich aber damit nicht, sondern suchte seinen Zweck durch andere Mittel zu erreichen, wie er dann unter andern auch denen Eingefessenen auf dem Lande, bey Vermeidung schwerer Straffe, verbieten ließ, bis zu weiterer Verordnung nichts in die Stadt Minden zu fahren und zu bringen: Weil sie aber gleichfalls der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan waren, und der Stadt nicht entbehren konten, so ward dadurch nichts ausgerichtet, sondern die Stadt noch mehr angereizet, bey dem einmahl gefassten Entschlus zu beharren.

Was die Sache wegen der abgenommenen Kirchen, Capellen, Kleinodien und der selben Restitution betrafft, bekümmerte sich die Stadt um die Ao. 1538. publicirte Achts-Urthel wenig, nachdem sie in dem Schmalkaldischen Bunde aufgenommen worden, und die protestirende Stände sich einander versprochen hatten, mit gesammter Hand im Fall der Noth zur Wehre zu setzen: Inzwischen bemüheten sich dennoch die Bischoff- und Fürstlichen Rätthe, die Stadt mit der Clerisy deßfalls zu vergleichen, inmassen dann auch der Kayser denen von Minden befohlen hatte, in Zeit von vier Monathen die Clerisy der Restitution halben zufrieden zu stellen, es wurden auch verschiedene Conferenzien vornehmlich zu Kinteln und Bietersheim gehalten, und kamen allerhand Projecte zum Vorschein, welchergestalt die Vergleiche einzurichten, allein die Stadt Minden wolte

wolte solche nicht annehmen. Der Rath und übrige
Regenten der Stadt declarirten zwar, daß sie sich
gerne vergleichen wolten, allein die Geistlichen
tendirten zu viel, und darauf wolten sie sich nicht
mahl einlassen, weil sie vermöge des ausgebrachten
Decreti restitutionis dazu nicht schuldig, und wolte
Abt zu St. Simeonis zu seinem Kloster wieder
tuirer sey, und in seinen Ceremonien und
Dienst im geringsten nicht behindert werde, sie
ferner von denen beyden Kirchen St. Martini und
hannis mit Vorbehalt der dem Kirchspiel zustehen-
den Gerechtigkeit abgetreten, so würde von der
stitution dieser Kirchen in dem Vergleich etwas
erwehnen überflüssig seyn, bevorab sie mit der Joha-
nis-Kirchen gar nichts zu thun hätten: Und es
gleich an dem seyn möchte, daß nachdem Decret
und Capittel der Kirchen St. Martini nach gesch
Abtretung derselben Kirchen nicht gebraucht, und
solche etliche Jahre ganz ledig stehen lassen, und
her denn die Kirche sehr übel zugerichtet worden,
Prädicanten und die zu dem Kirchspiel gehörige
sich wiederum darinnen eingefunden hätten, um
tes Wort zu predigen und zu hören, und die Sacra-
menta nach Christi Einsetzung zu gebrauchen, so
jedoch solches ohne des Magistrats Befehl gesch
Falls es nun dem bey Dechant und Capittel zu S. Mar-
zu erhalten sey, daß sie ihre Gesänge und Ceremo-
nien in solcher Kirchen hindanstellten, wäre solches
nicht unbillig, und zu Erhaltung guter Ruhe und
Friedens erspriesslich: Im Fall aber solches nicht
erhalten, und die Kirchspiel-Leute schuldig wären,
sie mit ihren Ceremonien und Kirchen-Gebrauch
wiederum zuzulassen, möchte solches doch ihrem
resdienst nicht hinderlich seyn, wie sie sich denn
sahen, es werde Clerus secundarius hierinnen

und übernehmlich betrachten, was zu Gottes Ehren, und
 daß die Pfanzung guter Einigkeit dienlich seyn werde, und
 lichen unnothige Weiterung verhüten. Demnechst wünte
 ch nicht auch der Magistrat nicht anders, denn daß er alles
 ebracht gethan, was einer frommen Obrigkeit obliege und
 und wie gebühre, und daher würden sie auch ferner, falls
 jeder sich der Ihrigen jemand an dem Clero secundario
 d Gott mit injuriiren, schmähen, oder in andere Wege zur
 e, sie Ungebühr vergreiffe, und solches zur Nothdurfft
 ini und dargethan und bescheimiget würde, darauf wider dens
 selben mit gebührendem Ernst verfahren, wogegen
 sel aber Magistratus sich wiederum versähe, daß wenn
 y etwas sie, die Geistlichen, bey ihnen zu wohnen gedächten, sie
 der Joha sich ihrem Stande gemäß züchtig, friedlich und dero
 Und ob massen gegen männiglichen verhalten würden, daß
 n Debet von ihnen zu Unwillen oder Weiterung keine Ursa
 geschet che gegeben werde. Daß aber Magistratus sich das
 ucht, ob hin verpflichten sollte, daß niemand der Ihrigen
 en, und heim- oder öffentlich von der Catholischen Religion
 worden, reden möchte, dazu könnte er sich nicht verstehen, be
 örige treffe auch die Restitution nicht, denn nachdem sie
 um einmahl aus göttlicher Verleihung die Lehre seines
 die Sach Worts rein bekommen, und daraus von denen rech
 hen, so ten Ceremonien und Kirchen-Gebäuchen unterrich
 gescheh tet seyn, so würde es sich nicht gebühren, wider
 zu S. Mar Gottes Wort, die bekannte Wahrheit, und ihr Ges
 Ceremo wissen etwas zu reden, oder dasjenige zu approbiren,
 äre solche was sie in ihrem Gewissen vor Gott nicht verant
 Ruhe worten könnten, weil sie das Urtheil ihres HERRN
 es nicht Jesu Christi vor sich hätten, daß, wer ihn vor den
 dig wäre Menschen verläugne, auch von ihm vor seinem himm
 gebäuchen lichen Vater verläugnet werden sollte: Und auf eben
 hrem Geb die Art müsten sie denen Catholischen gönnen, was
 denn ver sie von ihrer Religion urtheilten und hielten.

Fere

Ferner könnte mit Fuge von ihnen nicht gefordert werden, daß sie ihre Prædicanten abschaffen, und der bekannnten Wahrheit zu ihrem ewigen Verdammniß abstehen sollten: Sie hätten aus Verleihung Gottes sich einmahl zu der Augspurgischen Confession kannt und dieselbige angenommen, dabey müßten ohne Verhinderung, vermöge des in Religions-Sachen ausgerichteten Friedensstands billig gelassen, und in ihrer Religion nicht gehindert werden. Es gehört auch dieser Punct gar nicht zur Restitution.

Die Clerisey, ihre Dienere und Gesinde sollten ihrer alten Freyheit gelassen, und dabey gleich andern Bürgern gehandhabet werden. Und wann die Seelichen samt oder sonderlich bey ihm, dem Magistrat verklagt, und derselbe ihrer zu Rechte und Billigkeit mächtig seyn könnte, sollte über sie nicht weniger als Bürger gehalten werden; man hoffe aber, sie würden sich unverweßlich verhalten, und dasjenige, was ihnen die Rechte auflegten, auch unweigerlich leisten. Doch aber denen weltlichen Personen, welche in denen geistlichen Höffen zu wohnen suchen möchten, gleiche Freyheit zustehen sollte, solches könne nicht prætendiret werden, und sey denen Rechten zuwider, daß diejenigen, welche nicht geistlich seyn, und gleichwohl der Straßen, Marckt, und allerley Sicherheit genossen gleich andern Bürgern, dafür weder etwas thun, noch die gemeine Bürden tragen helfen sollten, und dann dieses eben wenig zu der Restitution Quæstion gehöre, und nur zu der ganzen Stadt Verderb gerechen würde.

Wenn die Clerisey ihre Bürger verklagte, sollte zu gebührligen Recht verholffen werden, derselbe competire aber keine Jurisdiction, (wie sie gleichwohl in Ansehung ihrer Güter affectiren wollen) Demnach wüßte Magistratus nichts anders, denn daß derselbe

alle Länderey, Aecker, Gärten und Wiesen, so vor
 Minden belegen, dem geschenehen Erbieten zu folge
 vollkommen restituiret worden: Wäre dabey noch
 ein Mangel, könnte solcher nur vermeldet werden, als
 dann das Nöthige so fort verordnet werden, und ihnen
 was Recht und billig, angedeyen sollte. Magistratus
 nähme inzwischen das Erbieten der Geistlichkeit an,
 daß die Bürger zu solcher Länderey vor Fremden gelass
 en werden solten, wenn sie den jährlichen Zins entricht
 en wolten, als worüber sowohl der Magistrat mit
 Ernst zu halten geneigt sey, als daß denen Geistlichen
 ihre Zinsen jährlich entrichtet würden, und falls die
 Bürger darunter säumig wären, könnten die Güter
 andern Bürgern ingethan werden, die der Geistlich
 keit den jährlichen Zins gäben. Daß aber denen
 Bürgern gestattet werden sollte, einer den andern ab
 zumayern, könnte man nicht billigen, indem dadurch
 lauter schädliche Uneinigkeit, Jammer und Unglück un
 ter denen Bürgern erregt werden könnte. Es gehöre
 ohnehin nicht zur Sache die Restitution betreffend.

Die Bürger, so Pacht-Güter von der Clerisey hät
 ten, solten sich nach derselben Art schicken, und ihren
 Gutts-Herren die Pacht zur rechten Zeit entrichten,
 darwider sie auch kein Contract, welcher dem entgegen
 gerichtet seyn möchte, schützen sollte.

Weiter sollte mit dem Abt zu St. Simeonis wegen
 des Weges über die Dom-Breiten und den Werder,
 auch dem Kampf nach dem Ziegel-Hoffe, gütliche Han
 delung gepflogen, imgleichen die entwandte Bücher,
 Regeln und Modulen, so viel deren ausgekundschaftet
 worden, dem Abt nicht verhalten, weniger nicht we
 gend der präntendirten Gerechtigkeit am Ziegel-Hoffe
 und Minder, Walde Beweis beygebracht, an dem
 Bau der Capellen auf dem Werder geholffen, und end
 lich wegen der Zwölff silbernen Bilder, und der Brau
 Pfanz

Pfannen, güttliche Handlung gepflogen, und der
te Theil vom Lande, wie bishero, ferner entricht
werden.

Dem Capitulo St. Martini wolle Magistratus
die entwandte Glocken zwey Centner Guts geben,
die kleine Glocke bey der Kirche lassen, und was
entwandten Büchern und Taffeln bey den Bürgern
ausgekundschaftet werde, wiederum in die Kirche
wegen der Mühle in Priggenhagen, und der
pellen des Heil. Geistes, (worinnen heutiges
die Haupt-Wache ist) güttliche Handlung pflegen.

An Restitution desselben Höffe/ Wohnungen
bäude, Aecker und Garten, sey ihres Wissens
Mangel, wenn solcher aber erfunden und gem
würde, wolte Magistratus billig mäßige Verfüg
thun.

Dem Capitulo St. Johannis wolte Magistratus
des verlohrenen Brieffes auf 200. Gulden, einen
dern und neuen Brieff geben / imgleichen wegen
Wiesen am Rodenbeck und der Glocken sich gut
vergleichen.

Was der Magistrat gewilliget, wolte und sollte
selbe fest, aufrichtig und unverbrüchlich halten,
Gefährde, und könnten dem Vertrage ger
Worte und Clausuln inseriret werden. Derselbe
ne auch leiden, daß darinnen disponiret werde,
cher gestalt falls von ihnen, oder ihren Nachkommen
und denen Ihrigen, dawider gehandelt werde, gest
gerechtfertiget, und solches redressiret werden
wie sie sich dann ferner der Asssecuration halben zu
bahren, und Christlichen Mitteln erbothen habe
und geschehen lassen wolten, daß von denen Unter
lern der Contract geseiget, und die Confirmation
Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät nachgesucht

Magistratus hoffte demnach, die Clerisey werde sich gleicher gestalt billig finden lassen.

Die Stadt ließ es also an nichts ermangeln, um die mit dem Clero habende Demelees in Güte beyzulegen. Es wurde desfalls Anno 1544. in Besseln Bischoffs Franz und Dero Räche in dem Dorff Lahde, nachher Anno 1548. für denen Bischöflichen Rächen, als subdelegirten Kayserlichen Commissarien zu Petershagen, Anno 1551. zu Rinteln in der Graffschafft Schaumburg, imgleichen nachhero Anno 1563. im Besseln des Thum-Capitul und etlicher aus der Ritterschafft zu Wietersheim, hernacher abermahls zu Rinteln, und Anno 1573. in ansehnlicher Beywohnung der Ritter und Landschafft zu Lübbecke, endlich aber in selbigem Jahre, Innhalts des bekannten Lübbeckischen Recessus zu Minden, in Gegenwart des Grafen Ottonis von Hollstein, Schaumburg und Sternberg, mit grosser Mühe Unterhandlung gepflanzet, da man denn ab Seiten der Stadt Minden allerhand billige Friedens-Mittel vorgeschlagen, in Hoffnung, daß dadurch allen Irrungen und Mißverständern vorgebeuet, und solche aus dem Wege geräumet werden würden. Es hat aber der Clerus jedesmahlen die Handlungen mit so unbilligen Postulatis, welche gar nicht zur Sache gehörten, und in denen ausgebrachten Mandatis und darauf erfolgten Urtheilen, nicht begriffen gewesen, vermischet, und eine solche Affecuration und Versicherung auf den Fall, quando pactum conventum non servaretur, dahin verlanget, daß alsdann die Stadt Minden wiederum in die Acht verfallen seyn sollte, verlanget, daß alle gütliche Bemüh- und Unterhandlungen fruchtlos abgegangen, obgleich sowohl von Seiten des Landes-Fürsten als des Dom-Capituls und der Ritterschafft dem Clero auf das gütlichste zugeredet worden. Die Stadt Minden suchte ferner

J

sich

sich mit dem Clero privatim, & remotis arbitris zu vergleichen, sie schlug auch arbitros vor, welche die Sache nach Recht und Billigkeit entscheiden sollten. Der Clerus aber wolte sich darauf nicht einlassen, sondern brachte allemahl die unbillige Postulata zum Vorschein, und vermeynte solche, wegen der erhaltenen Achts- und Achtung durch zu setzen, mithin die Stadt Minden mit der Achts- Erklärung, tanquam cum flagro, zu ihrem Willen und Gefallen zu zwingen. Inzwischen wohnte der Clerus in der Stadt Minden in guter Ruhe, und genoß jederzeit guten Willens und Freundschaft. Die Evangelisten behielten aber die Kirchen SS. Martini, Simeonis, Marien und Pauli. Weil nun die Stadt mit dem Clerus in Friede und Ruhe lebte, suchte selbige am 18. Aug. 1578. die Absolutionem a banno Imperiali, wie jedermann der Clerus dagegen abermahls mit einer weitläuffigen Schrift, und einem Verzeichniß aller abgenommenen Güter und des zugesügten Schadens, auch begangener attentatorum und vieler Beschuldigungen einkam, blieb die Stadt, ohnerachtet sie alles in einer Vorlesung vom 2. Septembr. 1579. gründlich wiederlegte, mit ihrem Besuch enthöret.

Wir müssen aber wiederum zurück gehen, und setzen bemercken, was sich im Stifft Minden zugetragen.

Im Jahr 1550. versetzte Bischoff Franz, mit Genehmigung des Dom-Capittuls, das Haus Rhaden mit aller Zubehörung, an Adrian von Steinberg auf eben die Art, wie solches denen Gebrüdern von Halle verschrieben worden.

In demselben Jahr, und zwar am Dienstage Nativitatis Johannis Baptistæ, fiel Graff Otto von Schaumburg mit 100. Mann zu Pferde und 900. Mann zu Fuß in das Amt Hausberge, in die Dörffer Lerdpe und Nammern, tractirte viele Leute erbärmiglich, nahm davon 37. mit sich gefangen, spoliirte alle Häuser, und

schleppte, was seine Leute tragen konnten, mit, alles aus der Ursache, weil die Beamte zu Petershagen am Sonntage vorher eine Pfandung zu Widenfahle vorgenommen.

Anno 1552. ertheilte Kayser Carolus V. der Stadt Minden das bekannte Privilegium der Schiffarth auf der Weeser, mit Aufhebung desjenigen, was der Stadt Bremen vorhin hiegegen concediret und nachgelassen seyn möchte: Wiewol die Stadt Minden mit jetzt gedachter Stadt Bremen annoch am Reichs-Camer-Gericht in einem schweren Proceß desfalls begriffen, bey welchem die Sache schon seit vielen Jahren zur Urthel stehet.

In solchem Jahre war eine sehr grosse Überschwemmung, dergestalt, daß das Wasser über die Weeser-Brücke gegangen, und mitten auf dem Marckt gestanden.

Im Jahr 1553. erfolgte darauf eine grosse Ehenrung, dergestalt, daß man ein Fuder Roeken sowohl, als ein Fuder Gerste mit Sieben Thaler bezahlen müssen, worüber Dero Zeit sehr gekammert worden; es grassirte auch darauf die Pest, und sind täglich wohl 36. und mehrere Menschen begraben, und überhaupt 3500. Menschen, worunter allein 409. sechshaste Männer gewesen, weggerissen worden. Zur selben Zeit entstand zwischen Bischoff Franz und Herzog Philippo Magno zu Braunschweig und Lüneburg ein Krieg, weil jener dem Landgraffen von Hessen wider seinen Vater Heinrich in der Belagerung des Schlosses Wolfenbüttel Hülffe geleistet hatte. Herzog Philip belagerte am Tage Philippi & Jacobi die Stadt Minden, und ließ gleich die Vorstädte St. Simeonis und Marien auch die Fischer-Stadt stürmen, letztere bekam er nicht ein, sondern verlor bey dem vorgememmenen Sturm über 200. Mann, jene aber wurden erobert, und dabey Christoph von Münchhausen noch ins Brin geschossen.

Als nun der Herzog Philip die Vorstädte eingenommen hatte, warffen die Bürger, unter Anführung eines Mannes Namens Erichs von Grubenhagen, der ein natürlicher Sohn eines Herzogs von Braunschweig gewesen, Feuer hinein, und steckten solche in Brand, welcher aber von denen Feinden gelöscht ward: darauf verglich sich die Stadt mit besagtem Herzog, daß er nach 8. Tagen die Belagerung aufhob, die Stadt

musste

musste aber 2500. Thlr. zur Krieges-Rüstung / und 2. Schlangen und 2. halbe Schlangen groben Geschüzes geben. Der Herzog wolte die Stadt mit Einquartierung belegeren / welches solches ward aber vom Dom-Capittul verboten / welches die Stadt 1000. Thlr. zu Hülffe bezahlete / so dasselbe zum Befestigungsbau bezutragen versprochen. Hiernächst aber bauete im Stifte Münster sehr übel / und trieb Bischoff Franzen Massen in die Enge / daß er am Montag Jubilate Anno 1575. das Stifte Minden resignirte / weil Herzog Philip damit abging / dieses Bisthum seinem Bruder Julio zumege zu bringen.

Bischoff Franz lebte jedoch nicht lange hernach / sondern starb in grosser Armuth aus Gram zu Iburg den 15. Julii 1577. und ward im Dom zu Münster auf St. Johannis Chor begraben.

Der Päpstliche Stuhl setzte auf ihn ein grosses Mißtrauen als wenn er heimlich der Evangelisch-Prottestantischen Religion zugethan gewesen sey / daher er selbst sein Glaubens-Bekänntniß aufsetzte / und solches publicirte / worinnen er sich ebenfalls zureichend purgirte: Wir wollen solches zu seiner Zeit in Publico mittheilen.

Es ward nach geschעהener Resignation

Julius,

ein Herzog von Braunschweig und Lüneburg, zum Bischof erwählt / welcher also der Bier und Funffzigste ist. Wiewohl er bereits bey Aufhebung der Belagerung der Stadt sehr Gehorsam angelobet / er aber vom Pabst niemahl bestättiget / und das Stifte Minden von seinem Vater Herzog Heinrich eigentlich besessen worden.

Weilen aber die Herzoge Philippus Magnus und Carolus von Braunschweig und Lüneburg, in der mit Marggrafen Albrecht von Brandenburg, welcher auch Petershagen belagerte, dem damaligen Comendanten auf der Besung / Namens Martin von Helvershen aber starken Widerstand sand / ohnweit Hannover gehaltenen Schlacht untkommen / mithin die Braunschweigische Lande auf ihn verfielen / so resignirte er das Bisthum Minden en faveur des Thum-Probstes zu Cöllen / Georgii, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / welcher hernach auch das Bisthum Bremen an sich brachte / und zum Administratore des Stiftes Werden erwählt ward. Zu seiner Zeit aber ließ die Stadt Minden viel Geschütz gießen / und die Bestungs-Wercke in besten Stand setzen / und mußten die Einwohner in denen Vorstädten Simeonis und Marien ihre Häuser abbrechen / und in der Stadt auf denen ihnen angewiesenen Plätzen bauen.

✻ (0) ✻

Geehrter Leser!

79.
S e
CO
Gleich der Verfasser der Mindischen Geschichte den Vorsatz gehabt, solche in Piecen von wenigen Bogen successivè mitzutheilen/so hat er doch solchen/ auf Verlangen verschiedener Liebhaber der Historie dieses Landes/ ändern müssen.

In dieser fünfften Abtheilung ist also alles dasjenige enthalten / was sich merckwürdiges in dem Stifft und jeso secularisirten Fürstenthum Minden/ bis auf das Absterben Königs Friederichs des Ersten/ zugetragen hat. Der Verfasser hat alles nach Möglichkeit kürzlich erzehlet / um des Lesers Gedult nicht zu mißbrauchen/ zumahlen ohnehin theils Geschichte durch die bereits zum Druck beförderte Sammlung der Mindenschen Landes = Verträge/ wovon die Fortsetzung gleichfalls nächstens erfolgen soll/ ziemlich erläutert werden.